

Deutsche Richterzeitung

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund

Schriftleiter: Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig 53, Eisenstr. 111¹¹, Fernruf 30991

Im Auftrage des Deutschen Richterbundes
gegründet von Staatsanwalt Dr. Leeb.
Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden
Monats) zum Jahres-Preise von 16 RM.
Einzelhefte RM 1.60

Beiträge werden vergütet.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Milli-
meterzeile RM —.25, bei Wiederholung
Ermäßigung. Zu beziehen durch den Buch-
handel und Carl Heymanns Verlag,
Berlin W 8, Mauerstraße 44
Fernsprecher: Merkur 5482 bis 5485.
Postfachverkehr: Berlin 234.

22. Jahrgang

Leipzig, den 15. Februar 1930

Heft 2

Abhandlungen

Gesetz und Richter.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Marx, Köln.

Allgemeines

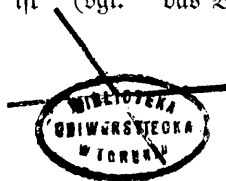
§ 1 des GG. bestimmt, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt wird, und Art. 102 d. RV. besagt, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind. Daß durch diese Bestimmungen den Richtern nicht etwa nur Rechte zugesprochen, sondern auch Pflichten auferlegt sind, ist unleugbar, zudem auch durch das RVer. (vgl. RVerSt. 56 S. 177) klar dargelegt. Die genannten Gesetzesstellen haben den Sinn, daß sie die richterliche an die Betätigung der gesetzgebenden Gewalt binden und zugleich erklären, daß der Richter nicht an eine Betätigung anderer Organe der Staatsgewalt gebunden ist, die mit solcher der gesetzgebenden Gewalt in Widerspruch steht oder in die richterliche Gewalt eingreift. Der Richter hat die Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, im übrigen aber liegt es ihm ob, „secundum leges, non de legibus judicare“ (vgl. Klee in der DRZ. 1924, Spalte 159).

Eine solche Bindung des Richters an das Gesetz wird so lange keine Schwierigkeiten bereiten, als sich das positive Recht ganz im Rahmen wahren Rechts bewegt. Wenn aber — wie in der Jetztzeit — die Fülle oft nicht genügend durchdachter Gesetze und die zunehmende Verweltlichung des Rechts zum Abgehen vom Naturrecht führen, so müssen aus der richterlichen Gebundenheit große Gefahren für den Rechtsgedanken und schwere Gewissenskonflikte für den Richter erwachsen. Das wurde auf der Münchener Tagung „Religion und Recht“ des Katholischen Akademikerverbandes klar herausgestellt. Es wurde nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß, wenn das Recht seines sittlichen Gehaltes beraubt ist, kein Schutzwahl mehr gegen eine Bolschewisierung unserer Kultur besteht. Man beachte doch den Ausspruch eines Führers der russischen Kommunisten: „Jeder bewußte Proletarier weiß, daß Religion Opium für das Volk ist. Weniger bekannt ist, daß das Recht ein noch mehr vergiftendes und betäubendes Opium für dasselbe Volk ist“ (vgl.

DRZ. 1926, Spalte 1473). Es drängt sich nun die Frage auf, ob im Hinblick auf die Mängel mancher Gesetze die Aufhebung der unbedingten Bindung des Richters an das Gesetz wünschenswert ist, und wie sich der Richter vor erlangter größerer Freiheit zum mangelhaften Gesetz zu stellen hat.

I. Kein Volk ist heute weltanschaulich so zerklüftet wie das deutsche. Würde die Bindung des Richters an das Gesetz, falls es mangelhaft erscheint, jetzt einfach aufgehoben, so würde jeder Richter nach seiner subjektiven Auffassung „Recht“ sprechen. Jegliche Rechtssicherheit würde damit schwinden. An das Gesetz muß deshalb der Richter vom Standpunkte der *salus publica* aus im allgemeinen gebunden bleiben. (Eine gewisse Lockerung dieser Bindung kann nur unter allgrößter Vorsicht geschehen, worauf unter II. noch eingegangen werden soll.) Für die Bindung des Richters an das Gesetz spricht — wie Justizminister Beyerle (Stuttgart) auf der Münchener Tagung hervorhob — auch schon der Umstand, daß einem ordnungsmäßig zustande gekommenen Gesetze meist bereits an sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung ein bestimmter Wert zukommt; ferner ist zu berücksichtigen, daß Gemeinwohl immer über Privatwohl geht und daß gerade in Deutschland ein Gesetz fast stets einem Ausgleich zwischen weltanschaulich verschiedenen Ansichten darstellt. Niemals aber darf ein Gesetz offenbar ungerecht oder unsittlich sein. Zur Anwendung eines solchen Gesetzes darf sich der gewissenhafte Richter unter keinen Umständen verstehen. Es bleibt ihm, wenn das Gesetz keine andere Lösung zuläßt, nichts anderes übrig, als sein Amt niederzulegen.

Was ist nun aber offenbar ungerecht oder unsittlich? Den Maßstab für die Frage des sittlich Guten gegenüber dem sittlich Bösen gibt die Natur des Menschen, insofern sie vernünftig ist. Da die Eigentümlichkeit des Menschen in seiner Vernunft besteht, kann das Gute nur zugleich das Vernünftige sein, so daß das Böse auch unvernünftig



ist. Was der Vernunft bzw. der Ordnung der Vernunft widerspricht, ist zugleich gegen die Natur des Menschen. So bestimmt Thomas von Aquin aus dem Wesen der menschlichen Natur, was zum Naturrecht im Sinne des natürlichen Sittengesetzes gehört, indem er die Pflicht statuiert, die niederen Triebe der Natur dem übergeordneten, vernünftigen Teil zu unterwerfen und alles zu vermeiden, was im Gemeinleben willensfreier, vernünftiger Menschen, das auf die Erreichung der vom Schöpfer gesteckten Ziele abzustellen, schädlich ist.

Die Gerechtigkeit ferner gibt jedem das ihm als sozialem Wesen Zukommende, wobei die Auffassung über den Umfang des einem jeden Zukommenden nicht selten verschieden sein kann. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Bestimmung des Ungerechten und Unfittlichen hat das Gesetz die Vermutung für sich, vernunftgemäß zu sein und damit gerecht und nicht unsittlich.

In Übereinstimmung mit dem Dargelegten erklärt auch der Code social, herausgegeben von der Internationalen Sozialen Studienvereinigung, in Art. 40 in der Übersetzung von Jakob Franz:

„Das Gesetz ist eine Vernunftordnung, angeordnet mit Rücksicht das Gesamtwohl durch den Inhaber der rechtmäßigen Gewalt. Dem Augenblick, wo das Gesetz aufhört, eine Vernunftordnung zu sein, verliert es seine eigentümliche Natur und hört auf zu verpflichten. Das von der rechtmäßigen Obrigkeit verkündete Gesetz hat aber die Vermutung für sich, vernunftgemäß zu sein. — Die Klugheit und die Befürchtung eines größeren Übels für die Gesellschaft ferner können für den Staatsbürger Beweggründe sein, einem nicht verpflichtenden Gesetz Gehorsam zu leisten. Wenn aber ein derartiges Gesetz in aller Form Handlungen oder Unterlassungen gebieten würde, die entweder dem Naturgesetz oder dem positiven göttlichen Gesetz widersprächen, dann müßte ein jeder Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

II. Eine ganz besondere Stellung unter den mangelhaften Gesetzen nehmen die sogenannten unbilligen Gesetze des Privatrechts ein, d. h. solche, die — wie manche Aufwertungsbestimmungen — oft leicht zu Unbilligkeiten führen. Um die Stellung des Richters zu ihnen scharf zu erfassen, muß man sich über den Begriff der Billigkeit klar sein. Was ist diese Billigkeit und wie verhält sie sich zur Gerechtigkeit, die der Gesetzgeber erstreben muß?

Schon Aristoteles hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt. In seiner nikomachischen Ethik bestimmt er das Wesen der Billigkeit dahin, daß auch das Billige ein Gerechtes sei und sich von dem positiven Rechte, wie es im Gesetz fixiert sei, insofern unterscheide, als in dem Billigen das Gerechte besser verwirklicht sei; das Billige sei nämlich mit dem von Natur Gerechten identisch. In Fortbildung dieser Anschauung hat Plato in seinem „Staatsmann“ hinsichtlich der Unzulänglichkeit der menschlichen Gesetze erklärt:

„Der Mensch ist niemals imstande, das, was in jedem einzelnen Falle das Passendste und Gerechteste ist, mit voller Genauigkeit zu umfassen und so die beste Bestimmung zu treffen. Die Ungleichartigkeit der Menschen und ihrer Handlungen, die unaufhörliche Unruhe und Beweglichkeit alles Menschlichen läßt es nicht zu, daß irgendeine mit Absicht getroffene Bestimmung in ihrer Allgemeinheit für alles und für jede Zeit gültig sei.“

Das Gesetz muß eben das von ihm zu Regelnde zur Vermeidung unhaltbarer Kasuistik auf eine möglichst kurze Formel bringen und kann dabei im allgemeinen nur die Regelfälle berücksichtigen. Daraus folgt aber, daß bei

nicht vorhergesehenen Fällen die Anwendung des Gesetzes unter Umständen gegen die wahre Gerechtigkeit verstoßen kann. Den Ausgleich hat alsdann die Billigkeit oder Epikie zu schaffen. Sie führt zur Korrektur des Gesetzlichen, wo dieses sich als mangelhaft erweist. Thomas von Aquin, dem Grundlage der Epikie das *bonum commune* ist, bezeichnet sie als einen Teil der Tugend der Gerechtigkeit (2,2 qu. 80 ad 4). Die Billigkeit ist ein sittliches Prinzip, das gegebenenfalls nicht nur Ergänzung, sondern auch Korrektur des positiven Rechts verlangt. Sie ist angewandtes Naturrecht. Eine gesetzliche Bestimmung, die in erkanntem Widerspruch zum Naturrecht steht, kann keinen Anspruch mehr darauf erheben, Recht im Sinne des Gerechtigkeitsideals, dem der Staat in seiner Gesetzgebung nahezu kommen suchen muß, zu sein. Alles Gesetzesrecht kann seinen Anspruch darauf, wahres Recht zu sein, nur aus dem Naturrecht, aus den höchsten Rechtsprinzipien herleiten. Das menschliche Gesetz muß, um nicht gegen Sinn und Zweck der Weltordnung zu verstoßen, auf das Naturrecht aufbauen, das positive Recht muß sich stets im Rahmen der sittlichen Ordnung halten, hat sich in gewissen Grenzen als eine Art Erklärung derselben darzustellen. Das Recht darf nicht zu einer mechanischen Zwangseinrichtung herabgewürdigt werden. Die Erzwingbarkeit ist eine Eigenschaft des gesetzten Rechtes, die wegzufallen hat, sobald sie zu Unrecht führen würde. Das natürliche Recht hat in Geltung zu bleiben, wenn und soweit es im positiven Recht nicht genügend Beachtung gefunden hat. Aus dieser Auffassung vom Wesen des Rechtes heraus sagt Thomas von Aquino (2,2 qu. 60 ad 2):

„Sicut leges iniquae secundum se contrariantur juri naturali vel semper vel ut in pluribus, ita etiam leges, quae sunt recte positae, in aliquibus casibus deficient; in quibus si servarentur, essent contra jus naturale. Et ideo in talibus non est secundum litteram legis iudicandum, sed recurrendum ad aequitatem, quam intendit legislator.“

Schon Cicero (vgl. „De re publica“ III., 22) hat die *aequitas*, das zum Gesetzesrecht in Widerspruch stehende *jus naturale*, mit der göttlichen Weltleitung in unmittelbarem Zusammenhang gebracht. Savigny wollte die *aequitas* mit dem Rechtsbewußtsein überhaupt identifizieren. Auch er erfaßt die Billigkeit als Korrektur des positiven Rechts durch das Naturrecht. Der Richter ist hiernach (darin muß die oben unter I. angedeutete vorsichtige Lockerung der Bindung an das Gesetz bestehen) unter allen Kautelen gegen Irrtum und richterliche Willkür nach Möglichkeit durch Gesetz so zu stellen, daß er in seinem Spruch stets die richtig verstandene Billigkeit walten lassen muß. Das verlangt auch heute mehr denn je das Rechtsgefühl des Volkes. Bereits Leif („Die realen Grundlagen und Stoffe des Rechts“ in „Zivilistische Studien“ IV, Jena 1877 S. 200) sagt: „In dem Geiste, in dem die Römer die *aequitas* ausgearbeitet haben, werden wir unbedenklich auch immerfort das Wartenlassen des Humanitätsgedankens bei der Rechtsbehandlung gestatten können.“ Dabei versteht Leif unter dem Humanitätsgedanken den speziellen sittlichen Gehalt der *Aequitas*-Idee. Auch Laffon hat in seiner „Rechtsphilosophie“ (S. 241) die Anwendung des Billigkeitsprinzips gefordert, das auch in England herrscht (vgl. Kaufmann in der *Jbdsch.* Heft 18 vom 15. Sept. 1928).

Auf möglichst freie richterliche Anwendbarkeit der Billigkeit müssen wir in Deutschland auch zur Stärkung des Vertrauens des Volkes zur Justiz hinauskommen. Das deutsche positive Recht, insbesondere das BGB., hat sich zwar größte Mühe geben, dem Ideal der Gerechtigkeit nahezu kommen. Treu und Glauben, gute Sitten und Billigkeitsermessen sind wiederholt als Richtlinien und Entscheidungsmomente verwertet; eine genügende Freiheit genießt jedoch der nach § 1 BGB. und Art. 102 NW. auch an das mangelhafte Gesetz stets gebundene Richter noch nicht. Da gerade die Verbindung von Rechtsgefühl und wissenschaftlicher Methode dazu führen kann, für den Richter in einzelnen Fällen eine größere Freiheit zu wünschen, als sie das Gesetz gibt, so muß zur Vermeidung von Ungerechtigkeit, die das Volk als solche sehr schwer empfindet, die Möglichkeit einer legalen Entscheidung gegen ein ungerechtes oder ungerecht gewordenes oder zu Unbilligkeit führendes Gesetz geschaffen werden. Dafür, daß solche Möglichkeit nicht zur Willkür führt, kann Vorsorge getroffen werden. Warum soll z. B. in solchen, verhältnismäßig seltenen Fällen der Richter nicht verpflichtet sein, vor Erlass des vom Gesetz abweichenden Urteils etwa die ihn bindende Ansicht eines bestimmten höheren Gerichtes als einer Art Billigkeitshofes unter eingehender Begründung seines Standpunktes einzuholen? Ein derartiges Verfahren würde doch zur Klärung des Rechtsgefühls und zur Stärkung und Vertiefung des Rechtsgedankens sehr wesentlich beitragen. Es würde zum Aufsuchen naturrechtlich fundierter Prinzipien zwingen. Eine feste Konzentration des juristischen Denkens auf Rechtsprinzipien würde auch die auf anderem Wege von Reichsjustizminister a. D. Schiffer („Die deutsche Justiz“, S. 387 ff.) und Ministerialdirektor Dr. Schlegelberger („Rationalisierung der Gesetzgebung“, Berlin 1928, Verlag Franz Vahlen) erstrebte Beschränkung der Gesetze wesentlich unterstützen können. — Man darf auch die Frage stellen, ob sich bei entsprechender Rechtsgestaltung der furchtbare Satz „Mark = Mark“ in der Inflation solange hätte halten können.

Auf die Ermöglichung einer stets billigen Entscheidung muß unser eifriges Bestreben gerichtet sein. Solange jedoch die entsprechende Rechtsgestaltung noch nicht erreicht ist, erfordert das *bonum commune* zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Willkür die Bindung des Richters an das Gesetz, selbst wenn es sich für manche Fälle als unbillig erweisen sollte. Im übrigen ist zu bedenken, das jedes Gesetz gerecht sein will. Wenn durch eine Entscheidung nach dem Wortlaut des Gesetzes wirkliches Recht geradezu auf den Kopf gestellt würde, dann wird der geschickte Richter fast stets Mittel und Wege finden, in sachgemäßer Auslegung des Willens des Gesetzgebers auch mit der mangelhaften Fassung des Gesetzes so fertig zu werden, daß kraßes Unrecht vermieden wird. Das gilt nicht zuletzt für das Strafrecht, für das zudem jetzt allgemein anerkannt wird, „daß neben den positiv-rechtlichen Typen des Ausschlusses der Widerrechtlichkeit unzählige Rechtfertigungsgründe des ungeschriebenen Rechtes bestehen. Man braucht nur an die bedeutungsvolle Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 61 S. 242 ff., die den Übergesetzlichen Notstand behandelt, zu erinnern“ (vgl. Rechtsanwalt Prof. Dr. Grimm, „Höhere Gerechtigkeit, Gnade und Naturrecht“).

Die Zeit absoluter Vorherrschaft des Rechtspositivismus dürfte ihrem Ende entgegengehen. Vielleicht wird das deutsche Volk auch einmal reif für das pragmatische Postulat aristotelischer Philosophie (*Ethica Nicomachea* V, 14, 5), wonach das Volkzugsorgan sich in die Rolle des Gesetzgebers hineinendenken und den Rechtsfall nach rechtspolitischen Grundsätzen entscheiden soll (vgl. auch Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Bei der derzeitigen weltanschaulichen und politischen Zerrissenheit darf aber an ein solches Ideal bei uns nicht gedacht werden.

Schließlich sei noch als recht lehrreich und sehr beachtlich bemerkt, daß der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, das nordamerikanische Bundesgericht, jedes Gesetz wegen Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit für rechtsunwirksam erklären kann.

Bayerische Amtsrichter.

Von Amtsrichter Dr. P. Scheppeler, München.

Es ist noch erinnerlich, daß sich die Amtsrichter (= AM.) Bayerns hauptsächlich in den Jahren 1926 u. 1927 genötigt sahen, eine größere Aktion zu unternehmen, um ihre Gehaltsverhältnisse der durch die neuen Gesetze (insbes. Emmingerreform und Aufwertung) erhöhten Bedeutung der A-Gerichte anzupassen. Die Kundgebungen fanden ihren Höhepunkt in der Landesversammlung¹⁾ v. 3. 4. 1927 in München.

Durch das bay. Beamtenbesoldungsgesetz v. 20. 4. 1928 wurden mit Wirkung vom 1. 10. 1927 durch die Schaffung der sog. „Richterguppe“ die Gehaltswünsche der AM. nach harten Kämpfen erfüllt. Es sind daselbst die Richter an den Amts- u. Landgerichten als „Amtsgerichtsräte“ u. „Landgerichtsräte“ zusammengefaßt. Unter ersteren sind die Amtsrichter, Oberamtsrichter u. Amtsgerichtsräte vereinigt²⁾. Die Dienstbezeichnungen Amts-

richter u. OberAM. sollten in Zukunft in Wegfall kommen. Der bay. Landtag überließ jedoch bei der Verabschiedung des Gesetzes am 27. 3. 1928 die Einführung der neuen Amtsbezeichnungen dem kommenden Landtag, so daß sich das Gesamtstaatsministerium genötigt sah, durch WD. v. 15. 5. 1928 die Aufrechterhaltung der bisherigen Amtsbezeichnungen bis auf weiteres anzuordnen. Der neue Landtag beschloß am 9. 7. 29 seinerseits, die Einführung der neuen Amtsbezeichnungen der Staatsregierung zu überlassen. Damit fand dieses Wechselspiel bis heute sein Ende.

Während indessen alle Verwaltungen bis zur endgültigen Regelung dieser Angelegenheit in ihrem Amtsbereich nicht nur den in höhere Gruppen Vorgerückten die ihnen zukommenden Titel verliehen, sondern in großem Maßstab reine Titelauszeichnungen vorgenommen haben (von den zahlreichen jährlichen Auszeichnungen nichtbeamteter Personen ist hier nicht die Rede), hat lediglich die Justiz- 10 jähriger Amtsrichtertätigkeit Titel Oberamtsrichter, nach weiteren 10 Jahren Titel Amtsgerichtsrat.

¹⁾ Bericht f. DStg. 1927 S. 222.

²⁾ Die Laufbahn in Bayern war bisher an den AG. folgendermaßen geregelt: Erste Anstellung als Amtsanwalt oder III. Staatsanwalt. Nach einigen Jahren Amtsrichter. Nach

verwaltung seit 1. Juli 1928 keinen Oberamtsrichtertitel mehr verliehen, so daß auch jene *M.*, die längst kraft Gesetzes in die Bezüge der ehemaligen Gruppe XI eingerückt sind, immer noch *Amtsrichter* heißen.

Der Landesverband der bay. *M.* hat in einer Verlautbarung vom 16. 1. 1929 dem Wunsch nach einer Vereinfachung der Richtertitel („*Richter*“ am *OG*, „*Richter*“ am *LG*.) Ausdruck gegeben. Für den Fall der Einführung wurde der Titel „*Amtsgerichtsrat*“ unterschiedslos für alle Richter an den *VG*en gefordert. Lediglich die Vorstände großer Gerichte sollten den Titel *Präsident* oder *Direktor* erhalten. Es erscheint nun ausgeschlossen, daß das Gesamtstaatsministerium in absehbarer Zeit den Beschluß des Landtags über die Einführung der neuen Dienstbezeichnungen verwirklicht, da — nach 2 Jahren! — die „*Erwägungen*“ in dem einen oder anderen Ministerium noch nicht abgeschlossen sind. Dieser Zustand kann nicht länger andauern. Dem *StMin.* der *Justiz* ist deshalb eine Reihe von Eingaben in dieser Frage zugegangen, besonders seitdem sich herausstellte, daß jetzt das *Justizministerium* im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme auf den Titel *OberM.* nicht verzichten will und die Einführung des allgemeinen Titels *OG**Rat* auf Widerstände stieß, über deren wirkliche Gründe sich Gedanken zu machen, jedermann freisteht. In diesen Eingaben wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die mit den Verhältnissen nicht vertraute rechtssuchende Bevölkerung spricht ältere *M.* als *DM.* an. Die Rechtsanwälte machen es vielfach ebenso. Die *M.* werden dadurch in die peinliche Lage versetzt, entweder eine ihnen nicht zukommende Anrede zu ertragen oder sie abzulehnen. Die gesellschaftliche, für das Ansehen der Rechtspflege keineswegs bedeutungslose Einschätzung der älteren Richter ist durch die Versagung des Titels *DM.* herabgesetzt. Die mit den Verhältnissen nicht vertraute Gesellschaft ist vielfach der Meinung, ein *M.*, der den Titel eines *DM.* nicht wie früher erhält, sei ein minderwertiger *M.*. Die *WD.* über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. 1. 1924 hat die Zuständigkeit der *M.* erheblich erweitert. Preußen hat bei der *Justizverwaltung* beantragt, durch eine *Justizreform* die Zuständigkeit des *M.* auch in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten erheblich zu vergrößern. Die heutige Bedeutung des *M.* muß auch äußerlich zum Ausdruck kommen, und zwar dadurch, daß ältere *M.* den Titel eines *DM.* erhalten.

Die Mehrzahl der *M.*, die bei Einhaltung der früheren Grundsätze mit dem Titel eines *DM.* ausgestattet wurden, war Kriegsteilnehmer. Während des Krieges hat die *Verwaltung* sowohl in der Anstellung der Bewerber als in der Beförderung eine Zurückhaltung geübt, wie keine *Verwaltung*. Nicht nur die Kriegsteilnehmer, welche die Staatsprüfung nicht rechtzeitig ablegten, sondern auch die Kriegsteilnehmer, welche die Staatsprüfung noch vor dem Kriege bestanden hatten, sind dadurch schwer geschädigt worden.

Der Beschluß des Landtags v. 7. 7. 1927 „*Die Staatsregierung* wird ersucht, einen Teil der dem *Haushaltsentwurf* des *StMin.* d. *Finanzen* für 1927 u. 1928 zur Verbesserung der Beförderungs- u. Anstellungsverhältnisse der Beamten geforderten Mittel auf Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten für vollakademisch vorgebildete Beamte der Gruppe X soweit zu verwenden,

als es notwendig ist, um eine allzu lange etatsmäßige Dienstzeit in Gruppe X zu vermeiden. Bei der Schaffung solcher Beförderungsmöglichkeiten ist besonders auf die Notlage der *M.* Rücksicht zu nehmen“, hat, da bei seiner Ausführung das Besoldungsdienstalter in Gruppe X zugrunde gelegt wurde, in einer Reihe von Fällen dazu geführt, daß *M.* mit einem höheren Besoldungsdienstalter befördert wurden, *M.* mit einer höheren *M.*zeit, aber einem geringeren Besoldungsdienstalter dagegen nicht. Die tüchtigen Kräfte an den Gerichten mit großen Geschäftsaufgaben (insbes. in den Großstädten) kamen deshalb vielfach nicht zum Zug. Das muß wenigstens durch Verleihung des Titels eines *DM.* ausgeglichen werden.

Die Überleitungsbestimmungen bei der Bes.-gruppe A 2 e des B. BesGes. v. 20. 4. 28: „*Beamte* mit den Bezügen der alten Bes.-gruppe A X erhalten ihr bisheriges Bes.-dienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren“, hatte schädliche Folgen. Eine Reihe von *M.* erlitt eine erhebliche Einbuße an Bes.-dienstjahren. Die rechtzeitige Ablegung der Absolutorialprüfung, der Universitätschlußprüfung, der Staatsprüfung wirkte sich in vielen Fällen (in manchen Fällen bis zu 4 Jahren) nicht aus. *M.*, welche die Prüfung rechtzeitig abgelegt hatten, wurden im Bes.-dienstalter denen, die sie verspätet, auch durch eigene Schuld verspätet, abgelegt haben, gleichgestellt. Ein Ausgleich des Schadens durch Verleihung des Titels eines *DM.* ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Das BesGesetz v. 20. 4. 29 faßt in den Gruppen A 2 d u. A 2 e die *M.* u. *DM.* unter der Bezeichnung „*OG**Räte*“ zusammen. Dem Vernehmen nach sollen bei Neuregelung der Amtsbezeichnung die *M.* die Bezeichnung *OG**Räte*, die dienstaufsichtsführenden *M.* der Gruppen A 2 d u. A 2 e die Bezeichnung *DM.* erhalten. Die Verleihung des Titels eines *DM.* an einen älteren *OG**Rat* wird deshalb auch in Zukunft erbeten werden müssen. Die Verleihung des Titels *DM.* vor Einführung der neuen Amtsbezeichnungen ist deshalb sehr wohl möglich.

Als der Staatsgerichtshof am 9. 12. 29 entschieden hatte: „*Die Verleihung* von Titeln zur Auszeichnung einzelner beamteter und nichtbeamteter Personen (*Ehrentitel*) ist mit Art. 109 Abs. 4 *WR.* unvereinbar“ wurde in den Eingaben noch folgendes erwähnt:

Die Meinung, daß diese Entscheidung die von Bayern geübte Graduierung seiner Beamten nicht trifft, ist weit verbreitet. Sollte aber die Verleihung des Titels eines *DM.* an *M.* nicht für zulässig erachtet werden, so sollen die *M.* mit einer 10 jährigen Dienstzeit als *M.* allgemein zu *DM.* an ihrem Amtssitz ernannt werden. Diese Ernennung begegnet weder rechtlichen noch haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten.

Diesen Eingaben lag die Voraussetzung zugrunde, daß neuestens Bayern den Titel *DM.* nicht aufgeben will. All diese Vorstellungen, deren Wahrheit und Berechtigung von keiner Stelle angezweifelt werden kann, blieben ohne jeden Erfolg. Nun verlautet, daß Bayern lediglich für die dienstaufsichtsführenden *M.* den Titel *DM.* behalten will, während alle übrigen Richter an den *Amtsgerichten* *Amtsrichter* (nicht *OG**Räte*) heißen sollen.

Die bay. *M.* haben nicht geglaubt, daß sie auch in dieser Frage sich nochmals an die Öffentlichkeit wenden mußten, zumal sowohl das *StM.* d. *Justiz* als auch das Gesamtstaatsministerium nach eingehenden Erwägungen

ursprünglich den einheitlichen Titel *AMat* für alle Richter an den *AGerichten* (einschließlich der Vorstände kleiner Gerichte) festgelegt hatte. Die bay. *AM.* protestieren entschieden gegen den unfaßbaren Gedanken, bestqualifizierte Richter, insbesondere in den Großstädten, die aus schwerwiegenden Gründen weder die Vorstandsstelle eines *AG.*, noch eine *Ratsstelle* am *LG.* annehmen wollen oder können, ihr Lebtag als „*Amtrichter*“ herumlaufen zu lassen und sie so in den Augen ihrer Kollegen und der ganzen Bevölkerung täglich von neuem herabzusetzen. Man glaube nur nicht, daß *Amtsbezeichnungen* ja doch „nichts auf sich“ hätten.

Die ganze Frage wäre längst entschieden, wenn das Gesamtstaatsministerium an seinem ursprünglichen Beschluß, den allgemeinen Titel *AMat* einzuführen, festgehalten hatte. Das ist die gegebene Lösung. Fast in ganz Deutschland ist es so. Dagegen versteht man fast überall unter *AM.* den nichtständigen Hilfsrichter, den Bayern überhaupt nicht kennt. Dem bay. *AM.* entspricht eben der *AMat*. Deutschland ist unser Vaterland. Es ist hohe Zeit, daß Überbleibsel einer vergangenen Zeit, die

an die ehemalige traurige Rechtszerrissenheit unseres Landes erinnern, verschwinden.

Nur für den Fall, daß der durchgehende Titel *AMat* zunächst nicht eingeführt werden könnte (— er kommt in ein paar Jahren ja doch —) sind die bay. *AM.* damit einverstanden, daß unter Verschwinden des Titels *AM.* die Regelung so erfolgt, wie in den oben erwähnten Eingaben ausgeführt ist. Ernstlich sei vor der Absicht gewarnt, den *AM.* zu verewigen. Eine solche „Lösung“ müßte in einigen Jahren aus Gründen des Ansehens der Rechtspflege und ihrer Organe mit Sicherheit wieder aufgehoben werden. Die Buntstreckigkeit in den Richterzeichnungen in den deutschen Staaten ist in der Jetztzeit unerträglich. Es wird Sache des Reiches sein, hier Abhilfe zu schaffen. Die bay. *AM.* sind, wenn nötig, fest entschlossen, die ganze öffentliche Meinung Deutschlands zu Hilfe zu rufen, um diesen Sonderzustand zu beseitigen.

Den bay. *AM.*, die endlich das ihnen zustehende Gehalt erkämpft haben, werden nicht eher rasten, als bis ihnen auch das äußere Ansehen zuteil wird, das ihnen gebührt.

Der zweite Amtrichter im Schöffengericht.

Von Landgerichtsdirektor Johannes Braune, Stendal.

Gerichtsverfassung

Der Preussische Justizminister hatte durch *AB.* vom 17. 7. 1925 (*RMBl.* S. 261) ausgesprochen, die Ergebnisse des ersten, seit der Änderung der Strafgerichtsverfassung verfloßenen Jahres (laufend vom 1. 4. 1924 ab, s. Verordnung vom 4. 1. 1924 § 40 Abs. 4) ließen es notwendig erscheinen, daß seitens der Staatsanwaltschaft von der Befugnis, die Zuziehung eines zweiten *Amtrichters* zur Verhandlung vor dem Schöffengericht zu beantragen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 *StGB.*), in weiterem Umfange, als dies bisher im allgemeinen geschehen sei, Gebrauch gemacht werde. Am 20. 7. 1929 hat der Preussische Justizminister dagegen eine Verordnung erlassen, welche den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Sie führt aus, der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters sei in Preußen in einem Umfange gestellt, der durch die Sachlage nicht gerechtfertigt erscheine, und im Verhältnis der Länder zueinander habe sich eine auffällige Verschiedenheit herausgebildet; die Entwicklung in Preußen habe wesentlich zu den bei den Straffenaten des Reichsgerichts z. Zt. bestehenden Überlastung beigetragen. Die Vorstände der Staatsanwaltschaften werden daher ersucht, auf eine Verringerung der Zahl der Fälle, in denen der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters gestellt wird, bedacht zu sein.

Diese *VD.* ist nicht im Preuß. *JustiMinBlatt* veröffentlicht, sondern im Überdruckverfahren mitgeteilt, hat aber einen recht bedeutenden Einfluß auf die Tätigkeit und Arbeit der Schöffengerichte, wie sich aus den folgenden Zahlen ergibt. Nach einer vom Preussischen Justizminister unter dem 5. 3. 1929 aufgestellten Übersicht für das Kalenderjahr 1928 waren im Landgerichtsbezirk Stendal vor den Schöffengerichten (außer in Stendal noch in Salzwedel) anhängig 562 Strafsachen, davon vor den erweiterten Schöffengerichten 309. Bis sich nun die neue *VD.* in ihren Folgeerscheinungen aus-

wirkte, verging natürlich erst eine gewisse Zeit. Denn es lief bei den Schöffengerichten noch eine Anzahl von Strafsachen, die schon vor Erlass der *VD.* anhängig geworden und von der Staatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkt der *AB.* vom 17. 7. 1925 bearbeitet waren. Im Oktober 1929 sind beim Schöffengericht Stendal 26 Urteile ergangen, darunter unter Mitwirkung eines zweiten *Amtrichters* 6, im November 1929: 39 (5), im Dezember 1929: 24 (8). Urteile, die ich als Vorsitzender allein anzufertigen hatte, waren also im Oktober 1929: 20, darunter 7 abgekürzte gemäß § 267 Abs. 4 *StPD.*, im November 1929 dagegen schon 34, darunter nur 12 abgekürzte, im Dezember 1929 (aus nur 4 Sitzungen) 16, darunter 6 abgekürzte.

Diese Zahlen nur aus dem letzten Vierteljahr 1929 zeigen, daß durch die neue *VD.* eine bedeutende Mehrbelastung der Vorsitzenden der Schöffengerichte herbeigeführt ist; denn daß es bei anderen Schöffengerichten nicht zu denselben Folgeerscheinungen wie hier gekommen sein sollte, ist nicht anzunehmen. Durch die vermehrte Arbeit muß doch naturgemäß ihre Güte hier und da leiden, und das gereicht selbstverständlich nach den verschiedensten Richtungen zum Schaden und müßte unter allen Umständen vermieden werden. Wenn man geglaubt hat, das Reichsgericht entlasten zu müssen, so dürften sich dazu andere Mittel und Wege finden lassen. Es könnte z. B. der großen Berufsstrafkammer die Befugnis beigelegt werden (Beschluß hinter dem Urteil), auszusprechen, ob mit Rücksicht auf die in Frage kommenden Rechtsgrundsätze die Revision zulässig sein soll oder nicht. Dies würde etwa der Bestimmung des § 64 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 entsprechen, nach welcher das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen kann.

Das deutsche Auslieferungsgesetz.

Strafsachen

Von Landgerichtsdirektor Dr. H. Wunderlich, M. d. N., Leipzig.

Der Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes ist schon im September 1928 dem Reichstage vorgelegt, aber erst im Dezember 1929 verabschiedet worden. In der Zwischenzeit ist es sehr eingehend in 2 Lesungen des Rechtsausschusses beraten und an einigen noch unwichtigen Stellen abgeändert worden. Es ist, namentlich in rechtspolitischer Hinsicht, interessant, sich zu vergegenwärtigen, wo und wie der Reichstag eingegriffen hat.

Der wesentliche Fortschritt des Entwurfs war ja, daß in das bisherige reine Verwaltungsverfahren ein Rechtsverfahren eingeschaltet wird, in dem die Gerichte, und zwar die Oberlandesgerichte nach rechtlichen Normen feststellen sollen, ob das Auslieferungsverlangen im konkreten Falle zulässig ist. Bei der Aufstellung von Verfahrensvorschriften hierfür hat die Tätigkeit des Rechtsausschusses eingesetzt, und zwar aller Orten und dem Bestreben, die Rechtsgarantien zu verstärken. Bei der sogenannten Auslieferungshaft (§ 10) ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß Kollusionsverdacht nur anzunehmen ist, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Ausländer in dem gegen ihn schwebenden Strafverfahren die Wahrheitsermittlung erschweren werde, und daß diese Tatsachen offenkundig zu machen sind. Die vorläufige Auslieferungshaft, die schon vor dem Eingang des Ersuchens eine Auslieferung angeordnet werden kann, soll nach § 18 nur einen Monat dauern, nicht 2, wie der Entwurf vorschlug, und höchstens um 1 Monat verlängert werden dürfen. Das Haftprüfungsverfahren ist in dem abgeänderten § 20 entsprechend den Vorschriften der StrP.D. in die Hand des Oberlandesgerichts gelegt worden. Im § 22 sind für den Vollzug der Auslieferungshaft nicht nur der § 116 der StrP.D., sondern ganz allgemein alle Vorschriften der StrP.D. über den Vollzug der Untersuchungshaft für entsprechend anwendbar erklärt worden, so daß hier auch künftige Änderungen im Einführungsgesetz vom Strafgesetzbuche ohne weiteres angewendet werden können. Ferner sind die Vorschriften des § 26 über die mündliche Verhandlung und die Beweiserhebung vor dem Oberlandesgericht hinsichtlich der Parteipublicität erweitert und der Grundsatz des freien Ermessens über Art und Umfang der Beweisaufnahme dahin eingeschränkt worden, daß gemäß StrP.D. § 245 Abs. 1 präferente Beweismittel benutzt werden müssen. An sich ist es dabei geblieben, daß der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung unanfechtbar ist (§ 28). Dagegen ist im § 29 neu eingefügt worden, daß auch der Verfolgte, wenn später Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung auftreten, erneut die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen, und daß dieses in einem solchen Falle die Durchführung der Auslieferung aufschieben kann. Endlich ist der § 21, der die Voraussetzungen regelt, unter denen der ausländische Staat das Strafverfahren über das Auslieferungsbegehren ausdehnen darf, eingebaut und dabei erneuert worden, daß die Zustimmung der deutschen Behörde jede Strafausdehnung, auch wenn der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates mit der Ausdehnung einverstanden erklärt hat, nur dann erfolgen darf, wenn die Auslieferung des Verfolgten wegen der Tat zulässig sein werde.

Betrafen diese Abänderungen, sowie noch eine Reihe kleinerer an sich nichts Grundfäßliches, so stellen sich die folgenden drei Abweichungen als solche von grundlegender Bedeutung dar.

Die ersten 6 Paragraphen des Gesetzes enthalten das sogenannte materielle Auslieferungsrecht, d. h. die Normen, nach denen eine Auslieferung überhaupt für zulässig erklärt werden kann. Sie machten, bis in die 3. Lesung im Plenum hinein, die meisten Schwierigkeiten. Vor allem gingen die Meinungen über den § 3, der die Auslieferung wegen einer politischen Tat für unzulässig erklärt, stark auseinander. Die Kommunisten wollten hier positiv das Asylrecht, von dem ja die Auslieferung nur ein Unterkapitel sei, in mehreren Paragraphen regeln. Weiter wollten sie den Begriff der politischen Tat noch nach objektiven Gesichtspunkten, wie es der Entwurf im § 3 Abs. 2 will, umgrenzen, sondern nach rein subjektiven: politische Taten sind alle Gesetzesverletzungen, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind. Beide Vorlagen wurden von allen übrigen Parteien abgelehnt. Diese waren sich zwar einig über den Begriff der politischen Tat, nicht aber darüber, ob man auch bei einer politischen Tat eine Ausnahme zugunsten der Auslieferung machen müsse, nämlich dann, wenn die konkrete Tat wegen ihrer besonderen Umstände besonders verwerflich erschien. Im Anschlusse an das Belgische Auslieferungsgesetz vom 1. Oktober 1833 hat sich im Auslieferungsrecht die sogenannte Attentatsklausel entwickelt, nach der wegen Totschlags, Mordes oder Giftmordes am Staatsoberhaupt unter allen Umständen ausgeliefert werden soll. Neuerdings ist man vielfach, namentlich in Anschlusse an das Schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892, dazu übergegangen, nicht gewisse Gruppen von Straftaten auszunehmen, sondern ganz allgemein alle Straftaten, die in besonders verwerflicher Weise begangen worden sind (sogenannte Verwerflichkeitsklausel). Der Regierungsentwurf hatte diese Verwerflichkeitsklausel übernommen und bestimmte im Abs. 3 des § 3:

„Die Auslieferung ist zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.“

Gegen diese sehr allgemeine Fassung erhoben fast alle Parteien schwere Bedenken. Die Sozialdemokratie wollte überhaupt keine Ausnahme zulassen und lehnte jede Klausel ab. Demgegenüber führte die Regierung aus, daß sich bei Annahme dieses Standpunktes Deutschland außerhalb der Auslieferungspraxis sämtlicher europäischer Staaten stellen würde und insbesondere mit Nordamerika kein Auslieferungsvertrag zustande kommen würde, wenn nicht der Präsidentenmord als auslieferungsfähig anerkannt würde. Bei den nun folgenden Lösungsversuchen näherte man sich wieder der Attentatsklausel und suchte vor allem eine Bestimmung des dänischen Auslieferungsgesetzes vom 11. Februar 1922, die Mord und Mordversuch, sofern sie nicht im offenen Kampfe begangen worden sind, ausnimmt, weiter auszubauen. Es muß zugegeben werden, daß auch der Begriff des offenen Kampfes mehrdeutig ist, und selbst wenn man, was vorgeschlagen wurde, „während eines Bürgerkrieges“ hinzufügte, tauchte

die neue Schwierigkeit auf, wie ein Bürgerkrieg gegen Meuterei oder Aufruhr abgegrenzt werden solle. Schließlich einigte sich eine knappe Mehrheit auf folgende Fassung des Abs. 3:

„Die Auslieferung ist zulässig, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampfe begangen ist.“

Mit dieser Abänderung des § 3 ist das Gesetz angenommen worden.

Die beiden anderen Fragen, in denen das Gesetz vom Entwurf abweicht, betreffen das Verfassungsrecht. Beim Durchlesen des Entwurfs mußte es auffallen, daß er keinerlei Bestimmung darüber enthielt, welche Behörde nun eigentlich die Auslieferung ausspricht: die Reichsregierung oder eine Landesregierung. Man war mit Absicht darüber hinweggeglitten, um nicht einen Streit zwischen dem Reiche und einigen Ländern heraufzubeschwören. Die Reichsregierung hat sich zwar jederzeit für zuständig erachtet und das noch bei der Verabschiedung des Entwurfs im Reichsrate ausdrücklich ausgesprochen. Sowohl nach Art. 6 Nr. 1 und 3 der Verfassung, wonach das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über „die Beziehungen zum Ausland“ und über „die Auslieferung“ hat, als auch nach Art. 78 Abs. 1 der Verfassung, der „die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten zur ausschließlichen Sache des Reichs“ erklärt, ist die Zuständigkeit des Reichs gegeben. Nur Bayern und die süddeutschen Länder sind anderer Auffassung und erachten die Ausführung des Gesetzes als einen Eingriff in ihre Justiz- und Polizeibehörde. Es erschien der Mehrheit des Ausschusses und auch des Reichstages unerträglich, bewußt eine Lücke in dem Gesetze zu lassen, die unter Umständen später hätte durch eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs ausgefüllt werden müssen. Man beschloß daher, der Rechtsauffassung der Reichsregierung folgend, innerhalb der Zuständigkeit des Reichs, also die Grenzen der Reichsverfassung durchaus einhaltend, die Entscheidung über die Auslieferungsersuchen der Reichsregierung zuzuweisen. Andererseits mußte man zugeben, daß unter den Auslieferungssachen ein großer Teil Bagatellsachen sich befindet, entstanden aus dem Grenzverkehr eines Landes mit dem benachbarten Auslande, und es würde der Bedeutung dieser Sachen nicht entsprochen haben, wenn auch diese vom Reiche entschieden worden wären. Hatte doch der Vertreter der Bayerischen Regierung ausgeführt, daß von 1921 bis 1928 in Bayern unter 337 Auslieferungssachen nur ein einziger politischer Fall gewesen wäre, der allenfalls das Interesse der Reichsregierung hätte erregen können. Man beschloß daher, der Reichsregierung die Ermächtigung zu geben, ihre Befugnisse auf die Landesregierungen zu übertragen. Damit ist in Wahrheit der Zustand hergestellt, den ein Vertreter der Bayerischen Volkspartei auf andere Weise erstrebte: er wollte im allgemeinen die Landesregierungen für zu streng erklären, das Reich nur im Rahmen des § 3, soweit also ein politisches Delikt vorliegen konnte. Der vom Ausschusse neu eingefügte Paragraph lautet nunmehr:

„Zur Entscheidung über die Ersuchen der ausländischen Regierungen ist die Reichsregierung zuständig.“

Die Reichsregierung kann die Ausübung ihrer Befugnisse den Landesregierungen übertragen. Diese haben das Recht der weiteren Übertragung.“

War schon hierbei die Frage der Verfassungsänderung aufgetaucht, so wurde sei bei zwei anderen Stellen dringender.

Der § 45 des Entwurfs lautete:

„Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen über die Rechtshilfe in Strafsachen bedürfen noch der Zustimmung des Reichstages, soweit sie sich in den Grenzen dieses Gesetzes halten.“

Sowohl die kommunistische als auch die sozialdemokratische Partei erklärten, daß diese Bestimmung verfassungsändernd sei, denn Auslieferungsverträge seien Verträge, die sich auf einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung bezögen und unterlägen deshalb nach Art. 45 Abs. 3 der Verfassung der Beschlußfassung des Reichstages. Das Reichsjustizministerium widersprach dieser Auffassung mit folgender Begründung: nach ständiger Praxis rechne man nur solche Verträge unter den Art. 45 Abs. 3, die zu ihrer Durchführung im Inland eines Reichsgesetzes bedürften; an sich erforderten Auslieferungsverträge Bestimmungen, deren Durchführung im Inlande nur mit Hand eines Reichsgesetzes möglich sei; deshalb seien bisher auch Auslieferungsverträge stets dem Parlament vorgelegt worden; aber durch das Auslieferungsgesetz sollten eben die für die inländische Durchführung nötigen Bestimmungen ein für allemal festgelegt werde, und deshalb brauchten künftig Auslieferungsverträge, die sich im Rahmen des Auslieferungsgesetzes hielten, nicht mehr dem Reichstage vorgelegt zu werden. Die Mehrheit des Ausschusses und demnach des Reichstages schloß sich dieser Rechtsauffassung an, bestritt also das Vorliegen einer Verfassungsänderung im § 45 und versuchte nur, die Einschränkung am Schlusse des Paragraphen besser zu fassen durch den Konditionalsatz: „wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen“.

Dagegen hielt die Reichsregierung selbst den Entwurf für verfassungsändernd wegen des § 53, der folgenden Wortlaut hatte:

„Verpflichtungen, die bei der Annahme von Rechtshilfe für ihre Verwertung übernommen werden, sind im inländischen Verfahren zu beachten.“

Ich wage zu behaupten, daß es in Deutschland nur ganz wenige Juristen (von Laien gar nicht zu reden) geben wird, die diese dunkle Norm ohne Begründung und Erläuterung verstanden hätten. Es ist ein Grundübel unserer Gesetze, daß sie sich einer abstrakten Sprache bedienen, die das Volk überhaupt nicht versteht. Hinter diesem Satze sollte sich u. a. auch folgender Fall verbergen: ein Deutscher verbüßt im Auslande wegen einer dort begangenen Straftat Haft; Deutschland verlangt wegen Aburteilung einer anderen im Inland begangenen Straftat seine Auslieferung; der ausländische Staat bewilligt die Auslieferung, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Deutsche sofort nach seiner Aburteilung dem ausländischen Staate zur Verbüßung seiner dortigen Strafe wieder zugeführt wird. Diese Rücklieferung könnte dem Art. 112 Abs. 3 der Verfassung widersprechen und deshalb wünschte die Reichsregierung folgenden Zusatz in der Präambel: „nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung für § 53 erfüllt sind“. Hierdurch hielt sie die von ihr gewünschte Verfassungsänderung für gedeckt.

Hierzu hat der Ausschuß in seiner Mehrheit folgenden

Standpunkt angenommen, dem schließlich auch die Regierung beipflichten mußte:

1. Der Zusatz zur Präambel, namentlich das Wörtchen „für“ ist irreführend und erweckt den Anschein, als ob die verfassungsändernde Mehrheit nur für den § 53 vorhanden sein müsse. Nach ständiger Übung im Reichstage ist jedes Gesetz, das eine Bestimmung verfassungsändernden Inhalts enthält, bei der Schlußabstimmung in der 3. Lesung mit der qualifizierten Mehrheit anzunehmen; für die einzelne Bestimmung, die die Verfassungsänderung enthält, bedarf es dieser Methode nicht.

2. Lediglich der Zusatz in der Präambel deckt nicht die von der Regierung gewünschte Abweichungsmöglichkeit vom Art. 112. Diese Verfassungsänderung würde nur dann als beschlossen gelten können, wenn sie ausdrücklich im § 53 hervorgehoben wäre.

Zu einer endgültigen Klärung dieser verfassungsrechtlich

außerordentlich wichtigen Fragen kam es nicht, weil sich die Parteien dahin einigten, von dieser Verfassungsänderung abzusehen. Art. 112 Abs. 3 bleibt also unverändert anwendbar. Infolgedessen wurde einfach der Zusatz zur Präambel gestrichen und das Gesetz im Plenum mit einfacher Mehrheit angenommen.

Dem Fassungsbedenken trug man dadurch Rechnung, daß man den § 53 folgenden Wortlaut gab:

„Hat eine ausländische Regierung bei der Bewilligung von Rechtshilfe in Strafsachen die Verwertung der Rechtshilfe an eine Bedingung geknüpft, so ist die Bedingung im inländischen Verfahren zu beachten.“

Auch jetzt ist die Fassung noch kein Meisterstück, enthält aber einen Fortschritt gegenüber dem Entwurfe.

Die Geschichte der Entstehung dieses Gesetzes zeigt, daß oft eine Materie, die an sich gar nicht umfangreich und weitschichtig erscheint, in sich Fragen von außerordentlicher Bedeutung birgt.

Das Anwendungsgebiet des § 29 Abs. 6 StGB.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Schorn, Bonn.

Nach § 29 Abs. 6 StGB. kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, falls die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden kann. Hier soll die Frage dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift kriminalpolitisch nicht mit Rücksicht darauf, daß sie für die mittellosen Kreise ein „Privilegium zu strafloser Übertretung“ schafft (so Merkel: 23. Deutscher Juristentag, S. 389), damit also einen Anreiz zu Straftaten in sich trägt und so zu einer Schwächung des Sühnegedankens führt (siehe hierzu Detler in Gerichtssaal 1925, Bd. 91, S. 339) als Fehlschlag, als „höchst bedenklich“ (so Ebermayer — Lobe — Rosenberg: RStGB. 4. Aufl. 1929, Note 11 a) angesprochen werden muß. Vielmehr soll nur de lege lata das Anwendungsgebiet des § 29 Abs. 6 StGB. einer Erörterung unterzogen werden. Solche Notwendigkeit ergibt sich um so mehr, als gerade in der Praxis diese Vorschrift verschiedenartig gehandhabt wird und so zu ungleichen, im Interesse der Rechtseinheit nicht erwünschten Ergebnissen führt. Man wird zunächst mit Rücksicht darauf, daß die Vorschrift des § 29 Abs. 6 StGB. in ihrer systematischen Behandlung im StGB. am Ende der die Geldstrafe betreffenden Bestimmungen Aufnahme gefunden hat, diese Norm als äußerste, mit großer Vorsicht und Zurückhaltung anzuwendende Maßnahme ansprechen müssen. Man wird auch aus der Systematik des Gesetzes folgern müssen, daß § 29 Abs. 6 StGB. erst dann herangezogen werden kann, wenn zuvor die Einziehung der Geldstrafe durch Bewilligung von Zahlungsfristen oder durch Gestattung von Teilzahlungen gemäß § 28 Abs. 1 StGB. versucht worden ist. Erst wenn dieser Versuch fehlgeschlagen ist, wird auf § 29 Abs. 6 StGB. zurückgegriffen werden dürfen. Aber auch hier sind für seine Anwendung mit Rücksicht darauf, daß § 29 Abs. 6 StGB. den Verzicht des Staates auf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet (so von Liszt — Schmidt: Lehrbuch des Strafrechts, 25. Aufl. 1927, S. 417) strenge Anforderungen zu stellen. Denn die gerichtliche Anordnung, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt, ist nicht eine zeitlich befristete, sondern eine endgültige Maßnahme, die auf eine Begnadigung

hinausläuft (Ebermayer a. a. D.), so daß also die Ersatzstrafe niemals mehr vollstreckt werden kann. Deshalb betrachtet auch die Allg. Verfg. des Pr. JM. vom 22. 12. 1921 (JMBl. S. 665) die Maßnahme aus § 29 Abs. 6 als eine subsidiäre; denn nach Ziff. 3 dieser Verfügung haben die Gerichte, „ehe sie zur Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. schreiten, zunächst je nach Lage des Falles die Gewährung von Zahlungsfristen, die Gestattung von Teilzahlungen und die bedingte Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erwägen“. Gerade letztere Maßnahme wird aus erzieherischen Gründen der Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. vorzuziehen sein, da sie die Möglichkeit schafft, den Verurteilten von der Begehung fernerer Straftaten abzuhalten.

Im Übrigen wird § 29 Abs. 6 StGB. nicht schon bei bloßer Zahlungsunfähigkeit herangezogen werden können, sondern nur dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit „durch besondere hinzukommende Umstände herbeigeführt worden ist, die einen ausnahmslosen Entschuldigungsgrund dafür abgeben, daß die Mittel zur Bezahlung der Geldstrafe fehlen“ (so Ebermayer a. a. D.). Hierher wären namentlich schuldlöse Krankheit oder andere unabwendbare, die Geldmittel des Verurteilten erschöpfende Ereignisse (so Osthausen: Kommentar zum StGB. 11. Aufl. Bd. 1 Note 21 zu § 29) oder Arbeitsunmöglichkeit zu zählen. Bloße Arbeitslosigkeit wird die Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. nur dann rechtfertigen können, wenn diese unverschuldet und in absehbarer Zeit nicht behoben werden kann. Weigert sich der Verurteilte, passende Arbeit zu übernehmen (siehe hierzu § 28 b StGB.), um so die Geldstrafe zu tilgen, so hat § 29 Abs. 6 StGB. außer Betracht zu bleiben.

Andererseits schließt jedoch die Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. nicht aus, bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist jederzeit die Vollstreckung der Geldstrafe wiederaufzunehmen (so auch die angeführte Verfg. des JM. und Heinrich in JM. 51 S. 282). Zu solcher Maßnahme, in der keinesfalls eine Unbilligkeit zu erblicken ist, wird das Gericht dann schreiten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich so gebessert haben, daß die Nichtzahlung der Geldstrafe eine

Unbilligkeit darstellen würde. In solchem Falle wird auch gegebenenfalls die zwangsweise Beitreibung zu veranlassen sein. In den wenigen Fällen der Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. wird es allerdings nicht zweckmäßig erscheinen, die Verjährung der Strafvollstreckung durch Maßnahmen im Sinne des § 72 StGB. zu unter-

brechen. Denn bei sorgfältig abgewogener Anwendung des § 29 Abs. 6 StGB. wird die Möglichkeit irgendeiner Zahlung selbst für die Zukunft kaum bestehen. Es erübrigen sich daher bei richtiger Verwendung der besprochenen Vorschrift auch Nachfragen nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Verurteilten.

Die strafrechtliche Stellung der Reichsbahnbeamten.

Von Amtsgerichtsrat Friedrich Kraner, Obernau.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. 3. 1926 RGSt. 60. Seite 139 die Stellen der Reichsbahn als mittelbare Reichsbehörden bezeichnet, die Reichsbahnbeamten demnach als „mittelbare Reichsbeamte im staatsrechtlichen und folglich hinsichtlich aller ihrer dienstlichen Verrichtungen im Sinne des § 359 StGB.“ Die letztere Schlussfolgerung, also die Anerkennung der Reichsbahnbeamten als Beamte im Dienste des Reiches im Sinne von § 359 wird von Geh. Reg.-Rat Dr. Helfritz, Breslau, bekämpft in JW. 1928 S. 2142. Da in Strafsachen gegen Reichsbahnbeamte, ja auch in Strafsachen wegen Beleidigung von Reichsbahnbeamten auf Strafantrag der Reichsbahnbehörden (§ 196 StGB.) nicht selten von der Verteidigung auf diese Ausführungen Bezug genommen wird, erscheint es angebracht, sie einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Helfritz legt Wert darauf, daß in § 359 StGB. zwar von „in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaates angestellten Personen“, jedoch nur von „im Dienste des Reichs“ schlechthin angestellten Personen gesprochen wird. Er folgert daraus, daß die Anwendung der Strafbestimmungen des Abschnittes über Verbrechen und Vergehen im Amte auf die Reichsbahnbeamten nur im Wege eines nach § 2 StGB. unzulässigen Analogieschlusses möglich wäre. Dem kann m. E. nicht beigezweifelt werden; vielmehr kann die Frage, ob mittelbare Reichsbeamte, wenn man mit dem RG. diesen Begriff überhaupt gelten lassen will, Personen sind, die im Dienste des Reichs angestellt sind im Sinne des § 359 StGB., auch ohne Analogieschluß im bejahenden Sinne beantwortet werden. Dieses Ergebnis kann nämlich nicht nur daraus gefolgert werden, daß bei den im Dienste eines Bundesstaates stehenden Personen ausdrücklich zwischen mittelbaren und unmittelbarem Dienst unterschieden wird, während diese Unterscheidung bei den im Dienste des Reichs stehenden Personen offenbar lediglich aus geschichtlichen Gründen (Fehlen eines mittelbaren Reichsdienstes zur Zeit des Erlasses des Strafgesetzbuchs) unterblieben ist. Vielmehr würde auch ohne die gedachte ausdrückliche Anführung die Wendung „im Dienste eines Bundesstaates angestellt“ und ebenso im „Dienste des Reichs angestellt“, so ausgelegt werden können, daß der mittelbare Staats- bzw. mittelbare Reichsdienst mit unter den Begriff fällt. Es mag sein, daß die Wendung rein sprachlich einer weiteren und einer engeren Auslegung fähig ist, also sowohl dahin ausgelegt werden kann, daß der mittelbare Dienst mit darunter fällt, wie, daß er nicht darunter fällt. Wenn aber in einem solchen Falle aus sachlichen Gründen die weitere Auslegung gewählt wird, so ist dies noch längst kein im Strafrecht unzulässiger Analogieschluß. Bei einem wahren Analogieschluß wird ein an-

sich logisch-sprachlich außerhalb des vom Gesetz aufgestellten Begriffes liegender anderer Begriff diesem in seiner rechtlichen Bedeutung gleichgestellt mit Rücksicht darauf, daß beide Begriffe auf einen gemeinsamen Oberbegriff zurückgeführt werden können. Eine solche Gleichstellung ist durch § 2 StGB. allerdings verboten. Keineswegs besagt aber dieser § 2, daß, wenn sprachlich-logisch eine Strafbestimmung zwei Auslegungen zuläßt, dann stets zugunsten des Angeklagten die engere zu wählen sei. Entscheidend ist vielmehr, daß die mittelbaren Reichs- oder Landesbeamten nicht logisch aus dem Begriff der „Personen, die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates angestellt sind“, herausfallen. Denn auch der im mittelbaren Dienste des Reichs bzw. eines Landes angestellte Beamte ist, mag er auch formell von einer vom Reich bzw. einem Lande verschiedenen Rechtspersönlichkeit angestellt sein, wenn anders der Begriff des mittelbaren Dienstes nicht sinnlos sein soll, im Dienste des Reichs bzw. eines Landes angestellt; eben in einem Dienst der Art, daß die Bezeichnung „mittelbarer Dienst“ gerechtfertigt erscheint. Ist dies aber so, dann haben sachliche Erwägungen zwischen dieser weiteren Auslegung des Begriffes „Dienst“ und der engeren den Ausschlag zu geben. Dabei kann unbedenklich der Umstand mit herangezogen werden, daß § 359, nicht um über den Begriff der Personen, die im Dienste eines Bundesstaates angestellt sind, hinauszugehen, sondern um ihn zu verdeutlichen, ausdrücklich von unmittelbarem und mittelbarem Dienste spricht. Die sachlichen Gründe, aus denen dies geschehen ist, treffen selbstverständlich genau so bei den Reichsbeamten zu. Aus diesen Erwägungen heraus ist von den beiden logisch-sprachlich möglichen Auslegungen der Wendung „im Dienste des Reichs angestellte Personen“ der der Vorzug zu geben, die auch die im mittelbarem Dienste stehenden Personen, also nach dem Standpunkt des RG. auch die Reichsbahnbeamten mit einbezieht.

Wenn oben von im Strafrecht unzulässigen Analogieschlüssen geredet worden ist, so war dies übrigens ungenau. Verboten sind Analogieschlüsse selbstverständlich nur bei Anwendung von Straffazungen, nicht bei Anwendung jeder beliebigen Bestimmung des Strafgesetzbuchs. Daraus ergibt sich, daß es der vorstehenden, einen Analogieschluß entgegen Helfritz verneinenden Erwägungen gar nicht bedarf, wenn es sich um die Frage handelt, ob die in Betracht kommenden Dienststellen der Reichsbahn (Reichsbahndirektionen) bei Beleidigung von Reichsbahnbeamten Strafantrag stellen können (§ 196 StGB. verb. m. § 359). Diese Frage wäre selbst dann zu bejahen, wenn die Gleichstellung der mittelbaren Reichsbeamten mit den unmittelbaren entgegen der hier vertretenen Ansicht nur aus einem nach § 2 verbotenen Analogieschluß gewonnen werden könnte.

Die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im neuen Strafprozeß.

Von Staatsanwalt Dr. Friedrich Wagner, Schwerin i. Meckl.

In der Begründung zu der neuen Fassung des § 162 StPD. im GGStGB. heißt es, daß das Ermittlungsverfahren mehr als bisher üblich in die Hand der Staatsanwaltschaft selbst gelegt werden soll; es sollen daher auch Auskunftspersonen möglichst durch den StA. selbst, nicht durch das Amtsgericht vernommen werden. Die durch diese Worte gekennzeichnete Entwicklungsrichtung des Ermittlungsverfahrens ist zweifellos zu begrüßen, jedoch müssen einige wichtige Vorbehalte gemacht werden. Eine völlige Ausschaltung des Richters bei den Ermittlungen im Vorverfahren durch Abschaffung aller richterlichen Vernehmungen oder durch Beseitigung der Voruntersuchung ist auch in Zukunft nicht angebracht. Der StA. muß weiter vollständig freie Hand behalten, an Stelle eigener Vernehmungen in allen Fällen die Ermittlungen durch Polizei oder Landjägeri vornehmen zu lassen, wenn ihm das als ausreichend erscheint, da keine Arbeit, die von geringer bezahlten Kräften zweckentsprechend geleistet werden kann, von höherwertigen Kräften ausgeführt werden darf.

Mit diesen Einschränkungen wird die Parole für den StA. allerdings in der Zukunft lauten müssen: Weniger reinen Aktenbetrieb und mehr persönliche Fühlungnahme mit Beschuldigten und Zeugen, hinein in die Vernehmungszimmer der Gefängnisse, hinaus an den Tatort! Zur Vermeidung von Kräftevergeudung gilt es, die Sachen, die eine solche persönliche Arbeit des StA. erfordern, zu erkennen und zu entsprechender Behandlung auszuwählen. Bei sorgfältig arbeitenden und ausreichend besetzten Staatsanwaltschaften hat sich eine stärkere Mitwirkung des StA. bei den Vernehmungen selbst schon unter der Geltung der alten StPD. bewährt. Es ist oft ganz überraschend, wie die eigene Vernehmung in Sachen, die in tatsächlicher oder in rechtlicher Beziehung besonders schwierig liegen, in wenigen Stunden zur Herausarbeitung der entscheidenden Gesichtspunkte führt. Ein gleich befriedigendes Ergebnis wird bei andauerndem Hin- und Herschicken der Akten fast oft auch nach Monaten nicht erreicht. Dazu kommt in vielen Fällen die außerordentliche Bedeutung der unmittelbaren Anschauung des Tatortes sowie der Umgebung, aus der heraus die Tat geboren ist. Insbesondere muß bei Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag usw. der StA. in jedem Falle so schnell wie möglich mit einem Stabe erfahrener Kriminalbeamter und einem tüchtigen Gerichtsarzt an Ort und Stelle sein. Denn gerade hier ist der „erste Angriff“ oft entscheidend (vgl. den Fall *Hußmann*).

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten des StA. im genannten Sinne ist aber eine wesentliche Verstärkung seiner Machtmittel. Heute kann durch einen böswilligen Beschuldigten oder nachlässigen Zeugen jede Ermittlungstätigkeit des StA. durchkreuzt werden. Der Entwurf des GGStGB. bleibt hier auf halber Strecke stehen; er gibt dem StA. gegenüber Beschuldigten überhaupt keinen, gegenüber Zeugen und Sachverständigen im § 70 b nur einen beschränkten Ladungszwang. Selbst darf der StA. auch gegen Zeugen und Sachverständige Ordnungsstrafen nicht festsetzen, noch die zwangsweise Vorführung anordnen; er muß sich dieserhalb erst an das Gericht wenden. Das ist aber,

wenn es darauf ankommt, den Zeugen sofort zur Stelle zu schaffen, viel zu umständlich. Gleich nachteilig ist die Bestimmung, daß Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur vom Richter angeordnet werden und nach § 110 StPD. die Papiere des Beschuldigten nur vom Richter durchgesehen werden dürfen. Es ist wirklich überflüssig, daß sich der Richter, der den Tatbestand gar nicht so genau kennt, erst in die Sache vertiefen muß, um festzustellen, ob sich darunter beweisbedeutende Schriftstücke befinden. Man gebe daher dem StA. das Recht, unter den bisher für den Richter geltenden gesetzlichen Voraussetzungen selbst Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, auch die Papiere des Beschuldigten einer Durchsicht zu unterziehen. Weiter bedarf es einer Ausdehnung des § 166 GG. auf den StA. Die Notwendigkeit zu eigenen Ermittlungen des StA. kann in umfangreicheren Sachen auch für Orte außerhalb des zuständigen Bezirkes und der Landesgrenzen der StA. bestehen. Heute bleibt nur übrig, daß die Polizeibehörde des betr. Ortes um Bornahme der Vernehmungen und die zuständige Landesbehörde um Gestattung der Anwesenheit des StA. bei diesen Vernehmungen ersucht wird, wobei dann auf Grund stillschweigender Vereinbarung der StA. die Vernehmungen in Anwesenheit eines Staatsrepräsentanten vornimmt. Auch dieses Verfahren bedeutet eine Beanspruchung überflüssiger Kräfte. Es paßt nicht mehr zu der Verflochtenheit aller Gebiete des heutigen Reiches. Die Berücksichtigung der Interessen des Landes bei Vernehmungen durch den StA. wäre gesichert durch die Zustimmung des zuständigen Oberstaatsanwaltes, der in Zweifelsfällen Weisungen von der vorgesetzten Dienstbehörde einholen kann.

Ein weiterer Hemmschuh für den Wirkungserfolg eigener staatsanwaltlicher Vernehmungen ist die mangelnde Verlesbarkeit der vom StA. aufgenommenen Protokolle in den Fällen des § 251 und insbesondere des § 254 StPD. (frühere Geständnisse oder abweichende Aussagen des Angeklagten). Wenn solche Geständnisse nachträglich widerrufen werden, so ist eine Verlesung nicht möglich; es muß daher der StA. als Zeuge vernommen werden. Das ist wiederum unerwünscht, da der StA. dadurch von der Anklagevertretung ausgeschlossen wird. Um diesen Mißbelligkeiten zu entgehen, werden derartige Aussagen des Beschuldigten vom StA. nachträglich vielfach zum Gegenstande richterlicher Protokolle gemacht. Auch das bedeutet überflüssige Doppelarbeit und führt zu Schwierigkeiten, wenn sich der Beschuldigte vor dem Richter wesentlich anders ausspricht. Voraussetzung für die Verlesbarkeit wäre freilich, daß die Protokolle verlesen, genehmigt und unterschrieben würden, evtl. auch, daß ein (beeideter) Protokollführer zugezogen würde.

Zum Schluß noch einige Worte über richterliche Mitwirkung in dem Untersuchungsverfahren. Schon eingangs ist gesagt, daß eine völlige Ausschaltung des Richters von den Untersuchungshandlungen nicht wünschenswert ist. Es gibt zahlreiche Fälle, die eine Vernehmung durch eine juristisch geschulte Persönlichkeit außerhalb des Amtes des Richter erfordern. Hier wird der Richter, der in der Regel auch die örtlichen Verhältnisse gut kennt, immer für die Vernehmungen unentbehrlich

bleiben. Der Entwurf sieht außerdem zweckmäßigerweise richterliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen auch am Amtssitz der StA. unter bestimmten Voraussetzungen vor. Es ist weiter zu begrüßen, daß durch den Entwurf das Recht des StA., das Amtsgerecht, auch dasjenige seines Amtssitzes, um Vernehmung von Beschuldigten zu ersuchen, nicht eingeschränkt wird. Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, auch am Amtssitz des StA., werden z. B. in Verfahren, in denen politische Leidenschaften oder sonstige Erregungsmomente eine besondere Rolle spielen und bei denen es evtl. schon zu Zusammenstößen mit den vernehmenden Beamten der StA. oder Polizei gekommen ist, nicht entbehrt werden können; denn bei Einschaltung von Vernehmungen durch den Richter, der an dem Ermittlungsverfahren im übrigen nicht beteiligt ist, wird Bl auf die erregten Wogen gegossen. In allen diesen

Dingen muß die Ermittlungsbehörde möglichst freie Hand behalten, damit sie im Interesse der Wahrheitsforschung und des Angeklagten die bestgeeignete Taktik anwenden kann. Aus ähnlichen Gründen wird man auch einer Beseitigung der Voruntersuchung entschieden widersprechen müssen. Es mag auf die überzeugenden Ausführungen von Schulz, JR. 1929, 17; Ebermayer, DRZ. 1929, 45 (47); Hagemann, DRZ. 1929, 139; Schlosky, DRZ. 1929, 293 (294); Schwarz, DJZ. 1929, 1928 (1301) verwiesen werden. Zusammenfassend wird man über die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im neuen Strafprozeß sagen müssen: Es bedarf einer stärkeren persönlichen Mitwirkung des StA. bei Gewährung erhöhter Machtmittel an den StA. Jedoch ist die richterliche Mitwirkung im Untersuchungsverfahren sowohl bei Einzelvernehmungen wie in Form der Voruntersuchung nicht zu entbehren.

Der amtsrichterliche Strafbefehl im künftigen Strafprozeß.

Von Staatsanwalt Dr. Zehsche, Plauen i. B.

Der kürzlich veröffentlichte „Entwurf eines EG. zum ADStGB.“ bringt unter den vielerlei Neuerungen prozessualer Art in den Ziffern 211 bis 217 des Artikels 67 (Änderungen der StPD.) auch eine Reihe von einschneidenden Bestimmungen über den amtsrichterlichen Strafbefehl die einer näheren Betrachtung wert sind. Die Emmingerische Reform der StPD. von 1924 hatte für die Zulässigkeit des amtsrichterlichen Strafbefehls eine wesentliche Erweiterung gebracht durch Ausdehnung des Rahmens der zulässigen Freiheitsstrafe von sechs Wochen auf drei Monate und durch die Zulassung der Urteilsbekanntmachung. Außerdem wurde im Falle einer Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft ermächtigt, auch andere als die amtsrichterlichen Vergehen vor dem Amtsrichter zur Verhandlung zu bringen. Diese Vorschriften haben sich durchaus bewährt. Es gibt in der täglichen Gerichtspraxis eine große Anzahl von Straffällen, namentlich Eigentumsdelikte, in denen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten wegen des Wertes der eingetretenen Vermögensschädigung angebracht erscheint, die sich aber wegen der Einfachheit, insbesondere bei Geständnis des Beschuldigten, für den amtsrichterlichen Strafbefehl besonders eignen. Der Erlaß eines Strafbefehls an Stelle einer öffentlichen Hauptverhandlung erspart überdies manchem das Bekanntwerden seiner Verfehlung und bietet ihm so die Möglichkeit, leichter über die Sache wegzukommen.

Diese Möglichkeit zum Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls schränkt nun der E. wesentlich ein, insofern nach Ziffer 211 Art. 67 durch einen Strafbefehl keine andere Strafe festgesetzt werden darf als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, einschließlich der Ersatzstrafe von höchstens einem Monat. Durch diese Einschränkung geht der Entwurf noch unter das Maß vor Inkrafttreten der Emmingerischen Reform (Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen). Die Begründung sagt hierzu:

„Die Herabsetzung entspricht einem der leitenden Gedanken der Strafrechtsreform, die Persönlichkeit des Beschuldigten mehr als bisher in den Vordergrund zu rücken. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht verneinbar, wenn in einem mehr summarischen Verfahren wie dem Strafbefehlsverfahren, in dem das Gericht regelmäßig keinen persönlichen Eindruck von dem Täter gewinnt, eine in das

Leben des Täters regelmäßig tief eingreifende Freiheitsstrafe von längerer Dauer ausgesprochen wäre. Als Höchstgrenze für die Freiheitsstrafe erscheint ein Monat angemessen.“

Ich muß gegen diese Einschränkung wesentliche Bedenken erheben. Sie entspricht m. E. nicht der Tendenz des neuen EntwStGB., die Machtbefugnisse des Richters außerordentlich zu erweitern. Auch heute schon wird, wie die Begründung es verlangt, die Persönlichkeit des Täters weitgehend berücksichtigt. Daher kann man sehr verschiedener Meinung sein, ob der im E. vorgeschlagene Weg der geeignete ist. Soll einerseits die StA. im vorbereitenden Verfahren, auch wenn es offensichtlich mit dem Antrage auf Erlaß eines Strafbefehls endet, die Persönlichkeit des Täters genügend würdigen, so wird dies auch der Amtsrichter bei Erlaß eines Strafbefehls pflichtgemäß tun. Es wird deshalb zu verneinen sein, daß wirklich die Höchstgrenze von 1 Monat Gefängnis angemessen ist. Heute darf im Strafbefehlsverfahren an Nebenstrafen nur auf Einziehung und Bekanntmachung der Entscheidung erkannt werden. Der Entwurf erweitert dies auf Verfallerklärung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung. Neu ist auch, daß nach ihm die Strafe auch im Strafbefehl bedingt erlassen werden kann, da der bedingte Straferlaß künftig einen Bestandteil der Strafbemessung bildet und deshalb im Urteil auszusprechen ist (§§ 40, 41 des E. zum ADStGB.). Die vom ADStGB. vorgesehenen Maßregeln der Besserung (Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Erziehungsanstalt) oder Sicherung (Sicherungsverwahrung) dürfen im Strafbefehlsverfahren nicht angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

Schon nach geltendem Rechte hat der Amtsrichter die Möglichkeit, den Erlaß eines Strafbefehls zurückzuweisen, sei es, weil er die Tat nicht für strafbar oder nicht für erwiesen hält oder weil sie die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt. Gegen einen derartigen Beschluß hat die StA. die sofortige Beschwerde (§ 210 Abs. 2, 204 Abs. 1 StPD.). In dem durch Ziffer 212 des E. vorgeschlagenen § 408 Abs. 3 StPD. wird dies noch ausdrücklich bestätigt. Im Falle, daß das Beschwerdebgericht die Beschwerde als begründet erachtet, eröffnet es jedoch nicht die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, son-

dem hebt den Beschluß auf und verweist die Sache zur weiteren Behandlung an den Amtsrichter zurück, der dann immer noch die Möglichkeit hat, den Strafbefehl zu erlassen oder Hauptverhandlung anzuberaumen.

Nach § 410 StPD. erlangt ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, „die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils“. Die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils ist der Verbrauch der Strafflage; durch die richterliche Entscheidung wird die erhobene Strafflage nach allen bei ihr möglichen strafrechtlichen Gesichtspunkten erledigt, gleichviel, ob diese sämtlich in den Entscheidungsgründen eine ausdrückliche Erörterung gefunden haben oder nicht; daher kann die Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Zulässigkeit einer abermaligen Strafflage nicht begründen. Die herrschende Praxis macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme, insofern sie trotz rechtskräftigen Strafbefehls eine nochmalige Strafverfolgung wegen derselben Tat zuläßt, wenn diese Tat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt werden soll, der eine erhöhte Strafbarkeit begründet. Der E. ersetzt im § 410 die Worte „erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils“ durch die Worte „steht einem rechtskräftigen Urteil gleich“. Auch ein Strafbefehl bewirkt hiernach den Verbrauch der Strafflage. Es ergibt sich hieraus jedoch auch die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens gegenüber einem rechtskräftigen Strafbefehle, die der Entwurf als wesentliche Änderung der jetzt geltenden Praxis des Reichsgerichts einführt. Der neu vorgeschlagene Abs. 3 des § 362 StPD. läßt eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber einem rechtskräftigen Strafbefehle zu ungunsten des Verurteilten zu, wenn nach Erlaß des Strafbefehls neue Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die als Übertretung abgeurteilte Tat ein Verbrechen oder Ver-

gehen oder die als Vergehen abgeurteilte Tat ein Verbrechen ist und daß die deswegen zu erwartende Strafe außer allem Verhältnis zur erkannten Strafe steht. Dieser Gleichstellung des Strafbefehls mit einem rechtskräftigen Urteil entspricht weiter die unter Ziffer 191 des Art. 67 vorgeschlagene Änderung des § 359 StPD. und damit die Einführung der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten durch Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel, die dem Richter bei Erlaß des Strafbefehls nicht bekannt geworden sind und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet gewesen wären, die Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen. Neu ist die Bestimmung, daß gegen den Beschluß, der einen verspäteten Einspruch als unzulässig verwirft, die sofortige (statt bisher der einfachen) Beschwerde gegeben wird.

Eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Neuerung bringt der Entwurf insofern, als künftig „bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz“ — nicht nur bis zum Beginne der Hauptverhandlung — der Einspruch zurückgenommen werden und die StA. die Klage fallen lassen kann. Allerdings ist nach Beginn der Hauptverhandlung die Zustimmung des Gegners erforderlich. Die Zweifelsfrage, ob der Angeklagte nach erfolgtem Einspruche sich nur in erster Instanz oder auch in der Berufungsinstanz durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann, beseitigt der E. durch ausdrückliche Einführung der Vertretung in „jeder“ Hauptverhandlung; andererseits soll aber auch künftig das Ausbleiben des Angeklagten ohne genügende Entschuldigung in irgendeiner Hauptverhandlung erster Instanz die Verwerfung des Einspruchs durch Urteil ohne Beweisaufnahme zur Folge haben.

Der Strafbefehl im Jugendstrafrecht.

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Wer, Lübeck.

In der DRZ. 1929 S. 417 empfiehlt Amtsgerichtsrat Dr. Kemser für das jugendgerichtliche Verfahren die Anwendbarkeit des § 27 b StrGB. (Festsetzung einer Geldstrafe an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe) und die Verhängung dieser Strafe durch Strafbefehl. Gegen beide Vorschläge möchte ich auf Grund meiner Erfahrungen vor dem Lübecker Jugendgericht Bedenken erheben.

Die Verhängung von Geldstrafen gegen Jugendliche (sei es von vornherein, oder an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe) muß mindestens bei Vergehen eine Ausnahme bilden. Ein Jugendlicher hat fast nie ein eigenes Vermögen. Es besteht daher, selbst wenn Ratenzahlungen bewilligt werden, die Gefahr, daß die Geldstrafe von den Angehörigen bezahlt wird. Entweder wird hierdurch der Strafzweck vereitelt, oder die Zahlung durch die Angehörigen bedeutet für diese ein fühlbares Opfer; vor allem dann, wenn der schulentlassene selbständig verdienende Jugendliche seinen Lohn ganz oder teilweise den Eltern als Kostgeld abliefern muß. Einem solchen Jugendlichen den Rest seines Taschengeldes durch die Geldstrafe zu beschneiden, birgt aber auch Gefahren in sich. Dazu kommt ein weiteres Bedenken, das nicht unterschätzt werden darf. Begehen zwei Jungen verschieden begüterter Eltern gemeinsam eine Straftat, begehen sie z. B. gemeinsam einen Ladendiebstahl, so müßte die Geldstrafe,

um beide gleich zu treffen, bei dem einen höher, beim andern geringer bemessen werden. Beide hätten dann aber das Empfinden, verschieden schwer bestraft zu sein, und rein urteilsmäßig, und später im Strafregister würde die gleiche Tat sich verschieden schwer auswirken. Wenn die Geldstrafe, auch bei Gewährung von Ratenzahlungen, etwa wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Jugendlichen nicht beigetrieben werden kann, so bietet zwar § 14 JugGerGesetz die Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auszusetzen; aber der erzieherische Wert ist dann nur gering, zumal wenn es sich nur noch um einen Rest der Geldstrafe handelt. — Will man aber, und solche Fälle bleiben trotz meiner Gegnerschaft zur Geldstrafe sehr wohl übrig, dem Jugendlichen ein Geldopfer auferlegen, so tue man dies in Gestalt der Buße. Die Jugendlichen, und auch ihre Angehörigen, empfinden es als eine gerechte Vergeltung, daß sie z. B. die eingeworfenen Fensterscheiben oder die gestohlenen Zigaretten bezahlen müssen. Verschlechtern sich die Erwerbsverhältnisse des Jugendlichen, so wird man ohne Gefährdung des Strafzwecks auf die Zahlung der Buße leichter verzichten können, als auf die Zahlung der Geldstrafe.

Wenn daher eine bloße Erziehungsmaßnahme unter Abstandnahme von der Bestrafung nicht ausreicht, andererseits die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe noch nicht

erforderlich ist, so belasse man es bei der Beurteilung zur Strafe unter Festsetzung einer Bewährungsfrist. Die Gefahr, daß ein Jugendlicher, dem Strafaufschieb gewährt ist, mit dem Gefühl, er sei freigesprochen, nach Hause geht, kann ich nicht so hoch veranschlagen, wenn ihm bei der Urteilsverkündung das Wesen der Strafe und der bedingten Begnadigung durch den Jugendrichter eindringlich klar gemacht wird. Wenn daneben auf die Schutzaufsicht des Jugendamtes erkannt, der Jugendliche also auf längere Zeit genötigt wird, dem Fürsorger des Jugendamtes über sein Tun und Lassen Rechenschaft abzulegen, wenn er sich vor allem bei dem Verletzten entschuldigen muß, so wird er kaum auf den Gedanken kommen, er sei „freigesprochen“. Der erzieherische Wert der bedingten Begnadigung, des Zwanges, aus eigener Kraft durch gute Führung den Erlaß der noch drohenden Freiheitsstrafe zu verdienen, ist zu groß, als daß man auf ihn um der Geldstrafe willen verzichten könnte.

Ebensowenig wie ich vor dem Lübecker Jugendgericht einen Fall erlebt habe, in dem auf Geldstrafe statt einer wegen eines Vergehens verwirkten Freiheitsstrafe erkannt ist, habe ich bisher einen Fall erlebt, in dem eine Strafe gegen einen erstmalig straffälligen Jugendlichen durch Strafbefehl auferlegt ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit der mündlichen Eröffnung eines Strafbefehls und gegen den Verzicht auf förmliche Zustellung, bestehen freilich nicht. Aber der Verzicht auf die Hauptverhandlung und die Beurteilung im Strafbefehlsverfahren erscheint mir doch, selbst wenn das Verfahren so gestaltet wird, wie es Lemser schildert, wenig empfehlenswert.

Die Wirkung einer eindrucksvollen Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht sollte nicht zu gering veranschlagt werden. Im Gegensatz zu Lemser glaube ich, daß auch der zum ersten Male vor Gericht erscheinende Jugendliche einen Unterschied fühlen wird, ob er vor dem Jugendrichter allein erscheint, oder ob er sich vor dem (ganzen) Jugendgericht verantworten soll, wenn er sieht, wie hier 3 Richter, der Staatsanwalt und der Jugendfürsorger gemeinsam prüfen, was zu geschehen hat, damit der Jugendliche nicht wieder straffällig werde. Die persönliche Fühlungnahme mit dem Jugendlichen und seinen Angehörigen kann in der Hauptverhandlung genau so eindringlich und eingehend gestaltet werden, wie im Zimmer des Richters. Unangenehme Wahrheiten, die der Richter oftmals dem Jugendlichen zu sagen haben wird, sind eindrucksvoller, wenn sie nicht unter vier Augen, sondern vor dem ganzen Gericht gesagt werden. Vor allem möchte ich — es mag dies nur ein kleines Impponderabile sein — nicht auf die Beratungspause verzichten. Der Jugendliche soll, während jetzt das Gericht hinter verschlossenen Türen über sein Geschick berät, noch

einmal innerlich seine Tat erleben, und ich glaube, beobachtet zu haben, daß dieser Druck nicht wirkungslos ist. Ich erblicke daher in einer eindrucksvollen, nicht etwa theatralisch gestalteten Hauptverhandlung ein erhebliches erzieherisches Moment, das beim Strafbefehlsverfahren verloren ginge.

Im Strafbefehlsverfahren würde die Staatsanwaltschaft, wenigstens in den Augen des Jugendlichen, völlig in den Hintergrund treten. Dem Staatsanwalt würde, wenn er nicht im Vorverfahren den Jugendlichen selbst vernommen und kennen gelernt hat, die Möglichkeit fehlen, sich auf Grund des persönlichen Eindrucks des Jungen ein Urteil über den zu stellenden Antrag zu bilden. Er hätte lediglich auf Grund der Ermittlungsakten und des Berichtes des Jugendamtes einen schriftlichen Antrag zu stellen. So zweckmäßig der Strafbefehl im Verfahren gegen Erwachsene ist, da sich die zu beantragende Strafe auf Grund der Akten meist unschwer schätzen läßt, so schwer läßt sich im Jugendverfahren die Frage, ob und welche Strafe oder Erziehungsmaßnahme die richtige sei, beantworten. Denn es ist über erst werdende Menschen, deren Innenleben oft ganz anders ist, zu entscheiden; deshalb sollte auch der Staatsanwalt seine Ansicht nur auf Grund des unmittelbaren Eindruckes der Hauptverhandlung, nicht auf Grund der Akten bilden. Auf die höchst unerquicklichen und erzieherisch schädlichen Folgen, die sich ergeben würden, wenn der Jugendrichter dem schriftlichen Antrage des Staatsanwalts nicht folgen kann, brauche ich nicht einzugehen.

Nach § 409 StP.O. muß der Strafbefehl das angewendete Gesetz, also den Wortlaut des verletzten Strafgesetzes enthalten. Wenn nun der Strafbefehl dem Jugendlichen verkündet und überreicht wird, so bekommt er einen Wortlaut, der auch Erwachsenen häufig wohl erst nach längerem Studium klar wird; man denke an Betrug, Urkundenfälschung, Versuch. Was Betrug, was Urkundenfälschung ist, weiß jeder Jugendliche; wird ihm aber, selbst nach entsprechender Belehrung das Formular des Strafbefehls mit dem gesetzlichen Wortlaut des Betrugsversuches oder der Urkundenfälschung überreicht, so bekommt er etwas, womit er nichts anfangen kann. Denn gegenüber dem Wortlaut eines Papiertes, das er nach Hause tragen soll, verblaßt das bei der Überreichung gesprochene Wort gar schnell. Das Strafbefehlsverfahren würde auch notwendigerweise eine Einschränkung der Mitwirkung der Jugendschöffen bedeuten; auch dies wäre zu bedauern. Die sehr sorgfältige Auswahl der Jugendschöffen begründet, wie dies die Erfahrung lehrt, die Sicherheit, daß gerade diese Schöffen ihr Amt sehr ernst nehmen und wertvolle Arbeit leisten; auf sie sollte der Jugendrichter nicht ohne zwingenden Grund verzichten.

Schnellere Rechtsprechung.

Von Rechtsanwalt Dr. Münster in Münster (Westfalen).

Zivilsachen

Es ist allgemein bekannt: Unsere ZivProz. dauern zu lange. Trotz aller Vereinfachung des gerichtlichen Geschäftsbetriebes, trotz der regelmäßigen Einordnung von Hilfskräften, trotz der letzten VerReform, die gerade zur Beschleunigung des Verf. wirksame Handhaben geben sollte, ist es vielfach noch heute einfach unmöglich, Urte. zu erhalten, die der Schnelligkeit des gegenwärtigen Wirtschaftslebens genügend Rechnung tragen. So haben

denn auch die ständigen Schiedsger. der Handels- und Gewerbeverbände und die Vereinbarungen eigener, freier Schiedsger. für den Einzelfall nicht zum wenigsten deswegen im letzten Jahrzehnt fortwährend zugenommen. Gewiß ist schnelle Durchführung der ZivProz. auch heute noch Hindernissen ausgesetzt, deren Beseitigung nicht im Rahmen des Proz. liegt: Wechsel in der Person des Richters, unzureichende Geschäftsverteilung, unzureichende Be-

willigung von Hilfskräften und daraus folgende Arbeitsüberlastung bringen nicht selten eine unerwünschte Verzögerung. Über die wirtschaftliche Auswirkung der Ger.-Ferien, vielmehr noch über die immer noch zu scharfe und schematische Handhabung des Ferienbetriebes ist in diesem Zusammenhang genug schon gesprochen. Trotz aller derartigen Hemmnisse ließe sich aber auch ohnedies heute ein schnelleres Verfahren erzielen durch geeignete Prozführung seitens aller Beteiligten, durch geschickte, zielbewußte und energische Förderung des Rechtsstreits vom ersten Augenblick an. Die unberechenbare Dauer so vieler Ziv.Proz. zeigt am besten, wie sehr es da noch einer Nachprüfung und Änderung bedarf.

I. Prozförderung verlangt dauernde Initiative, dauernde Entschlußkraft und dauernde zielbewußte Überlegung von Richter und Anwalt; insbesondere vom Richter, dessen Regsamkeit schließlich die Seele des Proz. sein soll. Mangelt es hier, so sind nutzlose Vertagungen die Folge; und 3, 6 ja 8 Wochen ist die Verkündigung des Urtr. hinausgeschoben. Nicht selten werden da z. B. vom Richter bei der Menge der täglich zu bearbeitenden Proz. unübersichtliche Fälle für die nächste mündliche Verb. nur in solchen rechtlichen oder tatsächlichen Einzelpunkten vorbereitet, die ganz offensichtlich gerade der Klärung bedürfen; so wird der Rechtsstreit dann wenigstens etwas gefördert. Es unterbleibt aber die von vornherein nötige Untersuchung des gesamten Partvortrages. Nach einmaliger Vertagung zur schriftlichen Ergänzung des Partvortrags ergeben sich dann andere neue Bedenken, und so folgt Vertagung auf Vertagung. Oft genug erscheinen ferner bei einfachem Herausgreifen von Einzelgesichtspunkten weniger wichtige tatsächliche Fragen wesentlich und werden vielleicht sogar durch Beweisaufnahme geklärt, andere sehr viel bedeutsamere Punkte bleiben dagegen zunächst unbeachtet oder sie werden erst nach einiger Zeit, mitunter gar erst vor der Urtrfassung erkannt. Wiederholte Beweisaufnahmen sind erforderlich, die bei sofortiger energischer Klärung der Rechtslage in einem hätten erledigt werden können. Überflüssige Beweise werden erhoben. Der kritische Gesamtüberblick des Richters wird durch hartnäckige Rechtsausführungen und immer weniger entwirrbaren Tatsachenvortrag der Part. getrübt. Monate vergehen und die Akten schwellen an. Letzten Endes entsteht dann gar ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht völlig verfahrenener Proz., wie er mit Vorliebe später im AssExamen Gegenstand der praktischen Arbeit ist.

Das alles hätte durch eine einzige gründliche Durchprüfung des Falls gleich zu Anfang vermieden werden können. Der Rechtsstreit wäre von vornherein auf die allein wesentlichen Punkte zugespitzt und es wäre von vornherein möglich gewesen, eine umfassende Klärung dieser Punkte vorzunehmen. Die vielfache spätere Bearbeitung des Falls wäre erspart, der Stoff wesentlich vereinfacht worden und das frühzeitige Urtr. hätte für die Parteien noch vollen wirtschaftlichen Wert. —

II. Wenn die geistige Anspannung, die bei eingehender kritischer Sichtung des vorgetragenen Stoffes erforderlich ist, nicht nutzlos verpuffen soll, so bedarf es nach der schnellen und umfassenden Sichtung des Stoffes einer ebenso energischen und klugen Auswertung des Prüfungsergebnisses für die folgende mündliche Verb. Wie wenig wirksam hier oft vorgegangen wird, ist genügend den

Anw. bekannt, denen es immer wieder gelingt, für ihre zahlungsfähige Partei „eine Vertagung zu erzielen“. Da es kennt jeder Anw. den Richter, bei dem er mit ziemlicher Sicherheit auf Vertagung rechnen darf oder zu rechnen hat. Ein solcher Zustand ist natürlich eine schwere Belastung des Wirtschaftslebens. Wie leicht dem abzuhelfen ist, zeigt die Handhabung anderer Prozbearbeiter, die grundsätzlich auf großer Beschleunigung des Verf. bestehen, die von vornherein reichlich mit Ausschlußfristen arbeiten, die aber jede Vertagung wegen verspäteter Einreichung von Schriftf. einfach ablehnen, wenn sie nicht wirklich mit „erheblichen Gründen“ belegt wird (§ 227 I ZPO).

Nicht wenige Richter gehen hier mit einer unbegründeten Scheu und Zurückhaltung zu Werke. Sie mögen sich nur einmal davon unterrichten, welche Hochspannung ein kräftiges Durchgreifen in diesem Punkte bei den Parteien erzeugt, die ursprünglich aus einer längeren Dauer des Proz. Vorteile zu schöpfen hofften. Der säumige Anw. wird hier plötzlich zum prompten Bearbeiter; denn wer einmal die unangenehmen Folgen einer Prozkleitung am eigenen Leibe gespürt hat, wird sich für alle Zukunft wahren. Auch im Part.Proz. vor dem AG. kann da durchgegriffen werden, ohne daß die prozefungewandte Part. unzulässig in ihrem Vortrag beschränkt wird. Der ohne Schriftf. erschienenen Part. kann ebensogut wie einem Anw. schon sofort in der ersten mündlichen Verb. eine kurze Ausschlußfrist gesetzt werden, auf deren Bedeutung sie für alle Zukunft hinzuweisen ist. Eine Ausschlußfrist, weil die Erfahrung zeigt, wie wenig sich die Part. oft ohne derartige Androhung um die pünktliche Erledigung richterlicher Auflagen kümmern. Eine kurze Ausschlußfrist, damit der Gegner nach Möglichkeit noch vor der nächsten Verb. auch seinerseits erwidern kann.

III. Schon durch derartige Maßnahmen wird leichtsinnigen und überflüssigen Vertagungen vorgebeugt. Nicht weniger kann dies im Verlauf des Verf. durch zielbewußte, alsbaldige und umfassende Ausübung des richterlichen Fragerechts geschehen. In jedem Rechtsstreit muß vom ersten Augenblick an, soweit nur irgend der bisherige Partvortrag einen Überblick erlaubt, die erschöpfende Besprechung der Prozklage mit den Part. in den Vordergrund treten. Selbst in schwierigsten Fällen genügen da oft in der mündlichen Verb. bei ausreichender Vorbereitung des Verhleiters wenige Worte. Nur eine kurze Andeutung, welche Behauptungen und Beweisansätze noch unklar sind, welche noch fehlen, welche Gesichtspunkte dem Richter allein maßgeblich scheinen, und Anw. und Part. wissen, in welcher Richtung der Schwerpunkt des ferneren Vorbringens zu liegen hat; schriftliche Übermittlung des Besprochenen an die Part. in Form einer Auflage erübrigt dann oft jede weitläufige Verb. Gerade hier weicht die heutige Handhabung des Verf. häufig in unzumessiger Weise ab. Manches Ger. hüllt sich über seine Rechtsauffassung, wenigstens in jeder etwas weitergehenden Einzelheit, in ahnungsvolles Schweigen; trotzdem nach § 139 ZPO. das Streitverhältnis vom Vorf. auch nach der rechtlichen Seite zu erörtern ist. Die Unrichtigkeit solcher Zurückhaltung wird aus den Folgen klar. Eine Part., der die Auffassung des Ger. nähergebracht ist, wird vor allen Dingen auszuräumen versuchen, was ihr hiernach vom Vortrag des Gegners wesentlich erscheint. Mancher Weiterschweifigkeit wird so

vorgebeugt. Mit Erkenntnis der Rechtslage steigt in vielen Fällen bei der schwächer stehenden Partei die Vergleichsbereitschaft, ohne daß sie bei vorsichtigem Vorgehen auf Seiten der überlegenen Part. zugleich schwinden müßte. Vor allem entfällt die Unsicherheit, die nicht selten beide Part. monatelang zu allerlei nebensächlichen Anstrengungen veranlaßt. Es wächst das Vertrauen, und mancher widersinnige Rechtsstreit wird im Keime erstickt.

IV. Immer wiederkehrende Tatsache unnötiger Proz.=Verzögerung ist die unzureichende Tätigkeit der gewählten Gutachter (G.). Durch vorsichtigere Auswahl, eingehendere Unterrichtung des G. und vor allem durch genaue Vereinbarung und Anmahnung der Fristen zur Ablieferung des Gutachtens können unnötige Vertagungen erspart werden. M. E. wird gerade diesen Mißständen leider in der Praxis durchweg noch nicht die nötige Beachtung geschenkt. Schon die Auswahl des G. nach Art der Vorbildung und Qualität des Könnens erfordert in manchem Falle sorgfältigste Überlegung. Gerade die Eignetheit der Vorbildung des G. ist in technischen Fragen für den Richter als Laien mitunter schwer zu entscheiden. So standen z. B. für die Frage, ob Desinfektionsdämpfe bestimmter Art die Beschädigung von Nickelbeschlägen eines Herdes verursacht hatten, im Einverständnis beider Part. der Kammer zur Auswahl: Ein Betriebsleiter der Herdfabrik, der Obermeister der Kammerjägerinnung und zwei Chemiker mit verschiedener praktischer Erfahrung. Unrichtige Auswahl des G. machte drei Gutachten erforderlich und verzögerte den Rechtsstreit um vier Monate. Aber auch dem geeigneten Sachverständigen muß der Weg durch klare und vor allem eingehende Fassung der Beweisfragen geebnet werden, und bei ungenügender Sachübersicht des Richters mag eine kurze Besprechung mit dem G. vorhergehen, die nötigenfalls zwischen G. und Part. wiederholt werden soll. So ersparen sich die vielfachen Nachtragsgutachten, die hauptsächlich auf ungenügende Maßnahmen in dieser Richtung zurückzuführen sind.

Nicht weniger Verzögerung des Rechtsstreits tritt endlich infolge ungenügender zeitlicher Überwachung des G. ein. Bestimmte Ablieferungsfristen werden nicht vereinbart, werden ohne weitere Begründung vom G. überschritten. Anmahnung erfolgt erst, nachdem bereits die eine oder andere Vertagung ins Land gegangen ist. Dabei wäre es doch ein leichtes, von vornherein die Ablieferungsfrist so zu bestimmen, daß auch bei Überschreitung notfalls noch das Gutachten angemahnt und noch rechtzeitig vor dem Termin den Parteien zugänglich gemacht werden kann. Es wäre nicht weniger leicht möglich, gegenüber jedem G. auf strengster Einhaltung der einmal besprochenen und festgesetzten Ablieferungsfrist zu bestehen.

V. Ein nicht unwesentlicher Anteil an der Verzögerung des Verf. fällt heute zweifellos der wenig fördernden, oder gar im Part. Interesse absichtlich verzögernden Arbeitsweise eines Teiles der Anwaltschaft zur Last. Zum täglichen Brot des Zivilrichters gehören da Klagen, die nicht schlüssig sind, willkürliches Zusammentragen von Behauptungen ohne jede eingehendere Sichtung, seitens lange Ausführungen über Fragen, die ganz offenkundig neben der Sache liegen, endlich auch die verspätete Einreichung von Schriftl., VerBegründungen, Urk. usw. Mag der Richter das Recht finden! Natürlich sind hier die Fälle zu scheiden, in denen ein Anw. bewußt für seine Part. das unerwünschte Urk. hinauszuzögern sucht, gleich

ob es sich dabei um ein erlaubtes oder unerlaubtes Part.=Interesse handelt. Zu scheiden ist auch der Fall, daß Part.Rücksichten überflüssigen Tatsachenvortrag fordern. Hier ist es eben Sache des Richters und des Gegners, einen Kiesel vorzuschieben. Darüber hinaus aber sind derartige Verzögerungsgründe oft genug Folgen von mangelnder Prüfung der rechtlich wesentlichen Gesichtspunkte, von Überlastung oder steter, vom Richter stillschweigend geduldeteter Nachlässigkeit.

Was dabei die Prüfung der Rechtslage durch den Anw. angeht: Gewiß, iura novit curia. Damit allein aber ist der Sache nicht gedient. Auch der Anw. soll von vornherein die rechtlich wesentlichen Gesichtspunkte herauschälen, wenn der Richter es verabsäumt. Der Anw. soll sich, vor allem bei schwierigen Rechtsfällen, eine eingehende eigene Rechtsansicht bilden, und, nur von dieser ausgehend, den Rechtsstreit von Anfang an zielbewußt betreiben. Der Anw. soll ausschließlich nach seiner Beurteilung der Rechtslage, dann auch in tatsächlicher Hinsicht umfassend und knapp vortragen, und zwar umfassend von vornherein.

Das alles liegt noch sehr im Argen. Vertagungen und Auflagen zur Ergänzung des notwendigsten Vortrags sind an der Tagesordnung. Pakete nicht geordneten und nicht ausgewählten früheren Briefwechsels der Parteien werden dem Ger. einfach in Bausch und Bogen überreicht. Das bequeme Diktat der Schriftl. ins Stenogramm verursacht zum Ärger des Richters und Gegenanwalts überflüssige Weitschweifigkeit. Vor allen Dingen aber immer wieder: Zehn und zwanzig Seiten lange Schriftl., die bei einer einzigen Prüfung der Rechtslage gleich zu Anfang nie hätten geschrieben werden können. Daß da dem beschäftigten Zivilrichter die Geduld ausbleibt, daß er solche Akten mit Widerwillen bearbeitet und mehr als einmal nur deshalb vertagt, um viele andere, geordnetere Fälle nicht zurückstellen zu müssen, ist wohl verständlich. Der Richter ist letzten Endes nicht Handlanger des überbeschäftigten oder nachlässigen Anw. Der gewissenhafte Zivilrichter hat mit seiner Zeit nicht weniger zu rechnen als der Anw., er ist schließlich nicht für die Förderung eines einzigen schwierigen Rechtsstreites, sondern für die schnelle Bearbeitung seines gesamten Dezernats verantwortlich.

Es soll bei alledem keineswegs verkannt werden, daß der Anw. mitunter aus Rücksicht für seinen Mandanten anders handeln muß, als es bei ihm gewöhnlich Grundsatze ist. Das fällt dann oft nach außen hin lediglich dem Anw. zur Last als Mangel seiner Arbeitsweise. Desungeachtet aber: Was hier ausgeführt worden ist, ist heute die Klage nicht weniger Richter, manchesmal schon in den Sitzungen öffentlich geäußert, stets wenig beachtet, und doch der dringendsten Beachtung wert, wenn unsere Zivilrechtspflege endlich einmal in vollem Umfang wirtschaftlich werden soll. Sicher ist jedenfalls: Solange nicht der Anw. auch von sich aus hier grundsätzlich Wandel schafft, kann auch der auf wirtschaftliche Prozführung bedachte Richter nur halbe Arbeit leisten.

Unser ZivilVerf. wird seine Langwierigkeit nicht eher verlieren, als bis Richter und Anw. in allen Einzelheiten des Verf. von dem Gedanken beherrscht sind, daß ein Rechtsstreit sich nicht von selbst zum Urk. auszuwaschen hat, sondern daß er von den Beteiligten auf schnellstem Wege dahin zu bringen ist.

Schnelle Justiz in Bagatellsachen.

Von Amtsgerichtsrat W. Meyer, Hildesheim.

Beim AG. Hildesheim ist ein vom AG. Celle übernommenes Verf. in Sachen mit einem Streitwerte bis zu 50 RM. üblich, das weitere Verbreitung verdienen dürfte und daher hier mitgeteilt wird. Auf jeden Bagatell-Zahlungsbefehl (ZB.) wird ein roter Zettel mit folgendem Aufdruck geklebt:

„Wenn Sie Widerspr. erheben, so ist zugleich deutlich anzugeben, was Sie gegen den Anspruch einwenden und wie Sie die Einwendungen beweisen wollen (Zeugen sind mit genauer Anschrift zu benennen). Geschieht dies nicht, so können Sie ohne Termin gem. dem ZB. verurteilt werden. Gegen dieses Schiedsurt. gibt es kein Rechtsmittel (§§ 18, 20 EntlWd., RWl. 1924 I S. 552). Zahlungsunfähigkeit ist kein erheblicher Einwand. Zahlungsaufschub kann nur der Gläubiger gewähren. Die begründete Widerspr. Schrift ist dem Ger. doppelt einzureichen.“

Zahlreiche Schuldner erhoben Widerspr. nur, um Zeit zu gewinnen, und die ZPD. mit ihrem Zwange zur mündlichen Verh. begünstigt solche Bestrebungen. Der rote Zettel schiebt Verschleppungsmanövern einen Niegel vor. Begründet der Schuldner seinen Widerspr. trotz der Aufforderung nicht, so ergeht ohne weiteres Schiedsurteil (Schll.), das von Amts wegen zugestellt wird; und der Gläubiger kann wenige Tage nach Zust. des ZB. bereits vollstrecken. Ebenso wird ohne weiteres Schll. erlassen, wenn die Begründung des Widerspr. unschlüssig ist. Ist sie schlüssig, so wird je nach Lage der Sache verschieden verfahren: es ergeht ohne mündliche Verh. ein Beweisbeschl. oder es werden ohne solchen Beschl. schriftliche Zeugen- oder Sachverständigenauskünfte eingeholt, unter Umständen auch, ohne daß der Beweis angetreten ist, denn im Schiedsverf. kann auch inquiriert werden, oder es wird Termin zur mündlichen Verh. bestimmt, wozu gegebenenfalls Zeugen geladen werden, oder die Widerspr. Begründung wird dem Kl. mitgeteilt mit der Aufforderung, sich binnen einer bestimmten Frist darauf zu erklären, und der Androhung, daß andernfalls das Vorbringen des Bekl. als unbefritten angesehen werden wird. Ist, was öfter vorkommt, der Anspruch im ZB. noch nicht substantiiert, so wird vom Kl. Substantiierung und Beweisanktritt verlangt mit der Androhung, daß sonst Schll. auf Klageabweisung ergehen kann. Repliziert der Kl., so wird die Replik wiederum dem Bekl. mit Fristsetzung und zweckentsprechender Androhung zur Erklärung mitgeteilt usw., kurz: der Richter setzt das schriftliche Verf. solange fort, wie es schnellere Förderung der Sache verspricht, als eine mündliche Verh. Das Verf. wird durch weitgehende Verwendung von Vordrucken vereinfacht. Auch für Schll. auf nicht begründete Widerspr. (die ja Veräumnisurt. ähneln) werden Vordrucke verwandt; die formularmäßige Begründung eines solchen Schll. lautet etwa:

„Wegen der Sachdarstellung wird auf die Akten Bezug genommen. Da der Bekl. seinen Widerspr. trotz Aufforderung nicht begründet hat, ist angenommen, daß er gegen den Klageanspruch nichts vorzubringen hat.“

Das geschilderte Verf. ist begreiflicherweise bei Schuldner (die Gläubiger sind sehr zufrieden damit) auf Widerspruch gestoßen, aber Beschw. sind verhältnismäßig selten vorgekommen und die Angriffe gegen das Verf. konnten keinen Erfolg haben, weil es seine gesetzliche Stütze in

den §§ 18, 20 EntlWd. findet, wonach des Ger. das Verf. nach freiem Ermessen, d. h. nach Zweckmäßigkeit, bestimmt. Das beschriebene Verf. hat sich in den 3 Jahren seiner Anwendung bewährt. Es ist schnell, entlastet die Sitzungen sowie die Bürogeschäfte und erspart den Parteien Wege und Zeit. Ein besonderer Vorteil ist, daß dadurch zahlreiche Bagatellsachen ohne besondere Schwierigkeit in den Gerichtsferien erledigt werden können, wodurch die ersten Termine nach den Gerichtsferien entlastet werden.

Das Verf. stellt bei verständiger Anwendung keine zu hohen Anforderungen an die Parteien. Der rote Zettel fällt in die Augen; er kann bei einiger Aufmerksamkeit nicht übersehen werden und seinen Inhalt muß auch der einfache Mann verstehen, wenn er ihn aufmerksam durchliest, und das kann das Ger. erwarten. Wer gerichtliche Verfügungen unachtsam behandelt, muß die Folgen tragen. Das rechtliche Gehör ist gewährt, wenn den Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Vorsichtig muß das Verf. allerdings gehandhabt werden. Besonders in Hinblick auf die Unanfechtbarkeit (abgesehen von der Nichtigkeitsklage) des Schll. empfiehlt es sich, Verfügungen, die zu einer Erklärung auffordern, mit Urk. zustellen zu lassen, damit man eine Gewähr und einen Beweis dafür hat, daß der Partei rechtliches Gehör gewährt und eine ihr etwa bestimmte Frist abgelaufen ist. Die Parteien haben zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Zuziehung zu jeder Beweisaufnahme und auf Anhörung nach ihrer Erledigung, aber eine allzu ausgedehnte Verwendung schriftlicher Auskünfte an Stelle einer Vernehmung der Auskunftspersonen kann leicht bei den Parteien das Gefühl, nicht genügend gehört zu sein, und überhaupt die Vorstellung zu geringer Sorgfalt des Ger. hervorrufen, zumal wenn der Richter nach Einholung der Auskunft ohne weitere Anhörung der Parteien entscheidet. Der Richter wird daher bei Einholung schriftlicher Zeugenauskünfte vorsichtig sein und die Parteien, außer bei ganz klar liegendem Sachverhalte, nach ihrem Eingange anhören müssen. Besondere Vorsicht ist auch bei Beurteilung schriftlicher Parteierklärungen geboten, sie können leicht zu Mißverständnissen führen, die bei mündlicher Verh. leichter zu vermeiden sind. Bei Parteien von geringer Bildung erfordert das schriftliche Verf. oft Rückfragen und wird so leicht umständlicher als das mündliche. Diese Erwägungen und die angedeuteten Gefahren des schriftlichen Verf. verbieten aber nicht seine Anwendung überhaupt, sondern nur seine übermäßige und fehlerhafte Ausdehnung. Der Richter wird bei einiger Erfahrung in der Regel leicht den Zeitpunkt herausfinden, wo er zweckmäßig das schriftliche Verf. in das mündliche überleitet.

Zu dem geschilderten Verf. eignen sich nicht nur die Mahn-, sondern auch Klagesachen; bei letzteren wird der Inhalt des rotenzettels entsprechend geändert. Keine nennenswerten Vorteile bietet es für Klagesachen, die voraussichtlich durch VerUrte. erledigt werden, und auch bei anderen Bagatell-Klagesachen wird die mündliche Verh. im allgemeinen dann vorzuziehen sein, wenn ein naher Termin möglich ist oder wenn nach dem Inhalte der Klageschrift eine mündliche Erörterung als zweck-

dienlich erscheint. Dagegen empfiehlt es sich bei allen Mahn-*Bagatellsachen* ohne Ausnahme, mit dem schriftlichen Verf. (roten Zettel auf dem *ZB.*) zu beginnen, damit der Schuldner sofort genötigt ist, sich näher zu erklären.

Jeder Prozeßrichter kennt die Unsitte vieler Mahn-*gläubiger*, regelmäßig — oft mittels Vordrucks im eingereichten *BEntwurf* — in ihrem Antr. zu behaupten, der Ort des Ger., bei dem sie ihn einreichen, sei als Gerichtsstand oder als Erfüllungsort vereinbart. Sie zwingen dadurch den Schuldner, zunächst vor dem vom Gläubiger gewählten, oft vom Wohnorte des Schuldners weit entfernten Ger. zu erscheinen, mag auch jene Behauptung völlig aus der Luft gegriffen sein. Erweist sich dann in der mündlichen Verh. auch noch der Anspruch als unbegründet und nimmt der Gläubiger den Güteantr. zurück, so hat der Schuldner Zeit und Geld umsonst aufgewandt, jedenfalls kann er nach herrschender Ansicht *Erfazansprüche* nur in einem besonderen Rechtsstreit geltend machen. Der Laie versteht nicht, daß er auf eine frei erfundene Behauptung hin von einem unzuständigen Ger. verurteilt werden kann, wenn er nicht zum Termin kommt. Er begnügt sich entrüstet mit einem schriftlichen Protest gegen die unwahre Behauptung, die Zuständigkeit sei vereinbart, „lehnt das Ger. ab“. Der Richter kann ihn nicht immer rechtzeitig belehren. Das *VerfUrt.* ergeht. Ist das Gerechtigkeit? fragt der ver-

dachte Schuldner nicht ganz mit Unrecht. Der Richter müßte allgemein berechtigt sein, bei schriftlicher Beanstandung der Zuständigkeit des Ger. diese Frage auf schriftlichem Wege zu klären und, wenn der Gläubiger den gebotenen Verweisungsantr. trotz Anregung nicht stellen will, ohne mündliche Verh. die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Ger. abzuweisen oder etwa den Antr. auf Terminsbest. durch Beschl. zurückzuweisen. Er hat diese Möglichkeiten im *Bagatellverf.* und nütze sie aus; das hier geschilderte Verf. ist dazu geeignet. Der Gläubiger wird bei der schriftlichen Auflage, sich auf den Widerspr. des Schuldners gegen den *ZB.* zu erklären, besonders aufgefordert, anzugeben, wann und auf welche Weise die Zuständigkeit vereinbart sein soll, und auch dafür Beweis anzutreten, mit der Androhung, daß andernfalls die Klage durch Schl. wegen Unzuständigkeit des angegangenen Ger. abgewiesen werden wird. Oft wird er dann Verweisung beantragen oder Beweis antreten. Dieser wird nach Möglichkeit schriftlich erhoben, damit dem Schuldner unnötige Termine erspart werden.

So kann das hier empfohlene Verf. in *Bagatellsachen* auch Härten, die sich aus dem starren Grundsatz der mündlichen Verh. ergeben, mildern oder beseitigen und vielleicht einer allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung des Richters zur schriftlichen Klärung des Prozeßstoffes vor der mündlichen Verh. den Weg bereiten.

Rechtsstreit und Rechtsfrieden.

Von Landgerichtsrat Pitcairn, Allenstein.

Dem Rechtsstreit (*RStr.*) soll der Zustand des Rechtsfriedens (*RFr.*) folgen, wenn anders in dem *RStrVerf.* die Rechtsverwicklung eine wirkliche Lösung gefunden hat; das ist eine selbstverständliche Forderung, zum mindesten ein Ziel aufs innigste zu wünschen. Man braucht sich nur die Forderung klar zu machen, um daraus den notwendigen Schluß zu ziehen, daß die eigentliche Aufgabe des *ProzRichters* nicht so sehr in der Entsch., der *UrtFällung*, liegt, sondern darin, den *RFr.* zwischen den Part. — und zwar möglichst dauerhaft — wiederherzustellen. Diese Aufgabe hat der Richter nicht bloß den Part. gegenüber, vielmehr besteht darin seine eigentliche Funktion als staatliches Organ der Allgemeinheit, dem Staate gegenüber. Das richterliche *Urt.* mag zwar ein Weg zu dem Ziel, der Herstellung des *RFr.*, sein; das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die richterliche Entsch. allein noch nicht die letzte wahre Aufgabe des Richters ist, sondern daß sie nur ein Mittel zur Herstellung des *RFr.* ist, und zwar nicht das einzige und auch nicht immer das beste. Diesen Gedanken herauszustellen und ihm in der Rechtspflege mehr Geltung als bisher zu verschaffen, ist heute eine um so dringlichere Forderung als die wirtschaftliche Lage heute eine möglichste Verringerung und Abkürzung der *Proz.* wünschenswert macht; denn ein *Proz.* erfordert immer einen unproduktiven Aufwand von Kapital und Arbeitskraft; beides könnte zum Nutzen der Part. und der Allgemeinheit zweckmäßiger zu produktiven Leistungen verwendet werden. Das *ProzVerf.* sollte diesem Ziel, Herstellung des *RFr.*, möglichst gut angepaßt sein. Wie stellt sich die *PD.* und die Rechtspflege nun zu dieser Forderung?

Für die *PD.* ist das richterliche *Urt.* Ziel des *Proz.*,

und zwar alleiniges Ziel; von den Best. der *Nov.* über ein *Sühneverf.* vor dem *AG.* sei vorerst abgesehen.

Wenn der *RStr.* zur Entsch. reif ist, so hat der Richter das *Urt.* zu fällen, § 300 *PD.* Das *ProzVerf.* ist lediglich als ein solches zur Verwirklichung der privaten Rechte der Part. aufgezo-gen, die Part. beherrschen es fast ausschließlich, dem Richter kommt nur die Rolle des Urteilsfinders zu. Die bedauerlichen Folgen sind, daß der *Proz.* vielfach ein *Lummelplatz* für allerhand *Intrigen*, *Lügen* und *Gehässigkeiten* ist; ja, man geht sogar so weit, die *Prozeflüge* „von Rechts wegen“ für erlaubt zu halten, eine bedenkliche moralische Verirrung: alles dies aber nur Folgen daraus, daß das *ProzVerf.* der *PD.* nur als *Kampfverfahren* gestaltet ist; man streitet, um den Gegner zu besiegen, nicht, um den *RFr.* wieder mit ihm zu suchen. Da ist es nicht zu verwundern, wenn der *Proz.* nicht selten geradezu die gegen-*teilige Wirkung* von der Herstellung des *Friedenszu-*standes zur Folge hat, daß ein *Proz.* der *Vater* von neuen wird.

Der Richter spielt in einem solchen Verf. gewissermaßen nur die Rolle eines für die Part. von Staats wegen bestimmten *UrtFinders*, er dient nur den *Privatinteressen* der Part., in deren Streit er die Entsch. treffen soll. Dies ist nicht eine nur müßige Betrachtung, sondern der folgerichtige Schluß daraus, wie die heutige *ProzOrdnung* das *ProzVerf.* gestaltet. Sie faßt dabei die Aufgabe des Richters zu eng; denn daß die wahre Aufgabe des Richters dem *RFr.* dient, dessen Hüter er ist, bleibt dabei unbeachtet, wird jedenfalls nicht klar genug herausgestellt. Die *Praxis* der Ger. entspricht im allgem. dem Grundsatz der *PD.*, daß der Richter ledig-

lich die Entsch. zu treffen habe, und zwar nach dem von den Part. vorgetragenen Streitstoff; eine wirkliche Lösung der Rechtsverwicklung unterbleibt dabei nicht selten, zumal wenn der Proz. nur die Folge eines außerhalb der Part. vortrage liegenden Konfliktes zwischen den Part. war. Eine solche Art der Prozeßleitung und ProzeßEntsch. entspricht nicht der eigentlichen Aufgabe der Ger., den Rfr. wiederherzustellen, erfüllt diese Aufgabe jedenfalls nur unvollkommen. Nicht allein Streitentscheidung muß für das ProzVerf. der Grundsatz sein, sondern vor allem Streitschlichtung, die Entsch. ist nur ein Weg dazu.

Der andere Weg ist der Prozeßvergleich (PrV.). Erst dann, wenn man das ProzVerf. als das erkannt hat, was es eigentlich sein soll, gewinnt der PrV. die ihm zukommende Bedeutung. Als Lösung des RStr. tritt neben das Urtr. der PrV. Neben das Urteil; denn es darf nicht verkannt werden, daß die Part. oft nur ein Urtr. wollen, einen autoritativen Spruch, der ihre Rechtsbeziehungen regelt, oder die Beantwortung einer Rechtsfrage; der Rfr. ist dann mit dem Urtr. auch wiederhergestellt. Es gibt aber auch andere Proz., bei denen gerade der PrV. der richtige Weg zur Herstellung des Rfr. ist und dann dem Urtr. vorgezogen werden muß. Beispiele anzuführen, erscheint überflüssig. Welchen Weg das Ger. bei der Prozeßleitung einschlägt, den zum Urtr. oder den zum V., muß die Sachlage zeigen und ist auch richterliche Kunst in der Prozeßleitung; der Richter muß seine Leute kennen, der Proz. ist eben nicht nur ein Sach- und Streitverhältnis, sondern auch und oft sehr wesentlich ein persönlicher Konflikt zwischen gerade diesen Part. Die richtige Führung von Vergleichsverh. will auch geübt und von Fall zu Fall überlegt sein; der V. zwischen vergleichswilligen Part. darf nicht an einer verkehrten Verhandlungsweise scheitern.

Damit soll hier nicht etwa „Zwangsvergleichen“ das Wort geredet werden; es soll damit auch nicht gesagt werden, daß der V. im Sachergebnis grundsätzlich eine andere Regelung der Rechtsbeziehungen der Part. mit sich bringen werde als es das Urtr. tun würde — im Gegenteil, ein gerechter V. wird sich regelmäßig mit dem decken oder dem nahekommen, was der UrtrSpruch enthalten würde. Der V. soll auch selbstverständlich nicht etwa ein Weg für das Ger. sein, um Rechts- oder Tatsfragen oder dem Urteil aus dem Wege zu gehen, im Gegenteil: erst dann, wenn der Richter über die Sach- und Rechtsfragen sich im klaren ist, wird er einen erspriesslichen Versuch unternehmen können. Der Gedanke, der hier herausgestellt werden soll, ist vielmehr der: wo eine vergleichsweise Erledigung des RStr. angebracht ist — regelmäßig dann, wenn die Part. vergleichswillig sind —, muß der Weg des V. dem des Urtr. vorgezogen werden, und zwar auch dann noch, wenn der RStr. bereits zur Entsch. reif ist; denn der V. bietet gegenüber dem starren UrtrSpruch sehr viel mehr Möglichkeiten, den Verhältnissen der Part. Rechnung zu tragen und damit erst eine wirklich gerechte Lösung in dem Konflikt zu finden; man denke z. B. an die Möglichkeit von Zahlungsfristen und Ratenzahlungen für den zahlungswilligen, aber zahlungschwachen Schuldner, an die Beilegung sonstiger Streitigkeiten, die zwar außerhalb des eigentlichen Proz. liegen, die ihn aber sogar verursacht haben können usw.

Die Ger. würden damit zugleich eine für die Dauer wertvolle Erziehungsarbeit leisten; das rechtsschutzsuchende Publikum würde sich allmählich mehr als bisher auf den Gedanken einstellen, daß das Ger. nicht bloß eine Stätte des Kampfes ist, sondern vor allem auch eine Friedensstätte, wo der Streit eine gerechte Schlichtung finden soll, sei es durch Urtr. oder durch gütliche Einigung. Man unterschätze nicht die günstigen Wirkungen solchen ProzVerf. für das Staatsganze, Wirkungen, die freilich ebensowenig meßbar und wägbare in die Erscheinung treten wie die ungünstigen einer fehlerhaften Rechtspflege; und doch hat der Satz seine Berechtigung: *justitia est fundamentum regnorum*.

Man könnte einwenden, der PrV. enthalte der Part. ihr gutes Recht vor, er sei deshalb neben dem Urtr. nicht als eine vollwertige Lösung des Konflikts zu betrachten. Demgegenüber ist zu betonen, daß der V., wie schon oben ausgeführt, nach Möglichkeit sich mit dem decken soll, was der UrtrSpruch voraussichtlich bringen würde. Vor allem jedoch ist auch der UrtrSpruch immer nur eine Annäherung an das „richtige Recht“; das richtige Recht ist nur ein ideales Gebilde, das in der Wirklichkeit niemals erreicht werden kann, über das man wohl in der Rechtsphilosophie Definitionen abgeben kann, die aber gegenüber einem realen Sachverhalt eben nur Definitionen bleiben. Für den philosophisch und ethisch geschärften Blick ist jeder ProzSachverhalt ein unentwirrbares Gewebe von Ursach- und Schuldzusammenhängen: Wo ist da das „richtige“ Recht zu finden? Das Recht zwischen den Part. ist auch nicht ein starrer Zustand, sondern etwas, was sich dauernd wandelt, schneller oder langsamer. Bedenkt man alles dieses, so wird man gerade in dem V., mit dem die Part. selbst ihre Rechtsbeziehungen regeln, die denkbar beste Lösung des RStr. sehen.

Die ZPD. kennt zwar schon für das Verf. vor dem Amtsgericht ein obligatorisches Sühneverfahren; sie sagt damit aber einestheils zu wenig, anderenteils zu viel: zu wenig, als es nur für das AG. gilt und nur vor Eintritt in die mündliche Verh. vorgenommen werden soll; zu viel, als ein Sühneverf. obligatorisch vorgeschrieben ist; es sollte vielmehr lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Ger. überlassen bleiben, wann es einen Sühneverfuch anstellen will; gerade zu Beginn des Proz., wenn der Sachverhalt oft noch ungeklärt ist, wird ein Vergleichsversuch oft unangebracht sein. De lege ferenda empfiehlt sich daher an Stelle des unzureichenden § 296 ZPD. eine Vorschrift des Inhalts:

Das Ger. hat in jeder Lage des Verf., wo es angebracht ist, auf eine gütliche Beilegung des RStr. hinzuwirken, ohne das Streitverf. zu verzögern. Auf Antrag beider Part. hat das Ger. einen Sühneverfuch vorzunehmen, auf Antrag nur einer Part. dann, wenn dadurch das Streitverf. nicht verzögert wird.

§ 300 ZPD. würde eine entsprechende Einschränkung erhalten. Eine Gesetzesänderung ist jedoch nicht unbedingt nötig, auf die Praxis kommt es allein an. Die Vorschr. über das Sühneverf. vor dem AG. wären damit im wesentlichen gegenstandslos. Bewährt hat sich jedoch die Vorschr., daß bei einem V. vor Eintritt in die mündliche Verh. keine Ger.Kosten erhoben werden; dies ist ein wirklicher Ansporn für die Part., nach Möglichkeit sich bald in Frieden zu einigen.

Im Verf. tritt gerade die persönliche Seite des Konflikts mehr hervor, der V. ist ja auch ein Friedens-

schluß zwischen den Part.; das Ger. wird deshalb, wenn es einen B. für angebracht hält, zweckmäßig regelmäßig die Part. persönlich vorladen; von dieser Befugnis sollte auch vor dem LG. mehr als bisher Gebrauch gemacht werden. Vor allem bedarf es, um den Friedenszustand möglichst dauerhaft zu machen, einer genauen Feststellung des Sachverhalts; in diesem Zusammenhang muß gefordert werden, daß die Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem Ger. selbst stattfinden soll; die nur kommissarisch ausgeführte Beweisaufnahme kann niemals ein vollwertiger Ersatz für die vor dem Ger. selbst sein.

Die Anwälte sollten mehr als bisher an einer vergleichsweisen Erledigung des RStr. interessiert werden; sie werden auch ihrerseits für einen PrB., wo er angebracht ist, eintreten, wenn sie damit dem RFr. zwischen den Part. und damit ihrer eigenen Partei am besten dienen. Es würde sich empfehlen, dem Anwalt für eine

vergleichsweise Beilegung des Streites noch vor Klageerhebung eine besondere Gebühr auszuwerfen; das würde die Zahl der Proz. vermutlich nicht unwesentlich herabdrücken.

Über den Gegenstand dieses Aufsatzes — RStr. und RFr., Ur. und PrB. — ließe sich noch vieles ausführen, ja, ein ganzes Buch schreiben; hier sei nur abschließend noch einmal der Gedanke herausgestellt, der den Leitsatz für das ZivProzVerf. zu bilden hat und heute noch nicht klar genug zur Durchführung kommt: Das ProzVerf. hat als Ziel die Herstellung des RFr. zwischen den Part., der nicht bloß durch Ur., sondern, wo angezeigt, auch durch B. zu erreichen ist. Neben das Ur. tritt der PrB. als eine „vollwertige“, ja bessere Lösung, wo er angezeigt ist. Das Ger. hat deshalb die Pflicht, nicht nur das Ur. zu fällen, sondern, wo angezeigt, den Streit durch B. zu beendigen.

Vom Vergleichen und Schlichten.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Siller, Köln, stellv. Schlichter für Rheinland.

In den Übersichten über die Ergebnisse der spruchrichterlichen Tätigkeit haben die kontradiktorischen Ur. eine besondere Spalte. Die Vergleiche dagegen gehen in der Zahl der „in anderer Weise erledigten Sachen“ unter. Diese statistische Unterbewertung der VerglTätigkeit ist durchaus ungerechtfertigt und unvereinbar mit dem heißen Bemühen des Gesetzgebers um eine vermehrte gütliche Erledigung der Prozesse. Vergleichen fordert eine ganze Richterpersönlichkeit. Wer darin nur eine bequemere Art der Prozeßerledigung erblickt, der lasse die Finger davon. Der Richter muß auch dem Verdacht, nur aus solchem Grund eine Sühne anzuregen, vorbeugen, indem er — besonders in verwickelten und schwerwiegenden Sachen — seinem Vorschlag eine mündliche oder schriftliche Begründung mitgibt, die ihn als das Ergebnis einer gründlichen Durcharbeitung des Prozeßstoffes erscheinen läßt. Bei kaum einer anderen richterlichen Tätigkeit steht das richterliche Ansehen so auf dem Spiel wie beim Vergleichen. — Es erfordert schon Takt, den Sachen anzusehen, ob sie sich für einen Vergl. eignen. Es gibt z. B. Prozesse, in denen ein VerglVorschlag sich schlechterdings verbietet, wo die Zumutung eines Nachgebens von der Partei schon fast wie der Versuch einer Rechtsbeugung empfunden wird. Sie sind aber selten. In den weit überwiegenden Fällen sprechen irgendwelche Gründe für einen Vergl., als da sind: Anwachsen der Kosten, Beweisschwierigkeiten, Vorteil, einen willigen und vielleicht zur Sicherheitsleistung bereiten Schuldner zu gewinnen, Billigkeitslösung, wenn das vom Ges. gebotene „aut Caesar aut nihil“ das Rechtsempfinden nicht befriedigt usw. Gerade in dem zuletzt genannten Fall sollte man eigentlich immer einen VerglVersuch machen. Selbst wenn ein Ausgleich nicht gelingt, ist es von großem Wert, den Parteien selbst die Rechtslage klarzulegen und so der unterliegenden Partei eine mündliche, alle Gegenbedenken würdigende mündliche UrBegründung zu geben, die eindringlicher wirkt und dem Vertrauen zur Rechtsprechung besser dient als die schriftlichen EntschGründe, die von den Parteien selten gelesen und noch seltener verstanden werden. Dasselbe Verf. empfiehlt sich, wenn — besonders im zweiten Rechtszug — neu auftretende Gesichtspunkte nach Ansicht des Ger. eine andere Beurteilung des Prozeßstoffes rechtfertigen

als bisher eine oder gar beide Parteien angenommen haben. Auch den Parteivertretern wird in derartigen Fällen ein VerglTermin willkommen sein; denn sicher werden die Parteien dazu neigen, formaljuristische oder überraschende Entsch. auch dem vermeintlichen Ungeschick der Anwälte zuzuschreiben.

Überhaupt verläuft kein VerglTermin ganz zwecklos. Irgendwie wird er den Prozeß immer fördern, sei es durch weitere Aufklärung, die persönliche Fühlungnahme mit den Parteien, Einigung über Nebenpunkte usw.

Das Vergleichen ist dem Schlichten wesensähnlich. Wer Erfolg darin haben will, muß zunächst das Vertrauen der Parteien gewinnen. Das setzt beim Vergleichen eine völlige Beherrschung des aktenmäßigen Prozeßstoffes nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin voraus. Schlichten, wenn man es einmal dem Vergleichen gleichsetzt, ist nicht leichter als Richten. Im Gegenteil! Während der UrVerfasser in der Stille seines Arbeitszimmers unbelästigt von Opponenten und unterstützt von Kommentatoren seine Entsch. baut, setzt sich der VerglRichter dem Kreuzfeuer aller möglichen rechtlichen und tatsächlichen Einwendungen aus und muß oft überraschenden Wendungen des Prozesses gewachsen sein. Wer sich bei einem VerglVersuch erheblicher Lücken in der Kenntnis der Akten und der einschlägigen Rechtsgebiete überführen lassen muß, hat das Spiel meistens verloren. Die Parteien erwarten vom Richter, daß der von ihm gemachte oder befürwortete Vorschlag auf einer sorgfältigen Abwägung aller Gründe und Gegengründe beruht. Wer diese Überzeugung den Parteien nicht beizubringen vermag, der gebe den VerglVersuch im Interesse des Ansehens der Rechtspflege lieber auf. Wem es aber gelingt, dem wird der — keineswegs seltene — Dank der Parteien eine höhere berufliche Befriedigung gewähren als ein noch so kunstvoll gebautes Ur.

Mindestens ebenso wichtig wie Akten- und Rechtskenntnisse ist der menschliche Takt. Man muß es nach dem Verhandlungsbeginn bald in den Fingerspitzen haben, wie die Parteien zu behandeln sind. Man braucht nicht immer die Friedensschalmei zu blasen. Oft wirkt ein kräftiges Wort viel fördernder. Das lernt man nur durch die Erfahrung. Schlichtung ist Interessenausgleichung und hängt

daher im Erfolg noch viel mehr von der richtigen Menschenbehandlung ab als das Vergleichen. In der Schlichtung ist es nun gang und gäbe, auch mit jeder Partei getrennt zu verhandeln. Davon kann man beim Vergleichen nur mit Vorsicht Gebrauch machen. Spürt man aber, daß man das volle Vertrauen der Parteien hat, so kann man sich in schwierigen Fällen des Mittels ruhig bedienen. Als ich es zuerst in einem scheinbar zweifelten Fall — Auseinandersetzung verfeindeter Gesellschaften einer OHG. — anwandte, erregte es zunächst einiges Befremden. Nach dem Vergl. Abschl. erklärten aber die Parteien, daß der Erfolg nur der getrennten Verhandlung zuzuschreiben sei.

Man entlastet sich vielleicht von Verantwortung, wenn man zunächst die Parteien Vergl. Vorschläge machen läßt. Diese sind aber oft so unzureichend, daß sie die Parteien nur noch weiter auseinandertreiben. Es wird mithin in der Regel zweckmäßiger sein, wenn der Vergl. Richter nach einer Darlegung und Begründung seiner Auffassung einen Vorschlag unterbreitet. Dabei vergesse man nicht die Kostenfrage, an der ja bekanntlich viele Vergl. Versuche in letzter Minute scheitern.

Im allgemeinen wird das Vergleichen im zweiten Rechtszug leichter sein, da sich dann vielfach der Parteien schon eine gewisse Prozeßmüdigkeit bemächtigt hat. In

der ersten Instanz ist aber das Kostenargument noch wirksamer. In erster Linie sind natürlich Vergl. vor der ersten streitigen Verhandlung anzustreben. Sie werden am ersten erzielt in besonderen Sühneterminen, die nicht die Möglichkeit sofort anschließender streitiger Verhandlung bieten. Die Best. des § 499 e ZPO., daß nach erfolglosem Güteverf. möglichst sofort streitig verhandelt werden soll, ist verfehlt. Die Parteien, die sich auch auf eine streitige Verhandlung einrichten, bringen für das Güteverf. nicht die richtige vergleichsbereite Gesinnung mit (ebenso DRZ. 1928 S. 266).

Der § 499 trägt sicher die Hauptschuld daran, daß das Güteverf. in den Ruf der gesetzlich geschützten Prozeßverschleppung geraten ist. Auch in der Schlichtung ist die Bestimmung der Schlichtungsordnung, daß Einigungs- und Spruchverhandlung getrennt stattfinden sollen, durch die Erfahrung als richtig bestätigt werden.

Unser Volk ist prozeßlustig. Was sagte noch der Bauer, der gefragt wurde, was er tun würde, wenn er das große Los gewönne? „Dann verklage ich das ganze Dorf!“ Was unserem Volk durch die sich in Prozessen austobende Streit- und Spielsucht an Geldwerten und unmeßbaren Gütern verlorengeht, kann man kaum zu hoch veranschlagen. Daher ist die prozeßvorbeugende und prozeßverkürzende Vergl. Tätigkeit wertvoller Dienst am Volksganzen.

Das Recht auf die Straße¹⁾.

Von II. Staatsanwalt Thoma, Memmingen.

Die Entscheidung des RG., RGZ. 123 S. 181 (vgl. auch dort S. 187 ff.), über den Gemeingebrauch an Straßen hat wie eine Bombe in den Bereich des Deutschen Städtetages eingeschlagen, zumal sie von der Fachpresse der beteiligten Interesserverbände begierig aufgegriffen wurde. Eine Seidenfirma hatte in ihrem Hause an der Leipziger Straße in Berlin in einer Höhe von 10 m über der Straße einen Lichtreklamekasten angebracht, der in einer Breite von 1,20 m über den Bürgersteig der im Eigentum der Stadt stehenden Straße hinausragte und etwa 10 m hoch war, also einen Kasten mit dem respektablen Inhalt von 12 cbm. Diese Anlage war polizeilich genehmigt. Die Stadt verlangte nun eine Anerkennungsgebühr, gestützt auf § 905 BGB., wonach sich das Eigentum an einem Grundstück auch auf den Raum über der Oberfläche erstreckt, und drohte im Falle der Weigerung zur Beseitigung der Anlage die actio negatoria gem. § 1004 a. a. D. an. Die Stadt unterlag. Das RG. sprach aus, daß das Recht zur Anbringung solcher Anlagen sich aus der Widmung der Straße für den allgemeinen Verkehr zugunsten der Straßenanlieger ergibt. Da die Straße dem Gemeingebrauch gewidmet ist, tritt das Eigentum ohne weiteres insoweit zurück, als der Gemeingebrauch reicht. Noch weniger ist die Straße eine gemeindliche Anstalt, für deren Benützung örtliche Abga-

ben erhoben werden können. Unberechtigt ist daher die Erhebung einer Gebühr für das Messingbecken des Friseurs, berechtigt dagegen das Betreiben eines Gewerbes auf der Straße mit einem festen Stand, sofern es seit Jahr und Tag besteht. — Urteil des RG. in der DRZ. 1929, Nr. 721. Höher als die Befugnis des einzelnen stehen die allgemeinen Anforderungen des Verkehrs. Sie muß diesem weichen, wenn ihre Ausübung mit der Verkehrsentwicklung nicht mehr vereinbar sein sollte. So modern diese Ausführungen des RG. auch klingen, sie sind es in Wirklichkeit nicht. Sie sind schon vor Jahrzehnten vom Altmeister des öffentlichen Verwaltungsrechts, Georg Meyer — Verw. Recht Bd. II S. 144 — vorgetragen. Mayer hat insbesondere auch den Gemeingebrauch des Straßenanliegers Bd. II S. 145 a. a. D. und die dort bezeichnete Literatur — ausdrücklich gewürdigt als einen den gewöhnlichen Gemeingebrauch übersteigenden Gemeingebrauch, und zwar nicht als einen bevorzugten Gemeingebrauch, sondern nur als eine andere Seite des allgemeinen. Es gilt der Grundsatz, daß die Benützung eines öffentlichen Weges durch den Straßenanlieger auf keinem anderen und weitergehenden Rechtsgrund beruht, als die Benützung der öffentlichen Wege durch jedermann, der an solcher Benützung ein Interesse hat. Also nicht formelle privatrechtliche Rechtstitel regeln den Gemeingebrauch, sondern das Ortsübliche, Ortsherkömmliche, Gewohnhe; die allgemeine Anschauung über die Grenzen der Freiheit ist alles. Mayer a. a. D. Die oben zitierte RG. Entsch. vom 10. Juni 1929 — DRZ. 1929. S. 721 — weist nachdrücklich darauf hin, daß die Frage des Umfangs des Gemeingebrauchs mehr Latfrage ist. Sie betont, daß nicht ein für allemal und gleichmäßig feststehe, welcher Verkehr zum Gemeingebrauch gehöre. Bestimmend für den Umfang ist vielmehr das jeweilig

¹⁾ Vgl. Bayerische Verwaltungsblätter, 77. Jahrgang, 13. Heft, Juli 1929. — Julius Dittmann, Oberstaatsanwalt des Obersten Landesgerichts in München: Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nach Preuß. Landrecht. — Dr. Otto Strigke, Rechtsanwalt in Nürnberg: Gebühren für Reklameeinrichtungen, die in den Luftraum einer Straße hineinragen. — Hans Merkel II, Rechtsanwalt in Augsburg: Ist die Besteuerung der Lichtreklame zulässig? — Max Schadenfroh, Regierungsrat 1. Kl. im Staatsministerium des Innern in München: Gebühren für Sonderbenutzungen an öffentlichen Wegen.

nach der allgemeinen und regelmäßigen Gestaltung des örtlichen Verkehrs übliche und noch Zulässige. Je mehr aber die Straße der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens wird, desto mehr bemächtigt sich ihrer mit einer gewissen elementaren Gewalt der Gemeingebrauch. Es ist daher nicht richtig, daß die Gemeinde bei Widmung einer Grundfläche zu Straßenzwecken die Art, den Umfang und die Grenzen des Gemeingebrauchs bestimmt. Sondern das Publikum tut dies, je nachdem es sich der Straße bemächtigt oder nicht. Örtliche Satzungen können den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen so wenig regeln, wie den Gemeingebrauch an der Luft. Unantastbar ist auch die Zuständigkeit des RG. zur Entscheidung der Frage, was im einzelnen zum Gemeingebrauch gehört, wenn auch die Stellungnahme der Polizei oder sonstiger Verwaltungsbehörden von wesentlicher Bedeutung für die tatsächliche Beurteilung der Sachlage sein wird. Denn, wenn auch die Eingriffsbefugnis in das Eigentum auf Grund des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Recht angehört, so kann eine Gemeinde, wo immer sie sich wehrt, gegen eine Entziehung oder Beeinträchtigung ihres Besitzes sich nur auf ihr Eigentum berufen und nur mit der auf dem bürgerlichen Recht beruhenden negatorischen Klage vorgehen. — RG. 123 S. 183, 188 unten. Auch der Gesichtspunkt geht fehl, daß die Entscheidung des RG. nur für das Gebiet des RM. mit seinen positiven Zustimmungen gelte. Denn auch das gemeine Recht, insbesondere Kreittmayr für das Bayer. Landrecht, hat den Begriff der res publica „welche zu Jedermanns Gebrauch seynd“ herausgearbeitet; und zwar im Anschluß an das die res publica als eine res nullius betrachtende römische Recht. Auf noch einen Gesichtspunkt sei hingewiesen. Ebensovienig wie eine ortspolizeiliche Vorschrift in der Regel das Eigentum des Einzelnen antasten darf, darf sie den Gemeingebrauch antasten. RGZ. 38 C 34. Sperret eine ortspolizeiliche Vorschrift eine Gasse für den öffentlichen Verkehr, so wird sie Ausnahmen zulassen für den Gassenanlieger, der seit Jahrhunderten keine andere Zufuhr als die durch die Gasse hat.

Die Deutsche Gastwirtszeitung — Nr. 27 vom 3. IV. 1929 — hat den Bericht über die RGEntsch. mit der triumphierenden Überschrift versehen: Das Reichsgericht

beseitigt die Luftstraßensteuer. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Frage, ob die Gemeinde für Benützung gemeindlicher Einrichtungen und Anstalten ein Entgelt verlangen kann, wohl zu unterscheiden ist von der Zulässigkeit einer gemeindlichen Luftstraßen- oder Reklamesteuer. Der Unterschied besteht darin, daß in einem Falle Gebühren erhoben werden für Sondernutzungen gemeindlichen Eigentums, im andern Fall aber eine Steuer zur Erhebung kommt, bei welcher begrifflich keinerlei Wechselbeziehung zwischen der Steuer und der gemeindlichen behördlichen Amtshandlung oder der Benützung gemeindlichen Eigentums besteht. Nach dem bayerischen Verwaltungsgerichtshof — Bd. 44 S. 33 — steht die Reklamesteuer nicht in Widerspruch mit dem Reichsumsatzsteuergesetz und dem Reichspressgesetz. — Finanzausgl. Ges. § 1. — Daher muß vor dem Vorgehen mancher Geschäftsleute gewarnt werden, unter Bezugnahme auf die RGEntsch. gemeindliche Abgaben für Lichtreklame zu verweigern. Denn solange die Verwaltungsgerichtshöfe der Länder nicht gesprochen haben, ist die praktische Auswirkung der Entscheidung nicht abzusehen. Indem das RG. den Satz einfügt, daß die Grenzen des Gemeingebrauchs nicht ein für allemal feststehen, vielmehr örtlich verschieden sind, knüpft es selbst an die landesrechtlichen örtlichen Verschiedenheiten im Umfang des Gemeingebrauchs an. Was also in einem Land Gemeingebrauch sein kann, das kann im andern Sondernutzung sein. So ist nach dem sächsischen OVG. vom 26. IX. 1923 Nr. 92 I 1923 eine Lichtreklameeinrichtung im Luftstraßen einer öffentlichen Straße „eine jedenfalls zur Zeit noch über den Gemeingebrauch hinausragende Sondernutzung“. Auch kann außerhalb des Gebietes des RM. ein Landesgewohnheits- oder Gesetzesrecht den Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen enger fassen; s. Schadenfroh, Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Wegen, Bayer. VerwBl. Jahrgang 77 Hef 13 S. 249.

Zimmerhin ist zu wünschen, daß die Zivil- und Verwaltungsgerichte erkennen möchten, daß das RG. der Benützung der öffentlichen Sache mit Recht freie Bahn schafft. Denn nur so werden sie der Wandlung der Anschauungen über Zweck und Bestimmung der öffentlichen Straße gerecht.

Vorschläge zur Beschleunigung des Urkunden- und Wechselprozesses.

Von Land- und Amtsgerichtsrat Dr. jur. Neukamp, Bielefeld.

Der Urkunden- und Wechselprozeß (UrkWPr.) ist auf eine Beschleunigung des ProzVerf. in allen seinen Best. gerichtet; das beweisen nicht nur die besonderen Vorschr. des 5. Buches der ZPO., sondern auch § 708 Z. 4 ZPO. über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urk. im UrkWPr. und § 200 Z. 7 u. 8 OVG. über die Wechselsachen und Regreßanpr. aus einem Sch:ck als Feriensachen (s. auch § 28 Abs. 3 Scheck-Ges.). Wechsel und Scheck dienen eben nicht allein zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sondern bezwecken ganz wesentlich auch die beschleunigte gerichtliche Geltendmachung und Durchführung vermögensrechtlicher Ansprüche. Der UrkWPr. hat damit einen ganz ähnlichen Zweck wie die im § 23 Z. 2 OVG. aufgeführten Rechtsstreitigkeiten, für die das OVG. im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit dieser Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes sachlich

ausschließlich zuständig ist; aus dem gleichen Grunde gehört auch ein großer Teil der im § 23 Z. 2 OVG. aufgeführten Streitigkeiten zu den im § 200 Abs. 2 OVG. genannten Feriensachen. Wegen der gleichen Eilbedürftigkeit der Streitigkeiten aus § 23 Z. 2 OVG. und der im UrkWPr. geltend gemachten Anspr. dürfte es sich sehr empfehlen, das Verzeichnis des § 23 Z. 2 OVG. noch um den Buchstaben „f“ zu vermehren:

„Streitigkeiten über vermögensrechtliche Anspr., die im Urk., Wechsel- und Scheckproz. geltend gemacht werden können.“

Hierdurch wäre auch für den UrkWPr. die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des OVG. gegeben; zudem können die tatsächlich meist einfach liegenden und vielfach durch Anerk.- oder VerfUrkt. sich erledigenden Streitigkeiten des UrkWPr. unbedenklich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes den OVG. in erster Instanz

übertragen werden, da ihnen im § 23 Z. 2 OBG. eine ganze Reihe tatsächlich wie rechtlich oft viel schwerer zu entscheidender Rechtsstreitigkeiten (Mietstreitigkeiten, Unterhaltsanspr. usw.) zur Entsch. zugewiesen sind. Die Schaffung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für den Urk., Wechsel- und Scheckproz. würde auch noch für weite Kreise eine wesentliche Verbilligung und Vereinfachung dieses ProzVerf. mit sich bringen, weil häufig die Kosten eines Kl. gespart werden können. Dadurch würde gleichzeitig der bargeldlose Zahlungsverkehr im Interesse der Wirtschaft gefördert. Es würde auch vermieden, daß etwa Wechsel und Schecks über kleine Teilbeträge unter 500 RM. nur zu dem Zwecke ausgestellt werden, um Wechsel und Schecks beim OLG. einklagen zu können, was jetzt häufig geschieht. Außerdem entspricht die hier vorgeschlagene Neuerung den allgemeinen Reformbestrebungen im ZivProz., die Kollegialger. zu entlasten.

Wenn nun der Kl. gem. § 596 ZPO. in das ordentliche Verf. übergeht, oder nach Erlassung eines Vorbehaltsurteil. gem. §§ 599, 600 ZPO. eine Partei Terminbest. im Nachverf. beantragt, so muß das OLG. auf Antr. einer Partei, falls das LG. nach dem Streitwerte zuständig sein sollte, sich durch Beschl. für sachlich unzuständig erklären und die Sache an das übergeordnete LG. verweisen; wegen der Verweisung an ZR. oder R. für Handelsfachen verbleibt es bei den Vorschr. des 7. Tit. OBG. über die R. für Handelsfachen. Ein Verweisungsantr. kann von jeder Partei in der mündlichen Verh. im UrkPr. selbst, als auch schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschSt. gestellt werden; die Verweisung muß spätestens in der ersten mündlichen Verh. im ordentlichen Verf. bzw. im Nachverf. beantragt werden. Dieses Verweisungsverf. auf Antr. einer Partei ohne besonderen Antr. in mündlicher Verh. würde den Vorschr. des § 506 Abs. 1 ZPO. über das amtsgerichtl. Verf. und § 697 ZPO. über das Mahnverf. entsprechen. Die Best. des § 697 ZPO. über die Verweisung könnte beim UrkZahlungsbefehl nur dann angewandt werden, wenn der Gläubiger im Gesuch um Erlassung eines Urk.- oder Zahlungsbefehls nicht nur den Antr. auf Verweisung gestellt, sondern auch gleichzeitig erklärt hat, er nehme vom Urk.- oder WPr. Abstand. Dann würde das OLG. sich für sachlich unzuständig erklären, die Sache an das LG. verweisen, und der Rechtsstreit würde im ordentlichen Verf. beim LG. anhängig. Der Fall, daß der Gläubiger schon im Mahnverf. vom Urk.- oder WPr. absteht, dürfte sehr selten vorkommen, weil ein Gläubiger wohl kaum schon bei ProzBeginn auf die Vorteile des UrkWPr. verzichten wird. Es muß aber möglichst für jeden erdenklichen Fall gesorgt sein; außerdem soll der Gläubiger durch die Schaffung eines ausschließlichen Gerichtsstandes beim OLG. für den UrkWPr. nicht dadurch benachteiligt werden, daß er den mit einem Urk.- oder Zahlungsbefehl eingeleiteten Rechtsstreit nicht gleich im ordentlichen Verf. beim LG. anhängig machen kann. Der Schuldner aber kann erst im Nachverf. oder beim Übergang des Kl. in das ordentliche Verf. den Verweisungsantr. stellen. Der § 596 ZPO. könnte dann etwa folgenden zweiten Abs. erhalten:

„Falls der Wert des Streitgegenstandes die sachliche Zuständigkeit des OLG. übersteigt und der Kl. vom UrkPr. absteht, oder nach

Erlassung eines Vorbehaltsurteil. gegen den Beschl. der Rechtsstreit gem. § 600 Abs. 1 ZPO. im ordentlichen Verf. vor weiterer Verh. anhängig bleibt, so hat das OLG., sofern eine Partei vor weiterer Verh. zur Hauptsache im ordentlichen Verf. darauf anträgt, durch Beschl. sich für sachlich unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das übergeordnete LG. zu verweisen. Der Verweisungsantr. kann sowohl in der mündlichen Verh. als auch schriftlich oder zur Niederschrift des UrkBeamten der GeschSt. gestellt werden. Die Vorschr. über die Zuständigkeit der ZR. oder der R. für Handelsfachen (§§ 93 ff. OBG.) finden entspr. Anwendung. § 697 ZPO. findet auf den UrkZahlungsbefehl mit der Maßgabe Anwendung, daß nur der Gläubiger den Verweisungsantr. im Gesuch um Erlassung des Urk. oder Zahlungsbefehls stellen kann, wenn er gleichzeitig erklärt, daß er vom Urk.- oder WPr. Abstand nimmt. Wird die Verweisung auf Antr. des Gläubigers beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zust. des Beschl. als bei dem LG. im ordentlichen Verf. anhängig.“

Nun würde durch die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des OLG. das Rechtsmittel der Rev. und damit die wichtige höchstrichterliche Rspr. im Urk., Wechsel- und Scheckproz. und die gerade auf diesem Rechtsgebiet seit jeher erstrebte Rechtseinheit und Rechtsicherheit (siehe Allgem. Deutsche WZ.) verloren gehen. Dieser Mangel kann aber sehr leicht durch die Einführung der Sprungrev. für den UrkWPr. behoben werden. Gerade im UrkWPr. bedarf es wegen des meist klaren Sachverhalts kaum einer zweiten Instanz=(Ver.)=Instanz; hier ist aber zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsicherheit eine höchstrichterliche Rspr. durch das OLG. unentbehrlich. Durch Einfügung eines § 566 b ZPO. kann die Rev. im UrkWPr. geschaffen und damit die Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsicherheit auf diesem wichtigen Rechtsgebiet erreicht werden:

„Gegen die in 1. Inst. im UrkWPr. ergangenen Endurt. der OLG. kann mit den gleichen Maßgaben wie im § 566 a Abs. 2—7 ZPO. unter Übergehung der VerInst. und unter Verzicht auf das Rechtsmittel der Ver. unmittelbar die Rev. eingelegt werden, wenn die Rev. gem. § 546 ZPO. bei Erreichung der RevSumme statthaft ist. Die Vorschr. der Abs. 5 u. 7 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des OLG. (§ 566 a Abs. 5 ZPO.) das OLG., an Stelle des LG. (§ 566 a Abs. 7 ZPO.) das OLG. tritt.“

Um nun auch das Verf. des UrkWPr. nicht nur im ersten Rechtsgange, sondern auch in den Rechtsmittelinstanzen der Ver. und Rev. zu beschleunigen, müssen die Fristen für die Einlegung der Rechtsmittel und für die Begründung der Ver. bzw. Rev. verkürzt werden. Die entspr. Best. des 3. Buches der ZPO. müßten daher folgende Zusätze erhalten:

§ 516 ZPO.: „Im UrkWPr. beträgt die Verfrist 2 Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zust. des Urk., spätestens aber mit dem Ablauf von 3 Monaten nach der Verkündung.“

§ 519 Abs. 2 ZPO.: „Im UrkWPr. beträgt die Frist für die VerBegründung 2 Wochen; sie beginnt mit der Einlegung der Ver. und kann auf Antr. von dem Vorf. verlängert werden.“

§ 552 ZPO.: „Die Revfrist im UrkWPr. beträgt 2 Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zust. des in vollständiger Form abgefaßten Urk., spätestens aber mit dem Ablauf von 3 Monaten nach der Verkündung des Urk.“

§ 554 Abs. 2 ZPO.: „Im UrkWPr. beträgt die Frist für die RevBegründung 2 Wochen; sie beginnt mit der Einlegung der Rev. und kann auf Antr. von dem Vorf. verlängert werden.“

„Die Vorschr. über das Versäumnisverf. in 1. Inst. finden entspr. Anwendung; jedoch beträgt die Einspruchsfrist gegen die im UrkWPr. ergangenen VerUrte. nur 1 Woche statt 2 Wochen.“

Eine gleiche Best. ist für den UrkWPr. im 1. Rechts-

gang, für den ja die AG. ausschließlich sachlich zuständig sein sollen, wegen der Vorschr. des § 508 Abs. 2 ZPO. (Einspruchsfrist 1 Woche) nicht erforderlich.

Durch diese Neuerungen wird eine Verbilligung und

wesentliche Beschleunigung im Urk., Wechsel- und Scheckproz., eine Entlastung der LG. und OLG. ohne eine Überlastung des RG. unter Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsunsicherheit herbeigeführt.

Justizkrise im Kleinen.

Zur Frage der Nichtberufungsfähigkeit der Bagatellurteile.

Von Amtsgerichtsrat Gummel, Stralsund.

So begrüßenswert der Gedanke der Stärkung der I. Instanz ist, so wenig kann auf die Dauer die aus der Not geborene Versagung der Berufungsfähigkeit der Urte. über vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu 50 RM. befriedigen. Mehr zu sagen, erscheint überflüssig. Doch sei mir gestattet, auf eine durch solche einander widersprechende Bagatellurt. hervorgerufene Justizkrise im Kleinen hinzuweisen, die die Gemüter einer mittleren Stadt und darüber hinaus in vielleicht noch höherem Maße die interessierten KonkGläubiger aufs äußerste erregt. Eine Genossenschaft von sagen wir 600 Genossen ist in Konk. geraten. Der KonkVerw. klagt die seit langem rückständigen Geschäftsanteile von unter 50 RM. gegen die 200 Genossen Adam bis Zacharias ein. (Bei 200 Genossen ist die Zahlungsverpflichtung außer Streit, 200 Genossen haben, weil sie sich auf die Unsicherheit eines Prozesses nicht einlassen wollten, mehr oder weniger freiwillig gezahlt.)¹⁾ Die ProzAbteilung ist unter

zwei Richter nach den Hälften des Alphabets verteilt. Richter A verurteilt, Richter B weist ab, ohne daß einer von ihnen von der gem. §§ 147, 59 ZPO. in ihr — der Nachprüfung in der BeschwInst. nicht unterliegendes — Ermessen gestellten Verbindung der Sachen, die die Berufungsfähigkeit geschaffen hätte, Gebrauch macht. Freude auf der einen, Bestürzung auf der anderen Seite, in jedem Falle eine bedauerliche nicht aus der Welt zu schaffende Abweichung zweier rechtskräftiger Richtersprüche in derselben Angelegenheit!

Hierin würde auch dadurch keine Änderung eintreten, daß die Genossen, die „freiwillig“ gezahlt haben, gegen den KonkVerw. auf Grund des § 812 BGB. klagen. Denn mag die letzte Inst. entscheiden wie sie will, die Rechtskraft der sich widersprechenden Bagatellurt. ist nicht aus der Welt zu schaffen. Mißbilligt die letzte Inst. das Urte. des Richters A, so können die verurteilten Genossen nicht das Gezahlte zurückverlangen oder Freistellung von der Zahlung beanspruchen. Billigt sie sie, indem sie die Klage aus § 812 BGB. zurückweist, so kann der KonkVerw. trotzdem nicht die durch den Richter B von der Zahlung befreiten Genossen zur Zahlung anhalten, weil ihm die Einrede der Rechtskraft entgegenstehen würde.

Das Unerfreuliche wäre, wie schon erwähnt, durch eine die Berufungsfähigkeit schaffende Verbindung mehrerer Sachen seitens beider Richter vermieden. Ein Ausweg aus dem Dilemma erscheint nach der heutigen Gesetzeslage nicht möglich. Vielleicht gibt aber die neue ZPO., falls sie nicht überhaupt den früheren Zustand wiederherstellt, die Möglichkeit zur Abhilfe dadurch, daß sie dem § 147 ZPO. einen zweiten Absatz etwa des Inhalts hinzufügt, der ja auch für die Frage der Schaffung der Revisionsfähigkeit von Bedeutung ist.

„Das Ger. hat einem Antrage auf Verbindung stattzugeben, wenn eine andere Abteilung oder eine andere Kammer ein dem seinen entgegengesetztes Urte. erlassen hat, oder wenn mit der Möglichkeit des Erlasses eines solchen zu rechnen ist.“

betrifft die Rechtskraft nur die Frage der Haftung mit der Haftsumme, sodann aber würden den zwei rechtskräftigen Urte. D und B das rechtskräftige Urte. A entgegenstehen.

¹⁾ Der Streit zur Sache ist zwar hier ohne Bedeutung, hat aber immerhin ein gewisses Interesse, so daß er kurz gestreift werden darf. Die Verteidigung der verklagten Genossen geht dahin, daß sie längst gekündigt hätten, daß aber der Vorstand es unterlassen habe, die Kündigung anzumelden (woburch sie gem. § 70 Abs. 2 Genoss.Ges. noch jetzt als Genossen gelten), und daß es wider Treu und Glauben verstoße, sie jetzt noch als Genossen in Anspruch zu nehmen. Richter B hat sich diese auf die Entsch. des LG. Zweibrücken Bayr. Z. 05 S. 225, Soergel 1926 S. 288/89 und die m. E. mißverständene Entsch. des RG. Bd. 19 S. 62 gestützte Einwendung zu eigen gemacht. Richter A hat aber verurteilt, weil die Entsch. nur den Fall betreffe, wenn die Genossenschaft selbst klage, und weil hier der KonkVerw., obwohl er grundsätzlich alle gegen den Gemeinschuldner zulässigen Einwendungen gegen sich gelten lassen müsse, die auf das allerpersönlichste Verhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zurückgreifende, nicht auf eine vertragliche Abrede (so die Entsch. des RG.) gestützte exceptio doli nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, zumal ja die Genossen durch § 71 Abs. 1 Genoss.Ges. die Möglichkeit gehabt hätten, sich gegen die Unterlassung des Vorstands zu schützen. Der KonkRichter C hatte übrigens von vornherein die Ansicht des Richters A vertreten und hat deshalb die Voranschuberechnung wegen der Haftsummen aus § 106 GenGes. für vollstreckbar erklärt. Auch ein auf Grund der Ansklage des § 111 a. a. D. ergangenes rechtskräftiges Urte. D, das der Anf. stattgeben würde, würde trotz der Wirkung für und alle Genossen (Abs. 2) nichts an der Sachlage ändern. Einmal

Die Reform des amtsgerichtlichen Zivilprozesses.

Ein Gesetzesentwurf.

Von Amtsgerichtsrat Jastrow, Charlottenburg.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor dem AG. kann ohne Rücksicht auf die sachliche Zuständigkeit jeder Anspruch geltend gemacht werden, der die Zahlung einer Geldsumme einschließlich des Anspruchs aus einer Hyp., Grundschuld oder Rentenschuld, die Herausgabe oder die Lieferung beweglicher Sachen allein oder in Verbindung miteinander betrifft.

§ 2. Sämtliche Zust., auch die der Urte. und des VollstrBef., erfolgen von Amts wegen. Mit der Zust. beginnt die Frist für die Anf. der Entsch.

Soll durch die Zust. eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt diese Wirkung bereits mit der Einreichung des Schriftstücks bei Ger. oder mit der Anbringung der Erklärung bei der für die Entgegennahme zuständigen Stelle ein, sofern die Zust. demnächst erfolgt.

Jeder Entsch. ist bei der Zust. eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel beizufügen.

§ 3. Die Parteien sind zu allen Terminen, die nicht in ihrer Gegenwart anberaumt werden, von Amts wegen zu laden.

§ 4. Die Einlassungsfrist und die Frist für den Widerspr. gegen den Leistungsbesf. betragen, wenn die Zust. am Orte des Proz. Ger. oder an einem Orte erfolgt, der ganz oder teilweise im Bezirk des ProzGer. liegt, drei Tage. Erfolgt die Zust. sonst im Inland, so betragen die Fristen eine Woche. Ebensoviele betragen die Einsprfrist, die Erinnerungsfrist und die Frist für die sof. Beschw.

Erfolgt die Zust. der Klage im Ausland, so bestimmt das Ger. bei Terminansetzung die Einlassungsfrist.

§ 5. Der Klage sind, wenn sie nicht zu Prot. gem. § 6 erklärt wird, soviel Abschriften beizufügen, als Besf. vorhanden sind. Ist nicht ausdrücklich mündliche Verh. beantragt, und die Zust. des LeistBesf. zulässig, so sind für jeden Besf. zwei Abschriften und noch eine weitere Abschrift beizufügen, die nach Erlaß des VollstrBesf. bei den Akten verbleibt. Die Zust. der Klage unterbleibt bis zur Nachreichung der erforderlichen Stücke.

§ 6. Die Klage, alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, mit Ausnahme der Ver., sowie sonstige Erklärungen und Anträge können zu Prot. der GeschSt. des ProzGer. sowie des LG., in dessen Bezirk der Erklärende wohnt, erfolgen. Befindet sich am Wohnsitz des Erklärenden kein LG., so kann die Erklärung auch zu Prot. des GemVorst. erfolgen.

§ 7. Die Einrede der Unzuständigkeit ist nur zulässig, wenn gleichzeitig schlüssige sachliche Einwendungen erhoben werden, sofern nicht das zuständige Ger. ausschließlich zuständig ist.

Sofern die Einrede der Unzuständigkeit begründet ist, gilt § 276 ZPO.

Wird durch Klageerhebung, Widerklage oder Feststellungsklage das LG. zuständig, so ist auf Antrag einer Partei der Rechtsstreit durch Beschl. an das LG. zu verweisen. Hierfür gelten die Vorschr. des § 276 Abs. 2, Abs. 3 S. 1. Auf Antrag des Gegners findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn schlüssige sachliche Einwendungen erhoben werden, sofern nicht das LG. ausschließlich zuständig ist.

Mahnverfahren.

§ 8. Stellt der Kl. nicht den ausdrücklichen Antrag auf Terminanberaumung unter Abstandnahme vom LeistBesf., so wird bei den in § 1 bezeichneten Ansprüchen die Klageschrift dem Besf. mittels eines LeistBesf. zugestellt, sofern es sich nicht um einen Unterhaltsanspruch handelt, oder die Zust. im Auslande oder durch öffentliche Bekanntm. erfolgen muß, oder der Anspruch nach dem Vorbringen des Kl. ganz oder teilweise unbegründet ist.

Ist der Anspruch seinem vollen Umfange nach unbegründet, so ist ohne Terminanberaumung die Klage zurückzuweisen. Hiergegen findet sof. Beschw. statt.

Ist nach dem GG. das LG. zuständig, so kann der Kl. für den Fall, daß der Besf. begründeten Widerspr. erhebt, Verweisung an das LG. beantragen.

§ 9. In dem LeistBesf. wird dem Besf. aufgegeben, den Kl. bei Vermeidung der ZwVollstr. innerhalb der Frist des § 4 so wohl wegen des Anspruchs als auch wegen der Zinsen und Kosten zu befriedigen, oder mittels begründeter Einwendungen Widerspr. zu erheben. Die Kosten sind in dem LeistBesf. zu berechnen.

§ 10. Der Besf. ist in dem LeistBesf. darauf hinzuweisen, daß der Widerspr. mit Gründen zu versehen ist, und daß ein nicht oder rechtlich unbeachtlich begründeter Widerspr. zu verwerfen ist, sowie darauf, daß auch im Falle der Unzuständigkeit des Ger. die sachlichen Einwendungen vorzubringen sind und daß der Stundungseinwand gem. § 13 zu beweisen ist. Er ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Ger. zur Gewährung von Stundung oder Teilzahlung nicht befugt ist, daß der Besf. sich dierhalb vielmehr an den Gläubiger zu wenden hat.

§ 11. Der Widerspr. gegen den LeistBesf. ist mit Gründen zu versehen. Fehlt eine Begründung, oder ist die Begründung rechtlich unbeachtlich, so ist der Widerspr. zu verwerfen und Vollstr. Besf. zu erlassen. Ebenso ist nach Ablauf der Widersprfrist, wenn der Besf. keinen Widerspr. erhoben hat, der Vollstr. Besf. zu erlassen.

Ein verspäteter Widerspr. gilt als Einspr. gegen den Vollstr. Besf., ebenso ein zwar rechtzeitiger, aber verspätet zu den Akten

gelangter Widerspr. In letzterem Falle ist, wenn der Einspr. nicht verworfen werden muß, die ZwVollstr. ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

§ 12. Der VollstrBesf. wird auf die Urschrift der Klage gesetzt. Eine Abschrift der Klage bleibt bei den Akten. Auf dieser ist der Erlaß des VollstrBesf. sowie die Zubilligung etwaiger Zahlungserleichterungen zu vermerken.

§ 13. Behauptet der Besf., daß ihm der Gläubiger Stundung oder Teilzahlung gewährt habe, so hat er hierüber eine öffentliche Urk. oder eine Privaturk. des Gläubigers vorzulegen, und außerdem durch Quittungen oder Postcheine nachzuweisen, daß er die ihm obliegenden Teilzahlungen geleistet hat. Fehlt dieser Nachweis, so ist der Widerspr. zu verwerfen und Vollstr. Besf. zu erlassen.

§ 14. Erbittet der Besf. in dem Widerspr. Stundung oder Teilzahlung, so ist dies dem Kl. zur Äußerung binnen drei Tagen mitzuteilen, sofern nicht der Kl. erklärt hat, daß er Zahlungserleichterungen nicht gewähren wolle. Erklärt sich der Kl. nicht, so ergeht Vollstr. Besf. Erklärt sich der Kl. mit Stundung oder Teilzahlung einverstanden, so ergeht Vollstr. Besf. entspr. der vom Kl. gewährten Vergünstigung. Der Kl. ist berechtigt, wenn die Teilzahlungen nicht pünktlich, nämlich binnen drei Tagen nach Fälligkeit, geleistet werden, den gesamten Restbetrag zu verlangen und kann stets wegen der ganzen Summe die ZwVollstr. betreiben. Der Besf. hat nachzuweisen, daß er die Teilzahlungen pünktlich geleistet hat.

Der Kl. kann bereits in der Klage Zahlungserleichterungen gewähren. In diesem Fall ergeht der VollstrBesf. dementsprechend. Für die ZwVollstr. gilt das gleiche wie im Fall des Abs. 1. Ein Stundungs- oder Teilzahlungsgesuch des Besf. ist in diesem Falle unbeachtlich.

§ 15. Gegen den VollstrBesf. steht dem Besf. der Einspr. zu.

§ 16. Der Einspr. ist wie der Widerspr. zu begründen. Er ist nur zulässig, wenn der Besf. entweder rechtzeitig Widerspr. eingelegt oder ohne sein Verschulden die Widersprfrist versäumt hat. Die unverschuldete Säumnis hat der Besf. glaubhaft zu machen.

§ 17. Fehlen die Erfordernisse des § 16 oder ist der Einspr. verspätet eingelegt, so ist der Einspr. zu verwerfen.

§ 18. Die Verwerfung des Widerspr. und der Erlaß des VollstrBesf. erfolgen durch die GeschSt. In zweifelhaften Fällen ist die Sache dem Richter vorzulegen. Die Anf. der Verwerfung des Widerspr. gilt als Einspruch.

§ 19. Die Verwerfung des Einspr. erfolgt durch das Ger. Hiergegen findet sof. Beschw. statt. Die Entsch. erfolgt nach Anhörung des Kl., sofern nicht die Beschw. zurückgewiesen wird.

Streitiges Verfahren.

§ 20. Wird der Widerspr. oder Einspr. nicht verworfen, so ist Termin anzuberaumen oder das Verf. zu regeln. Ist das Verf. beweiserief, so ist Beweis zu beschließen. Das Ger. kann eine Ergänzung des Widerspr. oder Einspr. anordnen; erfolgt diese nicht binnen der festgesetzten Frist, so ist der Widerspr. oder Einspr. zu verwerfen. Hiergegen findet nach Maßgabe des § 19 sof. Beschw. statt.

Hat der Kl. Verweisung an das LG. beantragt, so ist der Rechtsstreit durch Beschl. an das LG. zu verweisen.

§ 21. Wird auf die Klage oder nach erfolgtem Widerspr. oder Einspr. Termin anberaumt, so haben die Parteien in diesem Termin ihr gesamtes Vorbringen schriftsächlich oder mündlich darzulegen. Das Ger. ist befugt, das Verf. nach seinem Ermessen zu regeln, insbes. den Parteien binnen bestimmter Fristen die Einreichung von Schriftsätzen aufzugeben. In diesen Schriftsätzen haben die Parteien ihr gesamtes Vorbringen darzulegen. Verspätetes Vorbringen kann, wenn es auf grobem Verschulden der Partei beruht, zurückgewiesen werden.

Eine Beweisaufnahme kann, wenn die Beweismittel zur Stelle sind, sofort erfolgen, ohne daß es eines besonderen Beweisbeschl. bedarf.

Der Stundungseinwand ist nur in gleicher Weise wie beim Widerspr. zulässig.

§ 22. Erläßt das Ger. einen Beweisbeschuß, so hat der beweispflichtige Teil vorschußweise die Beweisgeb. sowie für jeden zu vernehmenden Zeugen ein Drittel der Beweisgeb. und außerdem einen Vorschuß für die durch die Beweisaufnahme entstehenden baren Auslagen zu entrichten.

Waren die Zeugen bereits im Verhandlungstermin gestellt, fand jedoch die Beweisaufnahme nicht statt, so fällt für die gestellten Zeugen die besondere Zeugengeb. fort.

§ 23. Vor Erledigung der Beweisaufnahme dürfen die Parteien weitere Zeugen über die gleiche Beweisfrage benennen, sofern hierdurch das Verf. nicht verzögert wird. Sie haben gleichzeitig oder binnen einer Frist von drei Tagen nach Aufforderung die sich hierdurch erhöhende Beweisgeb. und den Auslagenvorschuß zu zahlen. Nach Anhörung des Gegners kann auch über neue Tatsachen Beweis beschloffen werden.

Die Vernehmung von Zeugen, die im Beweisstermin gestellt werden, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Vorschuß nicht gezahlt ist.

§ 24. Hat die Beweisaufnahme stattgefunden, so wird für die zweite Beweisaufnahme die doppelte Geb. erhoben, auch verdoppelt sich die Geb. für jeden Zeugen. Für jede fernere Beweisaufnahme tritt eine entsprechendeervielfältigung ein, d. h. daß für die dritte Beweisaufnahme die dreifache Geb., für die vierte die vierfache Geb. usw. erhoben wird.

Die Befugnis des Ger., verspätete Beweismittel zurückzuweisen, bleibt unberührt.

§ 25. Bringt eine Partei nach Abschluß der Beweisaufnahme neue Tatsachen vor und wird hierdurch eine Wiedereröffnung des Verf. notwendig, so hat die Partei vorschußweise binnen einer zu bestimmenden Frist die doppelte VerhGeb. zu bezahlen. Bei einer zweiten oder ferneren Wiedereröffnung des Verf. tritt die gleiche Erhöhung wie bei der Beweisgeb. ein.

Erfolgt die Zahlung der Geb. nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Zust. des Schriftsatzes an den Gegner. Der Schriftsatz ist der Partei mit der Eröffnung zurückzugeben, daß er wegen Nichtzahlung des Vorschusses nicht berücksichtigt werden kann.

Ist die Partei erst durch das Ergebnis der Beweisaufnahme zu dem neuen Vorbringen befähigt, oder weist sie nach, daß sie ohne Verschulden das Vorbringen nicht früher geltend machen konnte, so wird die Geb. nicht erhoben.

Die Befugnis des Ger., verspätetes Vorbringen zurückzuweisen, bleibt unberührt.

§ 26. Werden vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel wegen Verpätung oder Nichtzahlung der Beweis- oder VerhGebühr zurückgewiesen, so findet die Ver. nur statt, wenn das LG. die Zurückweisung für ungerechtfertigt hält. Hierüber hat ein besonderer Beschl. nach Anhörung des Gegners zu ergehen. Der Gegner ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

§ 27. Das Armenrecht ist für jede fälligwerdende Geb. besonders zu bewilligen. Es darf nicht bewilligt werden für fernere Beweis- oder VerhGeb., wenn sie durch Verschulden der Partei verursacht sind.

§ 28. Die erhöhten Beweis- und VerhGebühren sind, soweit sie durch Verschulden der Partei entstanden sind, nicht erstattungsfähig. Dies ist bereits in dem Beweisbeschl. oder dem Beschl., der die Wiedereröffnung des Verf. anordnet, auszusprechen.

§ 29. Das Ger. hat den Rechtsstreit zu entscheiden, sobald er entscheidungsreif ist. Der Erlaß des Urts. erfolgt entweder durch Verkündung am Schluß der Verh. oder in einem besonderen Verkündungstermin oder im schriftlichen Verf.

Verjährungsverfahren.

§ 30. Der Kl. kann den Antrag auf Erlaß des Verflrts. bereits schriftlich vor dem Termin, insbesondere auch in der Klageschrift, oder innerhalb einer Woche nach dem Termin stellen. Er ist nicht verpflichtet, zu diesem Zweck im Termin zu erscheinen.

Liegen derartige Anträge des Kl. oder zu berücksichtigende Einwendungen des Bevl. nicht vor, so ruht das Verf. Der Kl. kann

neuen Termin beantragen, muß aber zuvor die Verhandlungsgebühr nochmals bezahlen.

§ 31. Der Bevl. kann ein Verflrt. gegen den Kl. nur beantragen, wenn er den Klageantrag mittels schlüssiger Einwendungen in einem wenigstens drei Tage zuvor zugestellten Schriftsatz widersprochen hat. Sind seine Einwendungen nicht schlüssig oder durch die Beweisaufnahme widerlegt, so ist er ganz oder teilweise zu verurteilen. Andernfalls ist Beweis zu beschließen oder das Verf. zu regeln. Die Einwendungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Prot. zu nehmen.

Der Stundungseinwand ist nur in gleicher Weise wie beim Widerspr. zulässig.

§ 32. Der Kl. kann, wenn der Bevl. schriftlich widersprochen hat, statt des Verflrts. ein Sachurt. beantragen.

§ 33. Liegen schlüssige Einwendungen des Bevl. vor, so ist der Antrag auf Erlaß des Verflrts. unzulässig. Es ist vielmehr nach Lage der Sache zu entscheiden. Insbes. ist, wenn der Bevl. außerhalb des GerBezirks wohnt, das schriftliche Verf. anzuordnen, falls ihm nicht zugemutet werden kann, sich vertreten zu lassen. Das Ger. kann jedoch mündliche Verh. anordnen. Geschieht dies, so ist das Ger. im neuen Termin nicht verpflichtet, schriftliche Einwendungen des Bevl. zu berücksichtigen.

§ 34. Gegen das Verflrt. findet innerhalb der Frist des § 4 der Einspr. statt. Erfolgt die Zust. des Verflrts. im Auslande oder durch öffentliche Bekanntm., so ist die Einsprfrist im Urts. oder durch besonderen Beschl. zu bestimmen.

§ 35. Der Einspr. ist wie der Widerspr. zu begründen und nur zulässig, wenn der Bevl. ohne sein Verschulden den Termin veräuht hat. Die unverschuldete Säumnis hat der Beklagte glaubhaft zu machen. Ist bereits ein Verflrt. ergangen oder hat der Bevl. die Widersprfrist veräuht, so findet der Einspr. nur statt, wenn die Säumnis auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht.

§ 36. Ist der Einspr. zulässigerweise eingelegt, so beraumt das Ger. neuen Termin an oder regelt das Verf. Andernfalls ist der Einspr. zu verwerfen.

Gegen die Verwerfung des Einspr. findet sof. Beschw. statt. Die Entsch. ergeht nach Anhörung des Kl., sofern nicht die Beschw. zurückgewiesen wird.

§ 37. Ist das Verflrt. gegen den Kl. ergangen, so gilt für den Einspr. und das weitere Verf. das gleiche wie für das Verflrt. gegen den Bevl.

§ 38. Der Erlaß des Verflrts. gegen den Bevl. erfolgt durch die GeschSt. auf Grund des von dem ProtFührer aufzunehmenden Antrages des Kl. oder des von dem ProtFührer unterschriebenen Vermerkes, daß niemand erschienen ist. In zweifelhaften Fällen ist die Sache dem Richter vorzulegen.

Wird der Antrag auf Erlaß des Verflrts. zurückgewiesen, so findet sof. Beschw. statt.

Verfahren auf ordentlichen Gerichtstagen.

§ 39. An ordentlichen GerTagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminsanberaumung vor Ger. erscheinen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Prot. zu nehmen. Andernfalls ist der Vortrag der Parteien seinem wesentlichen Inhalte nach in das Prot. aufzunehmen. Ist der Rechtsstreit auf Grund des Vortrages der Parteien entscheidungsreif, so ist Urts. zu erlassen. Andernfalls ist Beweis zu beschließen oder das Verf. zu regeln.

Geltungsdauer und Auslegung.

§ 40. Das Ges. tritt für eine Zeit von zwei Jahren von der Verkündung ab in Kraft. Für diese Zeit treten die §§ 495 bis 510 b und §§ 688 bis 703 ZPO. außer Kraft. Der Reichsjust.-Min. kann mit Zustimmung des Reichsaussh. des Reichst. das Ges. nach Ablauf dieser Frist durch WD. außer Kraft setzen. Geschieht dies, so treten in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung die vorgenannten Vorschr. der ZPO. wieder in Kraft. Geschieht dies nicht, so bleibt das Ges. ohne Beschränkung in Kraft. Die ZPO. ist alsdann unter Einarbeitung des Ges. neu bekanntzumachen.

§ 41. Der Reichsjustizmin. kann mit Zustimmung des Rechtsausf. des Reichst. Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieses Ges. ergeben, durch B.D. regeln und einzelne Best. dieses Ges. ändern oder außer Kraft setzen.

§ 42. Zweifelsfragen bei Anwendung dieses Ges. sind gegebenenfalls unter Heranziehung der bisherigen Vorschr. der B.D. zu entscheiden, jedoch ist stets auf Beschleunigung und Vereinfachung des Verf. zu achten.

Umschau

Juristische Gesellschaft in Berlin.

In der Januaritzung sprach der frühere Staatssekretär im Preußischen Justizministerium Dr. Mängel über die Vorschläge der Preußischen Staatsregierung zur Justizreform. Die Versammlung war besonders stark besucht. Außer zahlreichen Mitgliedern der jur. Gesellschaft hatten sich Vertreter der Reichsregierung u. der Länderregierungen, sowie Abgeordnete aus allen Parteien eingefunden, um die Vorschläge zur Justizreform, worüber die Tageszeitungen in letzter Zeit Andeutungen gemacht hatten, von sachkundiger Seite beurteilt zu hören und sich eingehend über die geplanten Maßnahmen auszusprechen.

Dr. Mängel wies einleitend darauf hin, daß die schwierige Finanzlage Preußens seine Staatsregierung veranlaßt habe, im Haushaltsplan der Justizverwaltung einschneidende Ersparnisse der Reichsregierung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind vom Finanzminister angeregt worden, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Betrag von über 21 Millionen, der in den neuen Haushaltsplan für Armenrechtsgebühren an Rechtsanwälte eingesetzt ist, etwa $\frac{1}{4}$ des Gesamtdefizits ausmache. Die preuß. Vorschläge gehen im wesentlichen dahin:

1. Die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte soll in Zivilsachen auf 1000 M. erhöht werden. In der Vorkriegszeit betrug sie 600 M. und gegenwärtig 500 M. Dr. Mängel empfahl die Erhöhung auf 1000 M. mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert. Dadurch würden ungefähr 60 000 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die jetzt die Landgerichte zuständig sind, von den Landgerichten an die Amtsgerichte abwandern. Eine weitere Folge der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze würde bedeuten, daß ungefähr 9000 Berufungen an die Landgerichte statt an die Oberlandesgerichte kämen. Eine Verschlechterung der Rechtspflege glaubt Mängel nicht befürchten zu sollen.

2. Die Berufungssumme in Zivilsachen soll von 50 M. auf 300 M. erhöht werden, wie dies im arbeitsgerichtlichen Verfahren bereits der Fall ist. Die Beschwerdesumme soll von 30 auf 100 M. heraufgesetzt werden. In beiden Fällen wird vorgeschlagen, nach den Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, daß bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Berufung und die Beschwerde vom Gerichte durch Auspruch in der Entscheidung zugelassen werden kann. Durch die Erhöhung der Berufungsgrenze auf 300 M. würden $\frac{4}{5}$ der Berufungen in arbeitsgerichtlichen Sachen fortfallen.

3. Bei den Landgerichten soll in Zivilsachen I. Instanz, jedoch nicht bei den vor die Kammern für Handelsachen kommenden Rechtsstreitigkeiten und selbstverständlich auch nicht in Berufungssachen, das Kollegialgericht durch einen Einzelrichter ersetzt werden, soweit es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 6000 M. handelt. Der künftige Einzelrichter wird nicht dem jetzigen Einzelrichter des § 348 B.D. gleich zu stellen sein. Für diesen künftigen Einzelrichter sollen besonders qualifizierte Richterkräfte herangezogen werden; er soll die Stellung etwa eines Landgerichtsdirektors haben. Auch an eine Besserstellung im Gehalt für diesen Einzelrichter wird gedacht werden müssen. Auch für diese Reform sprach sich Dr. Mängel aus und er glaubte, daß der künftige Einzelrichter seinen Machtbefugnissen gewachsen sein werde. Eine Verschleppungsmöglichkeit durch die Partei werde nicht mehr gegeben sein, weil dieser Einzelrichter auch ohne Zustimmung der Parteien eine Entscheidung treffen könne.

Die Erhöhung der Zuständigkeit des Einzelrichters auf 6000 M. entspricht dem Vorgange der österreichischen Gesetz-

gebung, die eine Zuständigkeitsgrenze für den Einzelrichter bis zu 10 000 Schillingen kennt und bereits vor dem Kriege vorhanden gewesen ist. Nach zuverlässigen Mitteilungen, worüber Prof. Dr. Pollak-Wien in der Dezember-Sitzung der Jur. Gesellschaft in Berlin berichtet hatte, habe man hiermit nur günstige Erfahrungen gemacht. Es sei schließlich eine Frage der Weltanschauung, ob man den Einzelrichter mit alleiniger Verantwortung entscheiden lassen solle oder das Kollegium, also eine Mehrheit, die alle Gründe und Gegengründe erwägen könne und Einseitigkeit verhindere. Für die Besetzung der Stellen des Einzelrichters seien nicht Richterkönige gedacht, schon weil es solche nicht in genügender Anzahl geben werde und weil sie auch nicht nach englischem Vorbild, das uns das Schlagwort von den Richterkönigen gebracht habe, auch nur ähnlich besoldet werden könnten. Der geniale Richter bilde eine Ausnahme. Nach Dr. Mängels Ansicht werden sich aber viele sehr gute Durchschnittsrichter ausfindig machen lassen, denen man allein eine Entscheidung anvertrauen könne. Die Statistik beweise übrigens, daß jetzt mehr Berufungen gegen Kollegialurteile eingelegt würden, als gegen Urteile der Amtsgerichte. Bei 50% der Urteile der Landgerichte werde Berufung eingelegt, welcher Prozentsatz bei den Urteilen der Amtsgerichte auch nicht annähernd erreicht wird.

Wenn man den Einzelrichter bis zu 6000 M. entscheiden lasse, würden $\frac{4}{5}$ aller Prozesse der Landgerichte vor diesen Einzelrichter kommen. Mängel ging noch über die Vorschläge der Preuß. Staatsregierung hinaus und legte eine Lanze für den Einzelrichter auch bei nicht-vermögensrechtlichen Ansprüchen ein, wobei er gleichfalls das Vorbild von Osterreich heranzog, das zu keiner Bemängelung der Güte der Rechtsprechung geführt habe.

4. Es soll eine Änderung des § 22 B.G. vorgenommen werden, wonach zur Rationalisierung der Justizgeschäfte künftig ein Amtsgerichtsrat gleichzeitig als Richter an mehreren Amtsgerichten ernannt werden könne. Es wird hierbei an die nicht voll beschäftigten Amtsrichter an kleineren Amtsgerichten gedacht, eine Anregung, die einem Beschluß des preuß. Landtags zum Justizetat aus dem vorigen Jahre nachkommt.

Ferner soll § 58 B.G. dahin abgeändert werden, daß die Landesjustizverwaltungen die Entscheidung von Zivilsachen (wie dies jetzt bereits bei der Entscheidung von Strafsachen möglich ist) auch für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte auf ein bestimmtes Amtsgericht übertragen können.

5. Den Hauptgedanken, der aus finanziellen Gründen zur angeregten Justizreform geführt habe, erblickte Mängel in dem Vorschlage, die Gebühren der Rechtsanwälte in Armentsachen herabzusetzen, und zwar auf die Beträge, die vor dem 1. April 1929 maßgebend gewesen sind. Auf die Ersparnisse, die hierbei erzielt werden könnten, ist oben bereits hingewiesen. Wenn die Belastung des Justizetats in Armenanwaltskosten von 22 Millionen M. auf 11 Millionen M. herabgedrückt werden kann, so bedeutet dies außer der oben errechneten Ersparnis im Gesamthaushalt eine solche für den Justizetat von ungefähr 10% des Zuschusses, den die preuß. Justizverwaltung nötig hat.

Mängel sprach sich gegen die Herabsetzung der Armenanwaltsgebühren aus, weil dies eine Schädigung des heute bereits im überwiegenden Maße notleidenden Anwaltsstandes bedeuten würde. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß heute an manchen Gerichten, besonders an den kleineren Gerichten, die Anwälte fast so hohe Einnahmen durch die Zuteilung von Armentsachen haben, wie ein Richter im mittleren Lebensalter an Gehalt bezieht. Der Anwaltsberuf würde überdies für den juristischen Nachwuchs keine Anziehungskraft mehr haben. Mängel warf hierbei die

grundlegende Frage auf, was aus unserem juristischen Nachwuchs überhaupt werden solle bei dem großen Andrang, der zum juristischen Studium herrscht.

Der von hohen Gedanken in seiner Ausführung getragene Vortrag Mügels, der demnächst als Broschüre erscheinen wird, forderte eine lebhaftere Aussprache heraus, wobei allerdings die meisten der Redner sich gegen die Ausführungen Mügels oder, besser gesagt, gegen die Anregungen wandte, die die Preuß. Staatsregierung aus Finanznot für eine Justizreform gemacht hat.

SenPräs. am RG. Dr. h. c. Reichert=Leipzig trat dem Vortragenden darin bei, daß man die Vorschläge nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit betrachten dürfe, sondern auch erwägen müsse, ob sie im Interesse der Rechtspflege liegen. Schon seit Dezennien sei dem kundigen Pfadfinder in der Ferne ein großes Gebirgsmassiv sichtbar, das in der Karte des Reichs der Frau Justitia als „große Justizreform“ erscheine. Es werde seitdem viel darüber gestritten, ob es sich nicht um eine bloße kata morgana handle. Unbekümmert um alle Zweifler gingen aber die Pfadfinder auf jenes Gebirgsmassiv los, um sich auf unwirtschaftlichen Wegen einen genauen Einblick zu verschaffen. Viele schreckten vor dem Wege zurück und hielten die Begrenzung des Gebirgstocks für ausgeschlossen. So sei früher die Situation gewesen. Heute sei der Gedanke der großen Justizreform auf dem Marsche. Schiffer sei es zu verdanken, die Reformbestrebungen wieder in ganz großzügiger Weise für alle Volkskreise, nicht bloß für die Juristen, sondern auch für die Wirtschaft in Gang gebracht zu haben. Auch der letzte deutsche Richtertag in Köln 1929 habe sich nach eingehenden Referaten zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt. Die Schwierigkeiten und die Kämpfe um die Reform seien damit aber nicht geringer geworden, sondern sie gingen jetzt erst recht an. Heute handle es sich um ein von der Preuß. Regierung vorgeschlagenes Teilproblem, und es sei selbstverständlich, daß die Ansichten weit darüber aus einander gingen, was in die große Justizreform einbezogen werden solle. Ein Gedanke müsse ausgesprochen werden, der bislang so gut wie gar nicht beachtet worden sei. Es würde die Reformfrage zu viel mit abstrakten und theoretischen Beweisführungen behandelt, wodurch man gerade wie in politischen Wahlversammlungen die gegenteilig eingestellte Seite fast niemals überzeugen könne.

Reichert stellte als Grundsatz auf: Probieren geht über Studieren! Nur so lasse sich der Beweis erbringen, ob eine Maßregel ohne Schaden für die Rechtspflege durchführbar sei.

Er wies auf die Emmingerische Reform hin, wo eine Probe mit der Umgestaltung des Schwurgerichts gemacht worden sei, die die Juristen durchweg als gelungen ansehen. Den Vorschlägen der Preuß. Regierung müsse man insofern mit großer Skepsis entgegen treten, als sie lediglich vom Standpunkt der Ersparnis aus gemacht werden. Wenn aber der Gesichtspunkt der Ersparnis auf Maßnahmen hinweise, die sich auch sonst in den zur großen Justizreform gemachten Vorschlägen fänden, so dürfe man sie nicht deswegen ablehnen, weil sie als Sparmaßnahmen gedacht seien. Unter allen Umständen sei zu prüfen, wie dies auch Erzellenz Mügel getan habe, ob die Vorschläge keine Verschlechterung der Justiz bedeuteten. Alle müßten sich klar sein, daß der Weg zur Großen Justizreform nicht auf einmal gleichsam im Sturm genommen werden könne, sondern nur schrittweise oder, um in dem vom Redner gewählten Bilde zu bleiben, in Taltufen, woraus sich jedes große Gebirgsmassiv zusammensetze. Gehe man hiervon aus, dann sei der Vorschlag der Erhebung der Zivilkammern durch Einzelrichter in Streitigkeiten bis 6000 RM. zu billigen, namentlich wenn man beabsichtige, besonders befähigte Richter in Direktoren-Rang und Gehalt dafür heranzuziehen. Gerade im Anfang des Prozesses müsse ein sehr tüchtiger Richter mit Entschlußkraft und Willen stehen, der den ersten Angriff der Sache, besonders auf tatsächlichen Gebieten, sicher und zuverlässig leiten könne. Die Verhandlung vor dem Einzelrichter gewähre die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung und bedeute bei einem energischen Richter eine Beschleunigung des Verfahrens.

Zweifelhaft sei, ob man die Zuständigkeit der Amtsgerichte bis 1000 Mark erhöhen solle.

Interessant sei, daß — wenn man diese Erhöhung vornehme — schon der erste Anfang zu einer Verschmelzung der Amtsgerichte mit den Landgerichten gemacht sei: denn dann würden künftig Einzelrichter von 1—1000 RM. am LG. und von 1000 bis 6000 RM. am LG. tätig werden. Folge man sodann noch dem justizgeographischen Vorschlag der Zulässigkeit der Übertragung der Zivilsachen für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte auf den Richter eines Amtsgerichts, dann sei man unmittelbar auf dem Wege zur Vereinigung der Amts- und Landgerichte. Ob dadurch die Gehälter der Richter ernstlich gebessert werden könnten, glaubt der Redner angesichts des Sparzwangs allerdings nicht. Richterbesoldungsfragen in der Öffentlichkeit durch Richter zu erörtern, sei mißlich; die Einsicht der Notwendigkeit müsse von Kreisen außerhalb des Richtertums kommen. Scharf betont werden müsse, daß keine Ersparnis im Haushalt auf Kosten der Überlastung der künftigen Einzelrichter stattfinden dürfe. Schon jetzt sei die Überlastung des Richterstandes, namentlich bei den Gerichten der Großstädte, überaus drückend, wie statistische Erhebungen des DRB. einwandfrei ergeben hätten. Wenn der Einzelrichter gut und ersprießlich wirken solle, dürfe er nicht geheizt werden. Auf die Frage der Herabsetzung der Anwaltsgebühren glaubte Reichert als Richter nicht eingehen zu sollen. Diese Frage möge der Reichstag entscheiden, zumal sie mit dem Gedanken der Justizreform unmittelbar nichts zu tun habe.

M. Prof. Dr. Walter Fischer=Hamburg, ein Meister des Wortes, fesselte die Versammlung in ganz besonderer Weise durch seine gedankenreichen und temperamentvollen Ausführungen. Er erklärte vorweg, daß er nur seine persönliche Ansicht wiedergebe und nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltsvereins spreche. Die von Erzellenz Mügel beigebrachte Statistik reiche nicht aus, um daraus Folgerungen zu ziehen. Die Vorschläge der Regierung, die von den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen eingegeben seien, könne man mit Rücksicht auf diesen Umstand zwar billigen. Es komme aber darauf an, ob die Vorschläge auch wirklich das zu erstrebende Ziel erreichen würden. Mit Reichert erklärte Fischer als Hauptproblem der beabsichtigten Reform die Frage des Einzelrichters. Der Unterschied zwischen den amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Prozessen bis 6000 RM. werde schließlich nur noch im Anwaltszwang liegen, der dann voraussichtlich auch bald beseitigt werden würde. Fischer stimmte Mügel darin zu, daß der englische Richterkönig sich nicht auf unser Rechtsleben übertragen lasse. Bei uns trete der Vorzug des Kollegialgerichts in den Vordergrund, und dessen Abschaffung fast für die ganze erste Instanz sei ein nicht tragbarer Verlust anzusehen. Der Bagatelprozess könne nicht nach dem Index begrenzt werden; 50 RM. hätten heute oft größere Bedeutung als vor dem Kriege. Die Zulassung der Berufung durch das Gericht — wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren — müsse der großen Reform vorbehalten bleiben; die Zulassung dürfe nicht nur dem unteren Richter übertragen werden. Es dürfe nicht dazu kommen, daß der Richter, dessen Urteile der Berufung nicht fähig seien, einen Druck auf die Parteien zum Abschluß eines Vergleiches ausübe. Dahin könne es aber kommen, weil der Richter mit seiner Macht den Parteien seine Entscheidung aufzwingen und sie dadurch zu einem ihnen nicht genehmen Vergleich leicht drängen könne, wenn er ihnen sage, daß sein Urteil nicht berufungsfähig sei. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme müsse und könne auch bei wichtigen Streitigkeiten vom Kollegialgericht durchgeführt werden.

Fischer erklärte sich für die unbedingte Beseitigung der Zwerggerichte, was aber keinesfalls dazu führen dürfe, daß eine irgendwie richterliche Tätigkeit an kleinen Amtsgerichten den Rechtspflegern übertragen werde.

Besonders warme Worte fand Fischer für die jetzt bestehende Vergütung der Anwälte in Armensachen; die Anwaltschaft sei bei ihrer Notlage heute einfach nicht mehr in

der Lage, auf die jetzt gesetzlich geregelte Vergütung zu verzichten, besonders aber dann nicht, wenn den Anwälten zugleich das Arbeitsgebiet bei den Amtsgerichten abgegraben würde. Der Staat habe für die Rechtswohlfaht ebenso zu sorgen, wie für jede andere Wohlfaht. Die Bedeutung der Anwaltschaft für die Rechtspflege sei immer noch nicht genügend bekannt und gewürdigt. In weiten Kreisen wisse man noch nicht, welchen Erfolg die Anwälte durch Beratung und Zusammenführung der Parteien in den Anwaltsstuben hinsichtlich der Schlichtung und der Vermeidung der Prozesse hätten. Die Anwaltschaft dürfe den Rechtssuchenden nicht entfremdet und von ihnen abgedrängt werden. Es könne sich dies einmal sehr schlecht auswirken und auf den Abbau der Akademiker in der Justiz überhaupt hinauslaufen.

Sen.-Präs. Dr. Leonhard vom Kammergericht lehnte als weiterer Redner die Reformvorschläge unbedenklich ab, weil sie kaum eine Verbesserung der Rechtspflege bedeuten dürften und nach seiner Ansicht auch nicht zu wesentlichen Ersparnissen führen würden. Leonhard wandte sich insbesondere gegen den geplanten Einzelrichter. Sein Urteil würde nicht die gleiche Autorität haben, wie ein solches des Kollegiums.

RA. Dr. Kann-Berlin wandte sich gleichfalls gegen die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters, die auch er als den wichtigsten Vorschlag der Reformvorlage ansah. Er habe die größte Hochachtung vor dem deutschen Richter, insbesondere auch dem RA. auf dem Lande. Dessen Vorzüge seien aber nicht gerade auf dem Gebiete des Zivilprozesses zu erblicken. Da nicht alle Richter gleichwertig seien, könne der Einzelrichter nicht dem Kollegium gleichgesetzt werden, dessen Wert nicht hoch genug einzuschätzen sei. Der Schrei nach der großen Justizreform sei nicht begründet. Hinsichtlich der Armenrechtskosten sei von Bedeutung, daß das Armenrecht vielfach mißbraucht werde. Abhilfe sei hier zu schaffen und Ersparnismöglichkeiten seien gegeben, wenn die Gerichte die Gesuche strenger prüften, und besonders, wenn die Gemeindebehörden bei Erteilung der Armutzeugnisse nur auf eingehende Untersuchungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller fußten.

JR. Georg Emil Meyer-Berlin hält es für fraglich, ob die Finanzlage Preußens überhaupt eine so schlechte sei, daß sie die Justizverschlechterung verantworten könne, wie sie nach den Regierungsvorschlägen entstehen müsse. Meyer meint, daß sicherlich an anderer Stelle des Haushalts leichter und ohne Schaden für das Volk eingespart werden könne, z. B., wie er anscheinend scherzhaft hervorhob, bei der Gestütsverwaltung. Meyer bekämpfte wie die meisten der Vorredner die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters und wies darauf hin, daß der Amtsrichter als Einzelrichter schon häufig bei Aufwertungsfragen mit ihren erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten versagt habe. Mit Reichert stimme er darin überein, daß der Amtsrichter heute häufig zu sehr überlastet sei. Die geplanten Maßnahmen müßten zu einem übermäßigen Andrang zur Anwaltschaft führen, so daß eine Sperrung der Anwaltschaft erwogen werden müsse. Alle von ihm und den meisten Rednern in der Aussprache hervorgehobenen schwerwiegenden Folgen der beabsichtigten Reform würden in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden finanziellen Erfolg stehen.

Landgerichtsdirektor Dr. Daffis-Berlin.

Juristische Gesellschaft zu Leipzig.

Über die Grundrechte in der Reichsverfassung hielt der Rechtsanwalt am Reichsgericht, Geh. Justizrat Dr. Jund, in der Dezemberversammlung einen Vortrag. Der Vortragende schied bei der Besprechung von vornherein die rein-öffentlich-rechtliche Auswirkung der Grundrechte aus und beschäftigte sich mit dem Einfluß der Grundrechte auf die ordentliche Rechtspflege. Er wies hin auf das Anwachsen des Schrifttums — für das Sammelwerk von Ripperden sind 3 Bände in Aussicht genommen — und der Rechtsprechung auf diesem Gebiete.

Die Grundrechte seien in dem Entwurf der Reichsverfassung von Preuß nicht enthalten gewesen, sondern eine Schöpfung der

Nationalversammlung, wenn auch nicht ihre Erfindung. Zwar habe die Bismarcksche Reichsverfassung keine Bestimmungen über Grundrechte enthalten; damals sei es darauf angekommen, eine Organisation des Reiches zu schaffen. Aber die Entstehungsgeschichte der Grundrechte führe weiter zurück, auf das Urbild in der englischen Bill of rights von 1689, auf die Grundrechte der nordamerikanischen Einzelstaaten, die Menschen- und Bürgerrechte der französischen Verfassung von 1789, mit denen die Freiheit des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt und auch die Rousseauschen Idee der Gleichheit vor dem Gesetz betont worden sei. Diese Regelung habe ihren Einfluß auf die deutsche Gesetzgebung bis in das 19. Jahrhundert ausgeübt, auf die Allgemeinen Rechte und Pflichten der Untertanen in der sächsischen Verfassung, auf die bayrische Verfassung von 1818, auf die Grundrechte des deutschen Volkes in der Frankfurter Verfassung und die Rechte der Preußen in den preußischen Verfassungsurkunden.

In der Stellungnahme der Nationalversammlung zur Frage der Grundrechte zeige sich ein Entgegenkommen von links und von rechts. Es sei an unabänderliche Normen zum Schutz gegen die Staatsgewalt, die Festlegung der Volksrechte, der Sicherung gegenüber dem jeweiligen Gesetzgeber gedacht. Die Berufung auf die Grundrechte bedeute oft eine Verteidigungsstellung; man denke an die Bestimmungen über ^{zu} Eigentum, über die Beamtenrechte, über die Meinungsfreiheit — auch gegenüber dem Gesetzgeber —. Die einzelnen Vorschriften ergäben den Kampf der Weltanschauungen (Individualismus, Sozialismus, Kommunismus); sie enthielten oft ein doppeltes Gesicht: das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet, aber es verpflichtet auch (Art. 153); das Erbrecht wird gewährleistet, aber der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen (Art. 154). Radikale Bestrebungen sind abgeschnitten; dafür wies der Vortragende hin auf das Gebiet der Ehe, der Schule, der Kirche, der Sonntagsheiligung. Die Umsturzzeit sei durch die Reichsverfassung abgeschlossen, namentlich in den Grundrechten.

Die einzelnen Grundrechte trügen nun die Grundzüge ihrer Entstehung; spöttisch habe man von einem interfraktionellen Parteiprogramm gesprochen; manchmal wiesen sie nicht nur eine unbestimmte, sondern sogar eine unbestimmbare Fassung auf. Die in dem zweiten Hauptteil der Verf. aufgeführten Rechte enthielten nicht einen vollständigen Katalog; warum sei Art. 105 nicht unter den Grundrechten aufgeführt? Und umfasse Art. 109 mit den Worten „alle Deutsche“ etwa nur deutsche Staatsangehörige? Dann wäre Deutschland hier ja herabgesunken von seiner bisherigen Höhe. Auch sei Art. 115 mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung jedes Deutschen im Schrifttum schon dahin ausgelegt worden, daß er Ausländern nicht zugute komme. Dagegen sei Art. 114 — die Freiheit der Person ist unverzüglich — schon nach dem Wortlaut auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. In diesem Zusammenhang äußerte sich der Vortragende kritisch über das Verhältnis zwischen der Reichsverfassung und dem Preßgesetz, wie es vom Reichsgericht beurteilt sei. Bei der Beratung der einzelnen Grundrechtsbestimmungen in der Nationalversammlung sei zu berücksichtigen, daß zuerst Naumann — eben kein Jurist — zunächst Berichterstatter gewesen sei und ein Bekenntnis zu manchen Grundsätzen der Gegenwart habe hineinbringen wollen, wie „Kinderzuzuwachs ist Nationalkraft“ u. a.; Düringer, dem Berichterstatter in der Vollversammlung, im Verein mit Beyerle sei es gelungen, den Grundrechten einen juristisch faßbaren Inhalt zu geben, als dem Niederschlag der jetzigen Rechtskultur und der Grundlage künftiger Rechtsentwicklung. Manche Grundrechte seien nur öffentlich-rechtliche Grundsätze, Art. 119: die Ehe stehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung — die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Art. 120: Die Erziehung des Nachwuchses ... ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern ... —; ob solche allgemeinen Grundsätze als Grundlage von Abwehrklagen oder Schadensersatzansprüchen verwendet werden könnten, lasse sich jetzt noch nicht ermaßen. Durch andere Grundrechte seien dem einzelnen Staats-

bürger bestimmte Rechte an die Hand gegeben, auf die er sich berufen könne. Bei der Unterscheidung der einzelnen Arten müsse die Rechtsprechung sich zum Ziele setzen, dem einzelnen Grundrecht die Auslegung zu geben, die seine Wirkungskraft am meisten entfalte. Bei der Beurteilung der Bremer Verordnungen von 1919 über die Verpflichtung der Inhaber von großen Wohnungen zur Hergabe entbehrlicher Räume im Zusammenhalt mit Art. 153 WVerf. hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 102 S. 165) ausgesprochen:

Der Wortlaut des Art. 153 und die Bedeutung der Verfassungsbestimmungen, insbesondere der Grundrechte, die doch als Heiligum des deutschen Volkes gedacht sind, weisen auf die Notwendigkeit hin, daß die Rechtsnorm, die eine Ausnahme davon schafft, sich deutlich dazu bekenne.

Habe im einzelnen Falle das Grundrecht nun auch die Natur, daß es dem Einzelnen ein bestimmtes Recht gebe, so sei doch zu prüfen, ob es sofort, unmittelbar anwendbar sei, oder ob es sich nur um eine Anweisung an den Gesetzgeber handle. Der Unterschied sei um so bedeutsamer, als die Verfassungsnorm unter den besonderen Schutz des Art. 76 WVerf. gestellt sei. Der Redner hob nun einzelne Vorschriften unter diesem Gesichtspunkt hervor. Sofort anwendbar:

Art. 109 Abs. 3 Satz 2 — Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens . . . — hier ist der Umkehrschluß gegenüber Abs. 3 Satz 1 zu verwenden, wonach öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben sind. Adlige Namen können daher nur noch nach dem BGB. übertragen werden (RGZ. Bd. 103 S. 194. Bd. 113 S. 108).

Art. 111 über das Recht des Einzelnen, Grundstücke zu erwerben.

Art. 116, wonach eine Handlung nur mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit (nicht die Strafe) gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Nach der Auffassung des RG. sei StGB. § 2 Abs. 1 damit aufgehoben (RGSt. Bd. 56 S. 318); ob das ganz richtig sei, könne zweifelhaft sein.

Art. 118 über das Recht der freien Meinungsäußerung usw. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Abwehr- und Schadenersatzklagen können sich auf diese Verfassungsbestimmung stützen.

Art. 128 über die Zulassung aller Staatsbürger zu den öffentlichen Ämtern und die Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen gegenüber weiblichen Beamten. Eine Ausnahmebestimmung ist eine Vorschrift, wonach weibliche Beamte im Falle ihrer Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf Ruhegehalt verlieren (RGZ. Bd. 106 S. 154; Bd. 118 S. 11).

Art. 135 über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die ungehinderte Religionsausübung.

Art. 137 Abs. 3 über das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften. Deshalb stehen gesetzliche Vorschriften des Landes Braunschweig über das Synodalwahlrecht der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Widerspruch mit der WVerf., wiewohl sie noch vor dem Erlaß der WVerf. geschaffen wurden (RGZ. Bd. 103 S. 91, 94).

Art. 138, 173 über die Ablösung der zunächst bestehenbleibenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung und Aufstellung der Grundsätze hierfür durch das Reich.

Art. 159 über die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. § 152 Abs. 2 GewO. über das Recht des Rücktritts jedes Teilnehmers an einer der in § 152 Abs. 1 erwähnten Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist nach der neueren Rechtsprechung des RG. durch Art. 159 WVerf. beseitigt (RGZ. Bd. 111 S. 203 gegenüber RGZ. Bd. 104 S. 327 u. a.).

Eine besondere Betrachtung widmete der Vortragende den Art. 129, 131, 153, 109. Durch Art. 129 habe der Unruhe der Beamten gesteuert werden sollen. Dies Grundrecht werde vom RG.

mit großer Strenge gehandhabt. Das sei zu begrüßen in einer Zeit des Beamtenabbaus und dauernden Wechsels der Besoldungsordnungen. Besonders weitgehende Bedeutung auf dem Gebiet der wohlverordneten Rechte der Beamten habe die Auslegung des Art. 129 Abs. 2 durch das RG. In RGZ. Bd. 108 S. 171 ist ausgesprochen, daß die bei Erlaß der WVerf. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zunächst bestehen blieben, daß nur dort, wo solche Gesetze nicht bestanden, dem Abs. 2 die Bedeutung beigelegt werden konnte, die Beamten könnten wider ihren Willen aus dem Amt nicht entfernt werden, solange nicht das in Abs. 2 erforderliche Gesetz ergangen sei. Außerdem sei zu betonen, daß durch Art. 129 alle Beamten im Sinne des öffentlichen Rechts, auch Post-, Eisenbahnbeamte u. a. geschützt werden.

Auch Art. 131, der die Haftung des Staates für die Verletzung der Amtspflicht durch Beamte regelt, schaffe sofort wirksames Recht, auch dort, wo ein Landesgesetz bisher nicht bestehe. Die Regelung sei zu begrüßen auch vom Standpunkt der sog. Verreichlichung, gegenüber der früheren Entwicklung, bei der Preußen vorausgegangen und das Reich gefolgt sei; auch in Sachsen habe ein entsprechendes Gewohnheitsrecht schon vorher bestanden.

Die Rechtsprechung zu Art. 153 über die Gewährleistung des Eigentums und die Enteignung stehe auf einer Höhe, an die man in Weimar wahrscheinlich nicht gedacht habe. Der Begriff der Enteignung im Sinne der WVerf. sei in RGZ. Bd. 116 S. 272 dahin bestimmt, daß sie schon vorliege, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gemäß § 903 BGB. nach Belieben zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt werde — nicht nur durch Verwaltungsakt, sondern auch unmittelbar durch das Gesetz —, Fall der Eintragung eines Grundstücks in die Hamburgische Denkmalliste. Ferner umfasse der Eigentumsbegriff der WVerf. nicht nur körperliche Gegenstände, sondern alle subjektiven privaten Vermögensrechte, einschließlich der Forderungen. Außerdem könne die Entschädigung nur durch ein Reichsgesetz, nicht durch ein Landesgesetz in Wegfall gebracht werden. Der Redner streifte die Meinung von Prof. Carl Schmitt in JW. 1929 S. 495 „Auflösung des Enteignungsbegriffes“, die Rechtsprechung habe den Eigentumschutz, das Art. 153 gegenüber dem Recht des 19. Jahrhunderts so weit ausgedehnt, daß ein völlig neues Rechtsinstitut entstanden zu sein scheint, äußerte Bedenken gegen eine solche Auffassung und wandte sich im Zusammenhang mit Art. 135 auch Art. 109 Abs. 1 zu (Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz). Hierbei ging er auf die Streitfrage ein, ob diese Bestimmung nicht nur ein demokratisches Gleichheitsideal im Sinne des Ausschlusses einer Klassengesetzgebung bedeute, sondern auch ein Verbot unterschiedlicher Behandlung von Tatbeständen enthalte, die ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde (Trieppel). Auch die Begründung der Stellungnahme des RG. zu der Verfassungsmäßigkeit des Aufwertungsgesetzes (RGZ. Bd. 111 S. 329) wurde hier besonders hervorgehoben. Die Voraussetzung dieser Stellungnahme, nämlich die Frage, ob das richterliche Prüfungsrecht sich auf die Vereinbarkeit des Inhalts eines Reichsgesetzes mit der Reichsverfassung erstreckt, wurde vom Redner in ihrem geschichtlichen Zusammenhange erörtert. Er kam zu dem Ergebnis, daß mit dem richterlichen Prüfungsrecht als einer Last zu rechnen sei, daß die Reichsverfassung aber auch in der Tat keine Vorschrift enthalte, wonach jene Prüfung einer anderen Stelle übertragen werde, der Richter sei nach Art. 102 jedem Gesetz, also auch der WVerf. unterworfen und habe demnach zu prüfen, ob sie verletzt sei. Von diesem Gedanken aus legte der Redner zum Schluß dar, daß gerade durch die Grundrechte der Inhalt und die Eigenart der Verfassung, die früher im wesentlichen organisatorische Bestimmungen enthielten, geändert worden sei. Dem Reichsgericht sei mit der Prüfung dieser Fragen neben anderen Lasten eine neue aufgebürdet; aber es bedeute einen idealen Gewinn, wenn ein Staatsvolk seiner Verfassung näher gerückt werde, wenn es sich nicht nur regieren lasse, sondern wenn es seine Grundrechte und die Rechtsanwendung auf diesem Gebiete kenne.

Aus der angeregten Erörterung, die sich an den Vortrag an-

knüpfte, seien zwei Gedanken hervorgehoben: Einmal wurde betont, daß gerade in einer Zeit, in der das erörterte richterliche Prüfungsrecht aufgelebt sei, der Geist der Verfassung zu erforschen sei. Das müsse auch bei der Auslegung der Art. 105, 109, 153 beachtet werden, wenn man die neuerdings öfter geschaffenen sog. Sperrgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen habe. Eine Versperrung der Rechtsverfolgung bedeute praktisch eine Enteignung. Die Aktualität des richterlichen Prüfungsrechts sei gerade auf die Grundrechte zurückzuführen. Die Herausarbeitung dieser Rechte bedeute eine Bereicherung der Rechtspflege, der Rechtsethik, des Rechtsempfindens. Es sei aber auch ein Fortschritt, wenn der Einzelne sich bemühe, zu erkennen, was Recht sei. Von einem anderen Standpunkt her wurde sodann auf Gefahren hingewiesen, die mit einer starken Betonung der juristisch-technischen Seite der Grundrechte verbunden sei. In der Bill of rights sei lediglich der Gedanke der Freiheit der Bürger vom Staat und ihrer Gleichheit im Staat zum Ausdruck gekommen. Später sei dann in Frankreich der Gedanke der bürgerlichen Pflichten hinzugekommen. Nach der Verfassung der Paulskirche hätten die Grundrechte nur Grundsätze für die Gesetzgebung geben sollen. Die Verfassung von 1871 habe allerdings allein ein organisatorisches System enthalten und das Verhältnis der Staaten zueinander geregelt. Allmählich sei dann in einzelnen Gesetzen, wie im Pressgesetz, im Vereinsgesetz u. a., herausgearbeitet, was später die Gestalt von Grundrechten angenommen habe. In der Weimarer Verfassung habe in der Formulierung der Grundrechte in sprichwörtlicher Form das festgelegt werden sollen, worüber wir einig seien. Der Plan von Raumann sei geblieben, wenn er auch später eine juristisch greifbare Form erhalten habe. Deshalb müsse aber zunächst die verfassungsrechtliche und erst in zweiter Linie die juristische Bedeutung der Grundrechte beachtet werden. Von hier aus sei auch zu prüfen, ob der Ausländer im einzelnen Falle nicht den verfassungsrechtlichen Schutz, sondern nur den Schutz als solchen genieße.

Reichsgerichtsrat Arnold.

Juristische Studiengesellschaft in Münster i. W.

Eine Neugründung, welcher der Präsident des Landgerichts, Dr. Münster, folgende Geleitworte widmete:

Nicht lange vor dem Weltkriege hatte sich für das Reichsgebiet ein Verein „Recht und Wirtschaft“ gebildet, geleitet von führenden Persönlichkeiten aus der Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft, gegliedert in zahlreiche Bezirkegruppen. Als Zweck des Vereins gab die Satzung die Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung an; in Justiz und Verwaltung sollte sich das Recht nach den besonderen Bedürfnissen der Gegenwart entwickeln. Der Verein hat in seiner Zeitschrift, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen erfolgreich gewirkt. Krieg und Nachkriegszeit haben auch dieses wertvolle Gebilde zur Auflösung gebracht. Die Ziele des Vereins „Recht und Wirtschaft“ haben sich durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes verschoben. Nachdem der Beamtenstand schon vor dem Kriege seine traditionelle Abgeschlossenheit aufgegeben hatte, insbesondere Justiz und Verwaltung den notwendigen Anschluß an die Wirtschaft suchten und diese ihrerseits auch mit Rücksicht auf eigene Interessen den Anschluß förderte, kann nicht zum wenigsten dank dem Verein Recht und Wirtschaft diese Entwicklung insoweit als abgeschlossen gelten, als das Zusammenarbeiten von Justiz, Verwaltung und Wirtschaft heute als eine zwangsläufige Selbstverständlichkeit erscheint und die Interessen in dieser Richtung sich fast decken. Die Wirtschaft bedarf mehr als je einer zuverlässigen und schnellen Rechtspflege in möglichst einfachen Formen, eines durchsichtigen, von jeglichem Bürokratismus freien, reibungslos arbeitenden Verwaltungsapparates; sie selbst bietet der Rechtspflege und der Verwaltung die Quelle lebendigen Lebens, welche deren Einrichtungen und Wirken durchdringen muß, wenn anders sie dem Dienste am Volke und seiner Wirtschaft genügen sollen. Erscheint sonach das Zusammenarbeiten heute als eine Selbstverständlichkeit, so tritt dieser andererseits

hemmend in den Weg der gewaltige Umfang der gesetzlich geregelten oder noch zu regelnden Fragenkomplexe, ihrer Auswirkung und ihrer Weiterentwicklung. Fast hilflos steht der Jurist, der Verwaltungsbeamte, der Wirtschaftler diesen Komplexen gegenüber, deren Beherrschung Menschenkräfte übersteigt. Jeder ist gezwungen, auf seinem Spezialgebiete zu arbeiten; andere Gebiete bleiben ihm mehr oder weniger fremd; die inneren Zusammenhänge der Fragenkomplexe kann er nur ahnen. Ein lebendiger Austausch wenigstens über die wichtigeren Fragen des Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftskomplexes erscheint als ein Bedürfnis, als eine Notwendigkeit für das Bildungs- und Leistungsniveau des einzelnen wie ganzer Behörden und Wirtschaftsorganisationen. Diesen lebendigen Austausch hat sich die Juristische Studiengesellschaft in Münster zum Ziele gesetzt. Sie will einen Austausch auf wissenschaftlicher Grundlage über die wichtigsten Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebiete durch Vorträge mit anschließender Besprechung bieten. Gegenseitige Orientierung soll erstrebt, nicht juristische Haarspalterei kultiviert werden. Es soll eine wertvolle Orientierung auf der Grundlage sorgfamer Vorbereitung und mit der Möglichkeit fruchtbringender Aussprache zur Lösung von Zweifelsfragen sein. Aus dem Kreise der Mitglieder selbst sollen Anregungen gegeben und in einem dem Vorstände beigegebenen Beiräte, bestehend aus Rechtsgelehrten und Praktikern, sorgsam beraten werden. Die besonders wertvolle Mitarbeit der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ist gewährleistet, und in gleicher Weise haben sich im Behörden- und Wirtschaftskreise schätzenswerte Kräfte für die Mitarbeit gefunden.

Um eine deutsche Kulturtat handelt es sich bei der Gründung, die alle Bedenken insbesondere im Hinblick auf sonstige geistige Anregungen, welche die Provinzialhauptstadt in reichem Maße bietet, zurücktreten lassen muß. Fruchtbringende wissenschaftliche Arbeit im Interesse des Volksganzen soll die Parole der Juristischen Studiengesellschaft sein, und jeder, der dabei mitzuwirken geeignet und gewillt ist, sei als Mitglied willkommen.

Die Gründungsversammlung am 29. November 1929 wies bereits über 200 Mitglieder auf. Die Satzung der Gesellschaft sieht außer dem Vorstände in der üblichen Zusammensetzung einen Beirat vor, dem je ein Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, ein Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät, ein Vertreter der Reichs-, der Staats- und der Kommunalbehörden und der Wirtschaftskreise angehören. Aufgabe des Beirats ist die Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen der Gesellschaft.

In der Gründungsversammlung sprach Landgerichtsdirektor Dr. Niemann über die Reformbewegung in der Justiz; ein Korreferat gab Rechtsanwalt und Notar Dr. Ebert. Es werden Vorträge folgen von Universitätsprofessor Dr. Büßler „Bilanz und Steuer nach dem heutigen Stande von Theorie und Rechtslehre“, von Generaldirektor Brems über „Probleme aus der Entwicklung der Verkehrstechnik“, Reichsbahndirektor Dr. Bürger „Rechtsverhältnisse der Reichsbahn“, Universitätsprofessor Dr. Kreller mit Korreferat von Landgerichtsdirektor Dr. Spillner über wichtigste Fragen des Arbeitsrechts, von Universitätsprofessor Dr. Rosenfeld über Gebiete der Strafrechtsreform, von Oberpostrat Gerding über „Geschichte und Inhalt der staatsrechtlichen Sonderstellung der deutschen Reichspost“, von Rechtsanwalt Dr. Deckwitz aus dem Gebiete des Verkehrsrechts.

Institut für Arbeitsrecht.

Unter dieser Überschrift wurde in Heft 1 der DZ. von 1930 über die Gründung eines solchen Instituts an der Universität in Halle berichtet. Entsprechend einem Bericht, der uns von dem genannten Institut zugeleitet wurde, war es als erstes Institut dieser Art bezeichnet worden. Offensichtlich war auf die Worte „dieser Art“ das entscheidende Gewicht zu legen. In dem Bericht war auf die Verbindung einerseits mit der Universität, andererseits aber gerade mit den beteiligten Wirtschaftskreisen hingewiesen. Dafür sprach auch die große Zahl der am Eröffnungstage und an den folgenden Tagen von auswärtigen Rednern gehaltenen Vorträge und die Art, in der die Eröffnung vor sich

ging. Daß auch an anderen Universitäten dem Arbeitsrecht in Verbindung mit den Aufgaben der Universität großes Interesse entgegengebracht und auch nach außen durch Veröffentlichungen bezeugt wird, darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Gleichwohl geben wir, um einem etwaigen Mißverständnis an irgendeiner Stelle zu begegnen, gern einer Zuschrift aus dem Kreise der Universität in Leipzig Raum, in der es heißt:

Abgesehen von dem wohl 1920 gegründeten Institut für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, das sich in starkem Maße mit arbeitsrechtlichen Fragen befaßt und seit 1920 eine eigene Schriftenreihe mit bisher 8 Hefen herausgibt, bestehen (unter dieser Bezeichnung) Institute für Arbeitsrecht an den Universitäten Leipzig (seit Ostern 1921), Marburg (seit 1923 oder 1924) und Köln (seit Ostern 1929). Außer der erwähnten Schriftenreihe des Jenaer Instituts gibt auch das Institut für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig seit 1923 eine Schriftenreihe heraus, von der bisher 21 Hefte erschienen sind.

Sprachette

(unter Mitwirkung des Deutschen Sprachvereins).

„worden“.

Die Verwilderung der Deutschen Sprache scheint weiter um sich zu greifen. Letztlich findet sich mehr und mehr in amtlichen Schriftstücken, auch in richterlichen Urteilen, die Unsitte, in der Vergangenheits-Leideform das Wörtchen „worden“ wegzulassen, das keineswegs überflüssig ist. So darf es z. B. nicht heißen: „Der Angeklagte ist vom Schöffengericht mit 1 Monat Gefängnis bestraft“, wenn der höhere Richter die einmalige Tatsache der Bestrafung mitteilen will. Er muß sagen: „Der Angeklagte ist bestraft worden“. Bleibt das „worden“ weg, so ist damit nicht ein Geschehen, sondern ein Zustand gekennzeichnet. In der Muttersprache, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins, 1929 Sp. 346, gibt Günter Schmöders folgenden ergötzlichen Satz wieder: „In das Gesetz ist seinerzeit § 9 eingeschaltet, dessen Vorschriften jetzt endgültig überholt und in der letzten Zeit ganz besonders als Härte empfunden sind; aber obgleich hierauf vielfach hingewiesen und gegen die Bestimmung Sturm gelaufen ist, ist es bisher verabsäumt, sie aufzuheben.“ Den gesperrt gedruckten Worten müßte überall ein „worden“ folgen. Nur bei „überholt“ wäre es nicht angebracht. Der Einwand, daß die vielen „worden“ den Satz schwerfällig machen, ist an sich berechtigt. Aber es handelt sich nicht darum, ob der Satz einen guten Stil aufweist, sondern darum, ob er im richtigen Deutsch verfaßt ist. Ein Stilkünstler würde die Sache allerdings ganz anders anpacken.

Dr. Boethke, München.

Die sprachliche Ausbildung der jungen Juristen.

Welches erschreckende Ausmaß die Sprachverwilderung unter der akademischen Jugend der Nachkriegszeit angenommen hat, zeigte ein Vortrag, den der Zweig Berlin des Deutschen Sprachvereins am 13. Januar in den Räumen des Oberverwaltungsgerichts veranstaltete. Hier hielt Kammergerichtsrat Armstrong vor zahlreichen Hörern einen fesselnden Vortrag über „Die sprachliche Ausbildung der jungen Juristen“ und wies einleitend darauf hin, daß an der Verbildung des Stiles einerseits die nicht immer mustergültige Sprache der Gesetze und der Entscheidungen, andererseits die mangelhafte Vorbildung auf Schule und Hochschule schuld sei. Der junge Jurist, so führte der Vortragende weiter aus, sucht seine Unsicherheit und Unklarheit hinter verschwommenen Ausdrücken und langen Schachtelsätzen, worin die Häufung von Hauptwörtern eine gefährliche Rolle spielt, mehr oder weniger geschickt zu verbergen. Mangelnde Treffsicherheit des Ausdrucks liegt vor, wenn der Jurist schreibt „Der Beklagte meint“, wo es heißen muß „vertritt die Meinung“, wenn die Begriffe wie „anscheinend“ und „scheinbar“, „an sich“ und „in der Regel“ verwechselt werden. Nicht selten ist die Häufung gleichbedeutender

Wörter, wie z. B. „trotzdem ist aber jedoch anzunehmen“; Sucht nach ungewöhnlichen Ausdrücken ist es, wenn gesagt wird „Die Einrede wird ausgeräumt“ statt „erscheint unbegründet“, „schlägt durch“ statt „ist begründet“, „der Angeklagte ist eingestellt“ statt „gefällt“. Nicht selten versteigt sich der Stil des jungen Juristen zu Verballhornungen wie „beklaglicherseits“, „widerläufig“, „Beklagbarkeit“. Auch entbehrliche Fremdwörter wie „extensive Interpretation“, „analog“, „eventuell“ werden allzu gern verwandt. Willkürliche Verdeutschungen müssen jedoch innerhalb des Rechtslebens vermieden werden, solange noch Ausdrücke wie „Firma“, „Prokurist“, „Havarie“ begrifflich festgelegt sind. Es wäre freilich zu wünschen, daß dafür deutsche Ausdrücke mit entsprechenden festen Begriffsbestimmungen von den Schöpfern der Gesetze gefunden würden. Zum Schluß machte der Vortragende Vorschläge für die künftige Ausbildung der jungen Juristen, indem er vom Hochschullehrer forderte, daß dieser selbst ein mustergültiges Deutsch spreche, damit er sich berechtigt fühlen könne, nun seinerseits in den Übungen alle Stilwidrigkeiten ohne Nachsicht zu rügen. Auch wäre es erwünscht, daß in den Zeugnissen hervorgehoben würde, wie es mit der Ausdrucksfähigkeit des Prüflings stehe.

Wertvolle Ergänzungen zu diesen Ausführungen machte der Vorsitzende des Landesprüfungsamts, Präsident Schwister, indem er aus Prüfungsarbeiten und Gesuchen durchgefallener Prüflinge köstliche Beispiele verschwommener Ausdrucksweise brachte und die Forderung erhob, daß vor allem schon auf den höheren Lehranstalten wieder eine gründliche Denk- und Sprachschulung einsehen müsse. Sodann wies Präsident Pape vom Oberverwaltungsgericht auf entbehrliche Fremdwörter im Verwaltungsdienst (Meffort, Kommissar, kompetent) hin, und Rechtsanwalt von der Trend zeigte zum Schluß an einem Beispiel aus seinem Erfahrungskreis, wie leicht das Strafmaß abhängig sein kann von einem sprachlich falsch oder richtig gebildeten Ausdruck. Zum Schluß lenkte Landgerichtsdirektor von Holten den Blick auf die tiefe Tragik unserer Zeit, die er darin sah, daß die Jugend der Nachkriegszeit sich von den großen Bildungsgütern, die unsere Klassiker dem deutschen Volke geschenkt haben, so bewußt abwende. Erst wenn die Jünglinge wieder sich getrieben fühlten, Geist und Stil an den großen sprachlichen Mustern eines Schiller, eines Wieland zu schulen, werde eine Gesundung des gesamten Geisteslebens eintreten.

W. G.

Umfang der Hysterie und ihre forensische Bedeutung.

Ein Vortrag hierüber wurde am 13. 12. 29 von Dr. med. Böttiger in der forensisch-psychologischen Gesellschaft zu Hamburg gehalten.

Jeder Laie glaubt zu wissen, was Hysterie ist. Hysterisch ist zum Schimpfwort geworden. Unter einem hysterischen Frauenzimmer versteht man landläufig eine launische, wetterwendische Person, die mannstoll und halbverrückt, ein Satan in Menschengestalt, zum Quälgeist ihrer Umgebung geworden ist. Nervöse Schwächezustände, Zwangsvorstellungen, ausgesprochene Geisteskrankheiten mit Wahnvorstellungen und Sinnesstörungen werden vom Laien mit der Diagnose „Hysterie“ belegt.

In der Medizin hat sich im Laufe der Jahrhunderte die Anschauung mehrfach gewandelt. Erst 100 Jahre ist es her, daß man Hysterie für eine Gehirnerkrankung hielt. Die Ansicht über den Sitz der Krankheit im Rückenmark, in den reflektorischen Zentren der Geschlechtsorgane ist vertreten worden. Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts legte der Franzose Charcot das diagnostische Schwergewicht auf körperliche Zeichen, auf Stigmata, und nicht auf die Psyche. Es hat eines langen Kampfes bedurft; bis diese Anschauung überwunden wurde. Jetzt hat die Auffassung gefiegt, daß Hysterie eine Psychose ist, und zwar nach der Auffassung des Ref. eine Abart der Psychopathie.

Aber die Umgrenzung der Psychopathie gehen die Ansichten der Mediziner auseinander. Kahn hat 16 Psychopathentypen aufgestellt: 1. Nervöse, 2. Angstliche, 3. Empfindsame, 4. Zwangsmenschen, 5. Erregbare, 6. Hypertymie, 7. Depressive, 8. Stim-

mungslabile, 9. Gemütskalte, 10. Willenschwache, 11. Triebhafte, 12. sexuell Perverse, 13. hysterische, 14. Phantastische, 15. Verbohrte, 16. Vershrobene. Ref. scheidet aus dieser Gruppierung alles das aus, was in die Gruppe der Neuropathen gehört. Es bleiben als Psychopathen nach seiner Meinung nur die Gemütskalten, Triebhaften, Willenschwachen, Hysterischen, Verbohrten, Vershrobenen. Ein Stigma ist diesen allen gemeinsam, nämlich die ethische Minderwertigkeit.

Der Mensch bringt bei seiner Geburt drei Anlagen mit, körperliche, geistige und ethische. Beim Einzelindividuum sind sie quantitativ und qualitativ verschieden; untereinander stehen sie in weitgehender Wechselwirkung und gegenseitiger Bedingtheit. (Erwähnt seien hier die Werke von Günther über „Massenfunde“ und Kretschmar, „Körperbau und Charakter“.) Während der Entwicklung über Kindheit und Jugend bis zur Reife des Erwachsenen werden diese Anlagen durch die Umgebung gefördert oder gehemmt. In diesem Zusammenhang interessiert weniger die körperliche und geistige Entwicklung, als die Förderung der ethischen Lebensauffassung. Bleibt sie auf der Stufe des Kindesalters stehen, so entwickelt sich das Charakterbild des Psychopathen: Rücksichtnahme auf andere ist ihm fremd; in krassstem Egoismus verfolgt er ohne Achtung von Sitte und Gesetz seine Ziele, sein Triebleben kennt keine Hemmung. Ehrfurcht ist ein fremder Begriff; gesteigertes Selbstbewußtsein ohne berechnete Unterlage läßt ihn in seiner Überheblichkeit zum Quälgeist seiner Umgebung werden. Unbelehrbar sucht er für seine Mißerfolge und Entgleisungen nicht den Fehler in sich, sondern in seiner Umwelt. Jede Ethik geht ihm ab.

Unter diesen Psychopathen nehmen die Hysteriker eine Sonderstellung ein. Ihnen ist eine außergewöhnliche Reaktivität eigenständig. Ihre auf kindlicher Stufe stehen gebliebene Emotivität und Phantasie wirkt sich, bedingt durch starke Suggestibilität und Autosuggestibilität, in physischen und psychischen Krankheitsformen aus, die laienhafter Wortstellung von Anatomie und Physiologie entsprechen, in ihrem Ausmaße aber in starkem Mißverhältnis zur Wirkung stehen. Mit diesen hysterischen Krankheitsbildern dürfen nicht verwechselt werden: Neurasthenie (Übererregbarkeit oder Erschöpfung der Nerven), Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen, sog. Phobien (z. B. Platzangst). Auch die Hypochondrie des Mannes steht näher zur Neurasthenie als zur Hysterie. Böttiger definiert die Hysterie dahin: „Sie ist eine Form der Psychopathie, die die Neigung hat, sich mit körperlichen und seelischen Krankheitsphänomenen zu manifestieren, welche den Charakter der Inkonsistenz und Abundanz an sich tragen. Das Wesen der Psychopathie charakterisiert sich in der ethischen Minderwertigkeit der Persönlichkeit.“

Zivilrechtlich liegt die Bedeutung der Materie hauptsächlich auf dem Gebiete der Rentenprozesse. Eine verhältnismäßig harmlose Ursache führt durch hysterische Veranlagung zur scheinbar vollen Erwerbsunfähigkeit. Strafrechtlich deckt sich die Frage der Behandlung der Hysterischen mit der Frage der der Psychopathen überhaupt. Sie stellen ja das Hauptkontingent der Rechtsbrecher. Psychopathie an sich bedeutet niemals Verantwortungslosigkeit im Sinne des § 51 RStGB. Ein Übermaß psychischer Anomalie kann im Einzelfall zur Exkulpation führen. Als Zeugen wie als Angeklagte werden Hysteriker den Richter vor die gleichschwere Aufgabe stellen, Wahres und Erdichtetes zu scheiden, besonders schwer dadurch, daß der Hysteriker auf Grund seiner Einbildungskraft sich in seine Rolle einlebt und sie dadurch anscheinend wahrheitsgetreu spielen läßt. Jedes Mittel ist ihm recht, sich als harmloses Opfer fremder Schuld darzustellen oder eigene erdichtete Anklage durch die Verurteilung des Gegners gekrönt zu sehen. Nicht immer steht der Arzt dem Richter beratend zur Seite. Seine eigene Menschenkenntnis muß ihm helfen. Wie er sich im Endergebnis dem Hysteriker wie dem Psychopathen überhaupt gegenüber einstellen wird, schreibt ihm seine Weltanschauung vor, ob er ihm rationalistisch mit kühler kritischer Skepsis entgegentreten will oder ob er wie ein Arzt sich in sein Denken einzufühlen versucht, um ihm dann mit Güte oder Strenge auf den richtigen Weg zu helfen. Staatsanwalt Rose, Hamburg.

Strafvollzug in Bayern.

Wertvolle Mitteilungen entnehmen wir einem Bericht der Münchener Neuesten Nachrichten über eine Zusammenkunft bayerischer Juristen in der Strafanstalt in Straubing. Ministerialdirektor Degen sprach hierbei über die gegenwärtigen Aufgaben des Strafvollzuges. Er wies u. a. daraufhin, wie sich der Gedanke der Besserung langsam Bahn gebrochen habe und den Vergeltungsgedanken zurückdränge. Wer die Verhältnisse in einer Strafanstalt nicht näher kenne, mache sich keine Vorstellung davon, wie die Entziehung der Freiheit, das Herausgerissenwerden aus den gewohnten Verhältnissen, der Zwang, der den eigenen Willen vollständig ausschalte und den Gefangenen fremden Willen unterwerfe, auf den Gefangenen wirke. Das werde in der Einförmigkeit des Gefängnislebens doppelt fühlbar. Der Strafvollzug könne zwar keine neuen Menschen formen, aber den Versuch machen, die in ihnen vorhandenen, oft nur schlummernden oder verschütteten Kräfte zu wecken, ihnen den Sinn für die Notwendigkeit der Einordnung des einzelnen in die Gesellschaft zu erschließen und ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen nach der Entlassung im Lebenskampf nützlich sein könnten. Die gegen die sog. Konkurrenz der Gefängnisarbeit erhobenen Vorwürfe berücksichtigten nicht, daß dem Gefangenen die Freiheit genommen werde, daß er aber ein Recht auf Arbeit habe. Hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, ein Bindeglied zwischen den Gefangenen und der Umwelt zu schaffen. Diesem Zwecke sollten Anstaltshelfer und Anstaltshelferinnen dienen, die das Vertrauen der Gefangenen gewinnen und bei seiner Erziehung wertvolle Dienste leisten könnten.

Aus den weiteren bei dieser Gelegenheit gehaltenen Vorträgen seien die Mitteilungen über die Leistungen und Grenzen der Kriminalbiologie hervorgehoben. Bereits seit 5 Jahren würden in Bayern die Neuaufgenommenen nach biologischen Grundsätzen untersucht. Wichtig sei die Klärung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine Verwandtschaft, ihre soziale Rolle, ihre psychische und charakterliche Beschaffenheit, die erblichen Anlagen der Persönlichkeit in ihrer mutmaßlichen Wirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung des Strafgefangenen. Diese Untersuchungen dienten bereits jetzt wichtigen Belangen der Erfassung und Behandlung des Kriminalitätsproblems. Es wurde auf die große Zahl der bereits ausgefüllten kriminalbiologischen und soziologisch-psychologischen Fragebogen hingewiesen, die in der einzigen kriminalbiologischen Sammelstelle Deutschlands, in Straubing, geordnet seien.

Mündliches Verhandeln vor einem Großstadtgericht.

Die Erfahrungen, welche der Präsident des Amtsgerichts Werlim-Mitte bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gesammelt hat, sind in einer Rundverfügung niedergelegt, der wir folgendes entnehmen:

Der Richter der einzelnen Prozessabteilung eines großen Gerichts müsse auf den gesamten Gerichtsbetrieb Rücksicht nehmen. Ein Verhandeln in der Reihenfolge des Terminzettels sei daher undurchführbar. Die bevorzugte Abfertigung von Rechtsanwälten stelle an sich keine Bevorzugung der Rechtsanwälte dar, sondern rechtfertige sich aus der Einrichtung eines großen Gerichtsbetriebes. Für die alsbaldige Abfertigung der Rechtsanwälte sprächen aber noch andere Gründe. Sie seien im Gegensatz zu sonstigen Prozessvertretern gesetzliche Organe der Rechtspflege. Bei den Berliner Gerichtsverhältnissen bedeute jeder unnütze Aufenthalt des Rechtsanwalts an einer Stelle unter Umständen eine Gefahr für die sachgemäße Behandlung anderer Sachen, die er in weiteren Terminen des gleichen Tages zu vertreten habe. Rechtsanwälte seien daher nach Möglichkeit vor den „Naturalparteien“ zuzulassen, jedoch stets in der Weise, daß auch deren berechnete Belange nicht verlehrt würden. Eine solche Verletzung sei beispielsweise anzunehmen, wenn eine zur ersten Terminsstunde geladene und erschienene, aber vor Beginn der nächsten Terminsstunde noch nicht abgefertigte Partei gezwungen würde, auf die Verhandlung ihrer Sache solange zu warten, bis sämtliche anderen Sachen, in denen Rechtsanwälte aufträten, erledigt seien. Es werde vielmehr anzustreben sein, zunächst die für jede Ter-

minstunde angelegten Sachen zu erledigen und dann erst zur Verhandlung der neuen Terminsachen überzugehen.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Behörden und dem Berliner Anwaltverein bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte in Anwaltsfachen Termine in der Zeit von 10 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr und reine Parteifachen vor oder nach dieser Zeit anzuberaumen sind.

Merktblätter für Berufsberatung.

In diesen, von der Deutschen Zentrale für Berufsberatung der Akademiker E. W., im Verlage von Trowitsch & Sohn, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 29, herausgegebenen Merktblättern lesen wir in dem Blatt, das dem Richter und Staatsanwalt gewidmet ist, über die Gestaltung des juristischen Vorbildungsganges in den einzelnen Ländern 1928 u. a. folgendes:

Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt in Preußen, Sachsen, Thüringen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 6 Jahre, in Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg 6 $\frac{1}{2}$ Jahre, in Bayern 7 Jahre.

An schriftlichen Arbeiten werden gefordert: für die erste Prüfung in Preußen, Thüringen, Anhalt und Hamburg 1 häusliche Arbeit, 4 Klausuren, in Bayern 4 Klausuren, in Sachsen 3 Klausuren, in Württemberg und Baden 12 Klausuren, in Hessen 8 Klausuren, in Mecklenburg 1 häusliche Arbeit, 3 Klausuren, in Braunschweig die schriftliche Beantwortung einer Reihe von Fragen.

Für die zweite Prüfung: in Preußen, Thüringen und Anhalt 2 häusliche Arbeiten, 3 Klausuren, in Bayern 2 Klausurarbeiten mit je 9 Aufgaben, in Sachsen 3 häusliche Arbeiten, 2 Klausuren, in Württemberg 3 Klausuren, in Baden 12 Klausuren, in Hessen 6 bis 12 Klausuren, in Hamburg 1 häusliche Arbeit, 3 Klausuren, in Mecklenburg 2 häusliche Arbeiten, in Oldenburg 1 häusliche Arbeit, in Braunschweig 2 häusliche Arbeiten.

Lehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Die Deutsche Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung (Vorsitzender Staatsminister a. D. Dr. Saemisch) veranstaltet unter Leitung des Professors Dr. Harms-Kiel ihren diesjährigen Frühjahrlehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte in der Zeit vom 3.—22. März in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 6 (Universitäts-Sondergebäude). Die Vorlesungen und Vorträge des Lehrganges behandeln Gegenwartsaufgaben der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik (Erster Teil: Agrarpolitik, Industrie- und Handelspolitik, Verkehrspolitik, Bevölkerungs- und Sozialpolitik, Finanzpolitik). Der zweite Teil befaßt sich mit Vorträgen über „Sinn und Bedeutung der österreichischen Verfassungsreform“, Deutsche Kulturpolitik im Auslande“, „Das Haager Abkommen über die Reparationen“. Der dritte Teil kündigt konservatorische Abungen über „Zollpolitik als Mittel zur Förderung der Landwirtschaft“, „Steuerwesen und Kapitalbildung“ und „Die Kernpunkte des Haager Abkommens über die Reparationszahlungen“ an. Im vierten Teil sind Besichtigungen industrieller Betriebe und öffentlicher Einrichtungen, im fünften Teil Museumsbesichtigungen unter sachkundiger Führung vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilt unter Übersendung des Studienplanes die Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Drittes Preisausschreiben

der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., Berlin, und der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht in Leipzig über das Thema:

Die Zulässigkeit polizeilichen Eingreifens zugunsten des Rundfunks zur Abwehr von Störungen.

Es ist das Verhältnis eines solchen Polizeischusses zum allgemeinen Polizeischuß elektrischer Anlagen zu untersuchen. Allegeht das geltende Recht zur Sicherung ungestörten Rundfunkempfanges aus? Empfehlen sich Ergänzungen oder Abänderungen des geltenden Rechts?

Bedingungen:

1. Die Teilnahme am Preisausschreiben ist jedem gestattet.
2. Die Manuskripte, die in Maschinenschrift einseitig beschrie-

ben sein sollen, sind ohne Anschreiben und Angabe des Namens des Urheber, nur mit einem Kennwort in verschlossenem Briefumschlag mit dem Vermerk „Preisausschreiben“ bis zum 30. September 1930 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig C 1, Katharinenstraße 11, einzufenden. Dem Briefumschlag ist ein zweiter verschlossener Brief einzufügen, der außen nur mit dem auf dem Entwurf angegebenen Kennwort versehen ist, in seinem Innern den Vor- und Zunamen des Verfassers nebst genauer Anschrift enthält.

3. Für die zwei besten Arbeiten setzen die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. und die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht folgende Preise aus: 1. Preis 2000 RM., 2. Preis 1000 RM.

Das Preisgericht ist nicht verpflichtet, die ausgezeichneten Preise zu verteilen. Es hat ferner das Recht, falls unter den preiswürdigsten Werken gleichartige Arbeiten sich befinden, mehrere Preise zu gleichen Teilen zu vergeben.

4. Das Preisgericht besteht aus Staatsminister Dr. Drews, Präsident des Preussischen Obergerichtes, Berlin, Professor Dr. E. Kaufmann, Berlin, Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin.

5. Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind endgültig und durch Rechtsmittel nicht anfechtbar.

6. Die preisgekrönten Arbeiten gehen mit dem Urheberrecht in den Besitz der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. über, die sich vorbehält, sie zu veröffentlichen. Die Auslobenden haben das Recht, auch nicht preisgekrönte Arbeiten gegen das übliche Honorar zu veröffentlichen.

Personalien.

Oberstaatsanwalt Dr. Gütermann †.

Die Standesgemeinschaft der deutschen Richter und ihr Organ, die DRZ., hat einen schweren Verlust erlitten: Der Begründer und bisherige ständige Schriftleiter der Rechtsprechung unseres Blattes, Dr. Emil Gütermann, ist am 28. Dezember 1929 im 59. Lebensjahre, an den Folgen einer Blinddarmentzündung in der Chirurgischen Klinik links der Har in München verstorben. Mitten aus einem arbeitsreichen Leben und Schaffen, das neben seinem Dienste viele Jahre lang dem DRZ. gewidmet war, hat ihn der Tod gerissen; die Rechtsprechung für das Heft 1/30 hatte er noch zum Teil hergestellt, als er sich einer rasch notwendigen Operation unterziehen mußte, nach der ihn eine Herzschwäche hinwegnahm.

Dr. Gütermann erhielt seine erste Anstellung am 16. April 1900 als III. Staatsanwalt in Kempten. Er war dann 1901 bis 1905 Amtsrichter in Lindau, von 1905—1918 zuerst II. Staatsanwalt, dann Rat am Landgerichte München I. Am 31. Dezember 1918 erhielt er Titel und Rang eines Oberlandesgerichtsrats. Vom 1. Januar 1921 bis 1. März 1925 war er als Hilfsrichter am Reichsgerichte tätig, trat dann wieder aus freien Stücken in den bayerischen Justizdienst zurück und wurde auf die Stelle eines Landgerichtsdirektors am Landgericht München I berufen, bis er am 1. Oktober 1929 die Stelle eines Staatsanwalts beim Obersten Landesgerichte München mit dem Titel eines Oberstaatsanwalts verliehen erhielt. Die trockene Aufzählung dieser einzelnen Etappen seiner dienstlichen Laufbahn gibt aber nicht annähernd ein Bild von dem, was seine Tätigkeit und seine Persönlichkeit in Wirklichkeit bedeutete.

Gütermann war Richter mit Leib und Seele. Seine hervorragenden Anlagen und der unermüdete Fleiß, mit dem er an sich Selbsterziehung übte, befähigten ihn in ganz besonderer Weise zu seinem Amte, dem er ständig die reichen Erfahrungen seines Dienstes und seines Lebens dienstbar machte. In welcher Weise er von seinen Kollegen dessenthalb auch geschätzt war, beweist der warme Nachruf, den ihm am 3. Januar 1930 der Generalstaatsanwalt am Obersten Landesgerichte in München Aschenbrenner widmete, in dem auch hervorgehoben war, wie Dr. Gütermann auch auf außerjuristischem Gebiete erprießliches geleistet hat: Während des Krieges bei der Kriegsfürsorge und der Kriegsamtsstelle München als Hilfsarbeiter für den Feststellungsausschuß, nach dem Kriege als 1. Vorsitzender des III. Ausschusses zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden.

Uns im DRZ. war Dr. Gütermann aber besonders nahe standen. Er war einer von denen, die jetzt allmählich weniger werden, die noch aus der Zeit unseres Stifeters Dr. Leeb stammten und mit ihm in München wirkten, denen von Anfang an die Sache der Standesgemeinschaft ein Stück ihres Lebens bedeutete. Der Bayerische Richterverein war immer stolz darauf, daß gerade aus seinen Reihen die Männer hervorgegangen waren, die zuerst die Sache des deutschen Richterbundes verfolgten; Gütermann zählte zu ihnen in vorderer Linie.

Als ich nach Dr. Leeb's Tode an den Wiederaufbau der DRZ. ging, war es Gütermann, der sich sofort zur Bearbeitung des Rechtsprechungsteils zur Verfügung stellte, damit den deutschen Richtern, die zum größten Teile finanziell nicht in der Lage sind, andere juristische Zeitschriften sich zu halten, mit den Ergebnissen der Judikatur versorgt werden. In Heft 2 der DRZ. vom März 1924 veröffentlichte er die erste Serie von Urteilen, 24 an der Zahl. Wie er seitdem dann im Laufe der Jahre den ganzen Rechtsprechungsteil ausbaute, so war, daß in jedem Heft über 100 Entscheidungen veröffentlicht wurden, ist unseren Lesern bekannt. Er hat die Bearbeitung der Judikatur ganz allein geschaffen und besorgt, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen und sie auch während seines Urlaubs ständig fortgeführt. Wie schwer die Arbeitsbürde war, kann ein Außenstehender schwer ermessen. Tausende von Urteilen des RG. mußte er im Jahre lesen, sichten und dann — nicht mit Schere und Blaustift, sondern mit eigener Niederschrift — ausziehen und zusammenstellen. Oft hat er unter der Arbeit schwer geseufzt, dann aber doch immer wieder unerschrocken weitergearbeitet. Er kann das Verdienst für sich in An-

spruch nehmen, daß er im schwierigsten Stadium — gerade aller Anfang ist schwer — die Veröffentlichung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei uns so auf den Marsch gebracht hat, daß sie den deutschen Richtern wirklich wertvolles bot und zugleich die gesunden Keime weiteren Ausbaus in sich barg, sobald einmal die finanziellen Mittel der DRZ. eine Mehrung und Besserung erlauben.

Das was den Verlebten im Dienste auszeichnete, Scharfsinn, gutes Judizium, Energie und Ruhe ging in schöne Parallelstellung mit seinen menschlichen Eigenschaften, an denen wir im näheren Freundeskreis uns immer aufs neue freuten: Seine echte Kollegialität und sein von großer Allgemeinbildung beherrschtes vornehmes und verbindliches Wesen. Auf den Tagungen des DRZ. war Gütermann ein ständiger Gast; auch da hat er mit seinem praktischen Blick so manchen guten Rat und Einschlag vor und hinter den Kulissen gegeben. Sein Angedenken wird von allen, die ihn kannten, in hohen Ehren gehalten werden.

Senatspräsident Dr. Reichert.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Monats-	Geldwert-	Wohlstands-	Umwertungs-
durchschnitte	zahlen	zahlen	zahlen
Oktober 1929	1,535 Bill.	82,5 %	1,27 Bill.
November "	1,530 "	83,0 %	1,27 "
Dezember "	1,526 "	83,5 %	1,27 "
Januar 1930	1,516 "	84,0 %	1,27 "

Die ferneren Zahlen werden auch weiterhin jeweils in der DRZ. veröffentlicht. Die Schriftleitung.

Zeitspiegel

Die DRZ. hat in Heft 11 des Jahrgangs 1929 eine Anzahl von Zeitungsaufsätzen angeführt, die aus Anlaß der fünfzigjährigen Geltung der Reichsjustizgesetze geschrieben worden sind. Wir möchten heute auf die Erinnerungen des Staatsministers i. R. Reinhold von Sydow hinweisen, die er unter dem Titel „Der Kampf um die Reichsjustizreform vor 50 Jahren“ in mehreren Nummern der „Deutschen Rundschau“ veröffentlicht hat. Aus dem Schlüsselaufsatz im Januarheft dieser Zeitschrift möchten wir die eindrucksvolle Schilderung der letzten Vorgänge vor der Annahme im Reichstage und der Verhandlungen über den Sitz des Reichsgerichts hervorheben.

„Die Bestimmung Leipzigs zum Sitz des Reichsgerichts wurde in Preußen lebhaft bedauert: auch ich gehörte zu denen, die sie beklagten. Wenn ich den damaligen Beschluß vom Standpunkte der Gegenwart betrachte, so muß ich freilich sagen: vielleicht würde mancher, der damals die Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig mißbilligte, jetzt ganz zufrieden sein, daß es dem Mittelpunkt der politischen Kämpfe räumlich entrückt ist. Eins ist gewiß: wenn das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig bekommen hat, so verdankt es dies nicht zum wenigstens der Zurückhaltung, die Fürst Bismarck damals sich aufzuerlegen für gut befand.“

Auch über die Stellung Bismarcks zur Ernennung Simons werden neue Einzelheiten beigebracht:

„Präsident des Reichsgerichts wurde Simson. Seine Ernennung hatte ein Vorspiel, von dem ich aus Leonhardts Munde weiß. Im März 1879 begab Leonhardt sich zu Bismarck zum Vortrag und sagte ihm: die ganze deutsche Juristenwelt erwartet, daß der Präsident des Reichsoberhandelsgerichts Pape Präsident des Reichsgerichts wird. Darauf die Antwort des Kanzlers: „Ich bitte, von diesem Namen ein für allemal abzusehen.“ Damit war dieser Vorschlag erledigt. Die schroffe Ablehnung kam überraschend. Besonders gut unterrichtete Männer glaubten bestimmt zu wissen, daß der Fürst den Präsidenten Pape für einen politischen Anhänger des Zentrums und besonderen

Freund Windthorst's gehalten und deshalb abgelehnt habe. War dies sein Beweggrund, so hat er sich durch eine aus der Kampfstimmung geborene Vermutung leiten lassen, die der tatsächlichen Unterlage entbehrte. Nachdem er sich also gegen Pape ausgesprochen, fragte Bismarck Leonhardt: „Wollen Sie nicht die Stelle übernehmen?“ Leonhardt erwiderte, er denke noch die Justizgesetze in Preußen durchzuführen, dann müsse er sich mit Rücksicht auf seine Gesundheit aus dem Dienste zurückziehen. Nun ergab sich eigentlich von selber die Ernennung Simons, der von den noch in Frage kommenden Männern der angesehenste war, angesehen weit über den Kreis der Justiz hinaus. Das einzige Bedenken war folgendes. Als man die Ernennung Papes zum Reichsgerichtspräsidenten noch für selbstverständlich hielt, hatte man in Preußen Simson für die voraussichtlich frei werdende Stelle des Kammergerichtspräsidenten in Aussicht nehmen wollen: indes hatte Simson die Absicht zu erkennen gegeben, aus persönlichen und familiären Gründen mit dem 1. Oktober 1879 aus dem Staatsdienste zu scheiden. Nun bedurfte es der ganzen Menschenbehandlungskunst Bismarcks, um ihn durch eine persönliche Unterredung zu bewegen, dennoch die Bürde des neuen Amtes zu übernehmen, das er dann noch 11 Jahre mit der ihm eigenen Würde geführt hat.“

Gerade aus der Feder eines so zuständigen Beurteilers wie Sydow sind auch die folgenden Schlussbemerkungen wertvoll.

„Am Schlusse drängt sich die Frage auf: haben die Reichsjustizgesetze die bei ihrem Erlasse gehegten Erwartungen erfüllt? Ich glaube, man darf die Frage bejahen. Angeht's der ungeheuren Rechtszersplitterung durfte man nicht hoffen, auf den ersten Wurf etwas Vollkommenes, alle Welt Befriedigendes zu schaffen. Die Aufgabe war, eine einheitliche Grundlage für die weitere deutsche Rechtsentwicklung zu finden. Wenn man sieht, wie die Grundzüge der Reform seit einem halben Jahrhundert den Stürmen standgehalten haben, so darf man sagen: die Aufgabe ist nicht schlecht gelöst worden. Die damals ins Leben gerufenen Einrichtungen haben sich auch als entwicklungsfähig erwiesen, als geeignet, den Änderungen angepaßt zu werden, die, sei es

wegen des Wechsels in den juristischen Anschauungen, sei es wegen der Wandlungen in der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur des Volkes im Laufe der Jahrzehnte notwendig werden. Vor allem aber haben die Reichsjustizgesetze in ihrem Bereiche mit dem Rechtspartikularismus gründlich aufgeräumt, der sich stets als ein Nährboden für den politischen Partikularismus, als ein Hindernis auf dem Wege zur politischen Einheit erwiesen hat. Dadurch ist der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Boden bereitet worden. So haben sich die Worte der Thronrede bewahrheitet, mit denen der Reichstag am 22. Dezember 1876 vom alten Kaiser geschlossen wurde: „Wir sind dem Ziele der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gekommen. Die gemeinsame Rechtsentwicklung wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist.“

Kurze Zeit später, am 1. Januar 1930, begingen die deutschen Juristen einen neuen Gedenktag: „30 Jahre BGB.“

Unter dieser Überschrift schreibt im „Vorwärts“, Abend-Ausgabe vom 6. Januar 1930, Dr. Werner Peiser, nachdem er zunächst die großen Vorzüge der Beendigung der ungeheuren Rechtszersplitterung hervorgehoben hat:

„Wenn wir heute das BGB. mit seinen 2385 Paragraphen und seinem Einführungsgesetz von 218 Artikeln betrachten, so müssen wir feststellen, daß die Zeit in das Antlitz dieses Gesetzes mindestens ebenso tiefe Spuren eingegraben hat, wie dreißig Jahre sie in den Zügen eines Menschen hinterlassen. Die beginnende Entwicklung zum hochkapitalistischen System prägte 1871 den Gesetzen seinen Stempel auf. Gewiß war der Eigentumsbegriff, wie ihn das Römische Recht geschaffen, wie er durch die „Rezeption“, durch die Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert neu eingeführt war, wenigstens in seiner starren Form überwunden; aber der Geist der Pandekten, des Justinianischen Gesetzbuches war durch jahrhundertelange Tradition in Deutschland noch allzu lebendig, als daß er gerade auf dem Gebiet des Zivilrechts hätte verdrängt werden können. Und wie das zur Zeit in Kraft befindliche Strafgesetzbuch gewisse Vergehen gegen das Eigentum strenger ahndet als Körperverletzungen, so wurden dem Eigentumschutz im bürgerlichen Recht besonders umfassende Bestimmungen gewidmet. So mußte mit Notwendigkeit das neue Gesetzbuch eines der Instrumente werden, mit denen sich die herrschende Klasse, die den Sieg über Frankreich als ihr Werk ansah und verherrlichte, zum Schutz ihrer privatwirtschaftlichen Interessen umgab.“

Diesen Geist finden wir in nahezu allen Bestimmungen des BGB. wieder.“

Der Verfasser beleuchtet das im einzelnen, wobei er besonders die Vorschriften über den Dienstvertrag heranzieht und dazu bemerkt:

„Es mußte erst die Revolution von 1918 kommen und mit ihr das Betriebsrätegesetz vom Januar 1920, es mußte ferner das Reichsgesetz über die Arbeitslosenversicherung geschaffen werden, um die Ausführung dieses Paragraphen dem Arbeitnehmer wenigstens in einem gewissen Umfange zu ermöglichen. Die Gesetzgebung über das Arbeitsrecht endlich bedeutet letzten Endes nichts anderes als eine Untermauerung der brüchig gewordenen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag.“

Und hier sind wir an einem Punkt angelangt, bei dem wir uns einen Augenblick aufhalten müssen. Gerade in den letzten Jahren ist eine Fülle von Gesetzen geschaffen worden, die dem Zweck dient, das bürgerliche Recht zu modernisieren und zu reformieren, es den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen einigermaßen anzupassen. Die Weiterentwicklung und Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaft verlangte so stürmisch eine Anpassung des Gesetzes, daß der Gesetzgeber sich diesen kategorischen Forderungen der Wirtschaft einfach nicht entziehen konnte, wenn er nicht ein Chaos im Ablauf des täglichen Lebens befürchten mußte.“

Nach einem Hinweise auf die Notwendigkeit der Mieterschutzvorschriften wird als Tendenz der neueren Gesetzgebung bezeichnet „ausgleichendes Recht an Stelle des bisherigen ‚gleichen‘ Rechtes“ zu schaffen und gesagt, „daß alle schönen Sätze über Gleichberechtigung Redensarten bleiben müssen, solange wenige wirtschaftlich Starke der großen Masse der wirtschaftlich Schwachen gegenüberstehen.“

Der Schluß lautet:

„Auch die Zukunft wird umgestalten, was sich im Lauf der ökonomischen Entwicklung als abänderungsreif erweisen wird. Dem dreißigjährigen Jubilar geben wir als Wunsch für seine Zukunft die Hoffnung auf den Weg, daß er sich organisch dem demokratischen und sozialen Prozeß eingliedern möge, in dessen Mitte wir in der Gegenwart stehen.“

Es ist nicht verwunderlich, daß auch die Betrachtungen von Dr. Bergemann in der Zeitung der christlichen Gewerkschaften „Der Deutsche“ (7. Januar 1930) davon ausgehen, daß das BGB. „trotz mancher sozialer Ansätze im wesentlichen als Niederschlag individualistischer und kapitalistischer Welt- und Wirtschaftsanschauung bezeichnet werden muß.“ Zwar erkennt auch dieser Schriftsteller an, es sei „für Richter und Rechtsuchende eine Erlösung“ gewesen, daß dem „unwürdigen Zustand“ der „grotesken Zersplitterung“ ein Ende bereitet wurde.

„Dennoch haben sich durchaus nicht alle Hoffnungen erfüllt, die man an das neue Gesetzeswerk geknüpft hat. Wenn man damals glaubte, das BGB. würde nicht nur als Kodifikation unseres Privatrechts eine äußere Vereinfachung bringen, sondern auch ein innerlich neues, lebendiges, dem Volke verständliches und für das Volk brauchbares deutsches Recht schaffen, so hat dieser Glaube schon bald einer bitteren Enttäuschung weichen müssen.“

Es werden hierzu Einzelheiten angeführt.

„In all diesen Erscheinungen finden wir die Erklärung dafür, daß das BGB. sich keinen Platz im Herzen des Volkes hat erobern können. Trotzdem hat sich in 30 Jahren, die grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzungen gebracht haben, am Inhalt des BGB. fast nichts geändert. Nicht nur deshalb, weil nach der Schaffung größerer Gesetzeswerke meistens ein vorübergehender Stillstand der Rechtsentwicklung eintritt, sondern vor allem, weil jedes Privatrecht konservativ ist. Trotz staatsrechtlicher Veränderungen bleibt sein Inhalt lange Zeit der gleiche. Ein Inhalt, der jeweils auf die Bedürfnisse der Schichten zugeschnitten ist, die auf Grund ihrer politischen Machtstellung eine für sich günstige Rechtsordnung schaffen konnten. Aber auch nach einer Verschiebung der politischen Machtverhältnisse ist es leichter, auf dem unbeackerten Feld neu entstandener Rechtsgebiete zu pflügen, als die jahrhundertlang ausgefahrenen Gleise der überkommenen Privatrechtsordnung plötzlich anders zu richten. Infolgedessen ist die Forderung nach einem sozialen Privatrecht, nach Überwindung der kapitalistischen Betrachtungsweise unseres BGB., im letzten Jahrzehnt im wesentlichen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Auswirkung gekommen.“

„So kann uns das BGB. trotz seines unveränderten Fortbestehens heute schon nach der kurzen Spanne von 30 Jahren kein erschöpfendes Bild unseres Privatrechts mehr geben. Es wird noch geraume Zeit vergehen, bevor wir ein Bürgerliches Gesetzbuch haben, das wirklich allen Ständen des Volkes dient. Vorerst wird die Entwicklung auf den einzelnen Sondergebieten getrennt vor sich gehen. Es kommt aber darauf an, diese Sonderentwicklung bewußt zu einem einheitlichen Ziele zu führen. Das muß man sich gerade bei der Schaffung von Spezialgesetzen stets vor Augen halten. Ein vollkommenes Arbeitsrecht und eine gute Sozialversicherung sind nicht das letzte Ziel. Eine befriedigende Einordnung des Arbeitnehmers in unser Rechtsleben wird sich nur dann vollziehen, wenn man ihm auf allen Rechtsgebieten, vor allem aber im bürgerlichen Recht nicht nur juristische, sondern auch tatsächliche Gleichberechtigung verschafft.“

Bei einem Streben nach solchem Ziel dürfen Schlagworte keinen Raum haben. Mit der Gegenüberstellung: Römisches Recht und Individualismus auf der einen, deutsches Recht und Kollektivismus auf der anderen Seite, ist es nicht getan. Dem römischen Recht verdanken wir die Fähigkeit, juristisch zu denken, von ihm haben wir das technische Rüstzeug für eine rechtliche Ordnung verwickelter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehungen. Das deutsche Recht zeigt uns, daß man den Gemeinschaftsgedanken in den Mittelpunkt des Rechts stellen muß, und daß jede Rechtsordnung eine tiefe sittliche Bedeutung hat. Auch Individualismus und Kollektivismus sind keine Gegensätze, die sich ausschließen. Mit einem dieser Prinzipien allein kann man keine Rechtsordnung aufbauen, sondern beide müssen sich ergänzen. Eine Fortentwicklung des kollektiven Arbeitsrechts, eine Einschränkung der Vertragsfreiheit und eine soziale Bindung von Eigentum und Besitz brauchen mit einer Forderung nach Beseitigung des Privateigentums und des Erbrechts nicht Hand in Hand zu gehen. Ebenso, wie schrankenloser Individualismus diejenigen ins Verderben stößt, die auf der Schattenseite des Lebens wohnen, ist eine Überspannung des Kollektivismus von Übel, weil er die wertvollen Kräfte verantwortungsbewußter Tätigkeit des einzelnen ausschaltet. Die Begrenzung individueller Rechtsmacht durch kollektive Schranken ist notwendig, um in der Rechtsordnung auch dem minderbemittelten Staatsbürger zur Geltung zu verhelfen. Der Kollektivismus kann sich aber nur dann segensreich auswirken, wenn er auch die individuellen Kräfte dieser Gemeinschaft nutzbar macht. Das ist kein Widerspruch, sondern nur eine Bestätigung der alten Tatsache, daß Gegensätze sich ergänzen und ein auf die Spitze getriebener Grundsatz sich in sein Gegenteil verkehrt. Unlösbar bleibt das Problem nur für denjenigen, der im Wirtschaftsleben und Vermögenrecht den schrankenlosen Kollektivismus predigt — um damit in Wirklichkeit den individualistischen Neigungen einer „Klasse“ zu dienen — dagegen für das Sitten- und Familienleben des einzelnen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit möglichst ungehemmte Freiheit verlangt. Die Volksgesamtheit wird auf die Dauer nicht wohlfahren mit einer Rechtsordnung, die dem wichtigsten Stande unseres Volkes nicht den gebührenden Platz einräumt.

Was uns im 19. Jahrhundert versagt blieb, muß das 20. uns bringen: Ein Recht, das dem Volk gehört, ein Recht, das in allen seinen Teilen getragen ist von den sittlichen Forderungen einer heiligen Ordnung des menschlichen Gemeinschaftslebens.“

„Ein stilles Jubiläum“. So überschreibt der „Berliner Börsen-Kurier“ (Morgen-Ausgabe v. 3. Januar 1930) ihren Aufsatz:

„Die Güte eines Gesetzes kann vollständig erst nach einem gewissen Zeitraum erkannt werden. Wir haben heute genügend Distanz zu den Dingen, um sagen zu können, daß die erwähnte Gründlichkeit sich segensreich für das rechtliche Leben unseres Volkes ausgewirkt hat. Auf welche ungeheure Belastungsprobe wurde das BGB. gestellt, als ein vierjähriger Krieg, die staatliche Umwälzung das nationale Zusammenleben aufs schwerste erschütterten, als eine Inflation und späterhin die Rückkehr zur festen Währung das deutsche Wirtschaftsleben verhängnisvoll beeinflussten und unzählige neue Probleme schufen. Die Schöpfer des BGB. haben gute Arbeit geleistet, wenn ihr Werk sich all diesen Anstürmen gewachsen zeigte.

Auch im Rechtsleben gibt es keinen Stillstand. Die neue Zeit stellt neue Forderungen auf, deren Verwirklichung früher oder später unvermeidbar wird. Dies gilt auch für die vom BGB. geregelten Disziplinen.“

Es werden einige der neu geregelten Rechtsgebiete erwähnt und die Forderungen auf Reform des Ehescheidungsrechtes hervorgehoben.

„Im ganzen aber wird das BGB. noch auf lange Zeit hinaus dem deutschen Volke ein bewährter Führer und Schützer sein, und das um so mehr, je früher es gelingen sollte, seine Angleichung an das österreichische Zivilrecht zu vervollständigen.“

Zum Schlusse wird auch des HGB., das gleichfalls sein 30jähriges Jubiläum feiern könne, gedacht.

„Erheblich bewegter geht es um das Handelsgesetzbuch her, das gleichfalls sein 30jähriges Jubiläum feiern kann. Auch dieses hat sich in den vergangenen Jahrzehnten aufs Trefflichste bewährt; nur auf einem allerdings wesentlichen Gebiet haben die letzten Jahre die Notwendigkeit einer Reform erwiesen: auf dem des Aktienrechts. ... Wie die Neugestaltung des Aktienwesens ausfallen wird, läßt sich heute auch noch nicht annähernd voraussagen.“

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ bringt in der Morgen-Ausgabe vom 31. Dezember 1929 eine „Rechtsbilanz 1929“, in der es heißt:

„Am 1. Januar 1930 ist das Bürgerliche Gesetzbuch 30 Jahre in Kraft. Man kann heute nach einem Menschenalter sich die Frage vorlegen, ob es die Hoffnungen erfüllt hat, mit denen es am ersten Tage des 20. Jahrhunderts in Kraft gesetzt worden ist. Jeder Praktiker wird bestätigen, daß es sich mit diesem Gesetzbuch, das natürlich auch nicht der Weisheit letzter Schluß ist, sehr gut hat arbeiten lassen, und daß insbesondere das Reichsgericht, von manchen Schwankungen abgesehen, es verstanden hat, den führenden Gedanken, besonders dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte Wirksamkeit zu verschaffen. Selbstverständlich erweist sich das Bürgerliche Gesetzbuch wie das am gleichen Tage in Kraft getretene Handelsgesetzbuch heute nach den Änderungen der Rechtsanschauungen und der wirtschaftlichen Notwendigkeiten seit dem Beginn des Weltkrieges in manchen Beziehungen als reformbedürftig. Man kann aber auch mit einem nicht in jeder Bestimmung auf dem gegenwartsstandpunkt stehenden Gesetz arbeiten, wenn die Rechtsprechung es versteht, nicht an den Worten des Gesetzes zu kleben, sondern seinen Vorschriften eine den praktischen Bedürfnissen gerecht werdende Deutung zu geben. In welchem Maße die Rechtsprechung, auch ohne daß man den weitgehenden Forderungen der Freirechtsschule nachzugehen braucht, in der Lage ist, die Rechtsentwicklung zu beeinflussen, zeigt die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu den Aufwertungsproblemen. Es soll dem V. Zivilsenat des Reichsgerichtes unvergessen bleiben, daß er es gewesen ist, der die Aufwertungsfrage durch seine berühmt gewordene Entscheidung vom 28. November 1923 mit starker Hand angefaßt und damit die Reichsregierung gezwungen hat, ihren jähen Widerstand gegen eine Lösung dieses Problems aufzugeben. Ohne dieses Urteil hätten wir vermutlich weder die Dritte Steuernotverordnung noch die Aufwertungsgesetzgebung erhalten, und der in vielen Beziehungen ruinierte Mittelstand wäre dann restlos verloren gewesen.“

In einem Aufsatz „400 Jahre Kammergericht in Berlin“ erinnert die „Deutsche Zeitung“ (Abend-Ausgabe vom 24. Januar 1930) daran, daß sich vor etwa 400 Jahren aus dem Hofgericht der Kurfürsten von Brandenburg ein oberstes Gericht, das Kammergericht, entwickelt habe, dem auch die Provinzialgerichte und die Stadt- und Dorfgerichte untergeordnet gewesen seien. Es werden die Gebäude genannt, in denen das Kammergericht seinen Sitz gehabt habe, und hervorgehoben, daß 1730, also gerade vor 200 Jahren der Minister von Cocceji der Präsident des Gerichts gewesen sei.

Der im „Zeitspiegel“ vom 15. November erwähnte Fall eines Zeugniszwangsverfahrens gegen einen Richterstatter der „Kieler Neuesten Nachrichten“ ist inzwischen erledigt. Auf eine „Kleine Anfrage“ im Preussischen Landtag hat das Preussische Justizministerium geantwortet, daß das Verfahren der Staatsanwaltschaft und des Gerichts nicht zu beanstanden sei. Das Ministerium beschränkt sich aber nicht hierauf, knüpft vielmehr noch die folgende Mitteilung an:

„Indessen sind die Staatsanwaltschaften schon früher angewiesen worden, die Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses nur dann zu beantragen, wenn dieser Zwang auch wirklich zu einem voraussichtlichen Erfolg führt und zu der Bedeutung der Sache im richtigen Verhältnis steht. Ob diese Voraussetzungen gegeben waren, erschien nicht zweifellos. Es kommt hinzu, daß zur Zeit gesetzgeberische Maßnahmen in Vorbereitung sind, durch die das Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure usw. in Dienststrafsachen weiter ausgedehnt werden soll. Wenngleich für die Behörde ein erhebliches Interesse an der Feststellung bestand, ob tatsächlich einer ihrer Beamten unter Bruch der Amtsverschwiegenheit Mitteilungen aus Akten machte, erschien es mir unter diesen Gesichtspunkten doch angezeigt, von einer Erzwingung des Zeugnisses im vorliegenden Fall abzusehen. Ich habe die Staatsanwaltschaft hierauf hingewiesen, und sie hat dementsprechend ihren Antrag auf Vernehmung des Zeugen zurückgenommen. Damit ist die Anordnung der Haft gegenstandslos geworden.“

Die Angelegenheit ist hiernach in dem gleichen Sinne erledigt worden, in dem sie im „Zeitspiegel“ behandelt wurde.

Über den „Zeugnis-Zwang“ der Presse schreibt Ministerialdirektor Dr. Falck im „Berliner Tageblatt“ (Abend-Ausgabe vom 28. Januar 1930). Er erwähnt die Neuerung in dem Abänderungsgesetz zur StPD. vom 27. Dezember 1926, meint aber, daß dieses Gesetz noch nicht genüge, das Zeugnisverweigerungsrecht müsse auch auf die im kaufmännischen Betriebe der Zeitungen tätigen Personen erstreckt werden, es verjage überhaupt im Dienststrafverfahren gegen öffentliche Beamte und im bürgerlichen Rechtsstreit; es müsse auch dahin ergänzt werden, daß die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen bei der Anordnung und Durchführung einer gerichtlichen, einer staatsanwaltlichen und nicht zuletzt einer polizeilichen Beschlagnahme von Schriftstücken eine Sonderstellung genießen. Der Verfasser geht dann auf den Entwurf eines EG. zum StGB. ein, in dem die Einschränkung des Beschlagnahmerechts der staatlichen Behörden mit Recht auf die Aufzeichnungen der Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Verteidiger und ihrer berufsmäßigen Gehilfen über das ihnen kraft Berufs Anvertraute oder zugänglich gemachte ausgedehnt werde, und fordert das gleiche für die Presse. Er schließt:

„Die vielfachen Streitfragen, die sich an die Auslegung und Anwendung der neuen Bestimmung anschließen und jetzt schon, trotz der Kürze der in der Zwischenzeit verfloffenen Zeit aufgetaucht sind, lassen heute schon klar erkennen, daß die Presse nur dann zu einer befriedigenden Lösung des von ihr erstrebten Zeugnisverweigerungsrechts kommen wird, wenn die Beschränkung der Zeugnispflicht ihrer Angehörigen überhaupt nicht in den einzelnen Verfahrensgesetzen, sondern in dem Reichspressgesetz abschließend geregelt wird. Dort muß das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse als ein aus ihrer besonderen Aufgabe und Stellung im öffentlichen Leben fließendes, ihr eigentümliches Sonderrecht festgelegt werden, das jeglichem behördlichen Verfahren gegenüber Beachtung zu beanspruchen hat. Nur dann wird die Anonymität der Presse sichergestellt sein. Auf sie ist aber die Presse nun einmal bei Erfüllung ihrer öffentlichen Mission als Hüterin öffentlicher Interessen angewiesen, wenn sie diese ihre großen Aufgaben sachgemäß erfüllen will.“

Wenn sich der Richter auch dem Wunsche anschließen kann, daß das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse zusammenfassend in dem Pressgesetz geregelt wird, so wird er doch andererseits seine Bedenken gegen einen Teil der gemachten Vorschläge nicht unterdrücken können. Bei aller Anerkennung der Eigenschaft der Presse als Hüterin öffentlicher Interessen darf einmal die Gefahr eines Miß-

brauchs zu weitgehender Befugnisse durch einen Teil der Presse — wir verweisen auf die Vorgänge in jüngster Zeit in Köln — nicht unterschätzt werden; vor allem aber dürfen die Notwendigkeiten der Förderung der staatlichen Interessen nicht zu kurz kommen.

Wir haben uns schon mehrfach gegen die Überschriften mancher Zeitungsaufsätze gewandt. Der Fall der Frau Neumann, die wegen des Verdachts an dem Morde ihres Dienstherrn Professor Rosen in Untersuchungshaft genommen, zweimal wieder entlassen, wegen neuer Verdachtsgründe aber kürzlich wieder verhaftet wurde und nun, nachdem sie erkrankte und in eine Breslauer Heilanstalt überführt wurde, einen Schlaganfall erlitt, bietet, soweit bisher beurteilt werden kann, keinen Anhalt für berechtigte Angriffe gegen die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft. Die Überschrift eines Berichts in der Zeitung „Bergische Arbeiterstimme“ in Solingen vom 25. Januar 1930 aber lautet: „Justizmord an einer Greisin. Quälereien im Irrenhaus. Mit Billigung des Justizministeriums zu Tode gemartert.“ Natürlich sind diese Worte in ganz großen Buchstaben gedruckt, so daß sie sofort ins Auge fallen. Zum Beweise für die Art des Berichts sei nur ein Absatz daraus wieder gegeben:

„Der geeinten Front von Kriminalbeamten, Richtern, Staatsanwälten und Minister a. D. stand die Wirtschafterin Neumann allein gegenüber. Es gelang ihnen aber trotzdem nicht, die Frau zur Strecke zu bringen. Nicht die geringste Schuld kann man der Greisin nachweisen. Es scheint fast, wie eine Berliner Zeitung ganz richtig bemerkt, daß man in diesem Fall, nur weil der Ermordete einen ehemaligen Reichsaußenminister zum Bruder hat, balkanische Justiztorturen einführt.“

Im „Generalanzeiger für Dortmund und das ges. rheinisch-westfälische Industriegebiet“ (vom 19. Dezember 1929) findet sich ein Aufsatz von Helmut von Gerlach: „Die Justiz der Republik. Die neuesten Skandale.“ Wir beschränken uns auf den ersten und die letzten Absätze:

„Ehre, wem Ehre gebührt! Mit dem Reichsgericht muß man jedesmal anfangen, wenn man von den Sünden der deutschen Justiz zu sprechen hat.“

„Richter sind unabsehbar, Staatsanwälte sind es nicht. Billigt der Preussische Justizminister, daß sein Untergebener, der Staatsanwalt von Kiel, die Öffentlichkeit auszuschließen, beantragt hat?

Über diese Frage muß durch Reichstag oder Landtag Klarheit geschaffen werden.

Nächst der Reichswehr ist die Justiz das dunkelste Kapitel der deutschen Republik. Abhilfe ist schwer, eben weil die Richter unabsehbar sind. Aber nicht oder nicht genügend republikanische Staatsanwälte können ohne weiteres ausgemerzt werden. Und bei den Richtern sollte eine zielbewusste Personalpolitik dafür sorgen, daß jede Gelegenheit benützt werde, um die wichtigen Posten mit zuverlässigen Vertretern der heutigen Staatsordnung zu besetzen.

Die preussische Verwaltung ist durch Severing und Grzesinski planmäßig republikanisiert worden. Eine ebenso systematische Personalpolitik ist bisher im preussischen Justizministerium noch nicht zu bemerken gewesen. Und sie tut doch dringend not, wenn die Republik nicht heillosen Schaden nehmen soll.“

Mehrere Zeitungen berichten von Richtlinien des Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-Mitte, die darauf abzielen, durch eingehende Vorbereitung jeder Gerichtsverhandlung deren Dauer abzukürzen und dadurch auch den Beteiligten das lange Warten auf den Aufruf ihrer Sache zu ersparen. Wir wollen hoffen, daß dem Erlaß

ein besserer Erfolg beschieden sein möge als allen bisherigen Versuchen zur Abhilfe. Auf ähnlichem Gebiete bewegt sich ein Vergleich, den die „Neue Berliner Zeitung, das 12-Uhr-Blatt“ vom 27. Januar 1930 zwischen dem englischen und dem deutschen Gerichtsverfahren anstellt. Es teilt mit, daß der englische Richter zur Verhandlung des äußerst umfangreichen und schwierigen Falls *Hatry* nur 5 Tage gebraucht habe, während die Verhandlung des Falles *Skarek* in Berlin von Eingeweihten auf mindestens 8 Wochen geschätzt werde. Bezeichnend gibt das Blatt diesem Aufsatz den Untertitel: „Deutsche Postkutschenjustiz.“ „Langsame Justiz“ überschreibt auch das „Berliner Tageblatt“ (Morgen-Ausgabe vom 26. Januar 1930) einen Aufsatz, in dem es erwähnt, daß die Verhandlung gegen die Tischerwonzenfälscher nun schon Wochen währe, auch für einen anderen großen, jetzt verhandelten Prozeß Wochen vorgesehen seien.

„Der Grundsatz, daß schnelle Justiz gute Justiz sei, scheint nicht hoch im Kurs zu stehen. Es hat natürlich viele Gründe, daß die Aufrollung von Tatbeständen, die an sich nicht besonders verwickelt sind, so viel Zeit in Anspruch nimmt. . . . Nun muß man sich vor Augen halten, welcher Apparat von Juristen, Schöf-

fen, Prozeßbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen durch eine solche Sache gebunden, welcher Aufwand an staatlichen und privaten Mitteln vertan wird. Warum, muß man fragen, sind nicht die Richter, denen niemand Überarbeit zumuten will, von anderen Geschäften so freigestellt, daß große Prozesse in schnellerem Tempo abgewickelt werden können? Es handelt sich nicht allein um die Verschwendung öffentlicher Gelder und der Zeit von Bürgern. Sondern, was schlimmer ist, es fehlt bei diesem Hinschleppen an der Frische, die Erinnerung leidet, die Wiederholungen ermüden, der Eifer erlahmt; wenn gute Justiz schnelle Justiz ist, so ist es zur Zeit in Moabit nicht gut um die Justiz bestellt.“

Auch wir können diese Klagen nicht für unberechtigt halten. Unter dem Uebelstande leiden die Richter wohl am meisten. Sie sind deshalb sicher bestrebt, ihm abzuhelfen. Über die Gründe, die zu einer solch' langen Dauer vieler Verfahren geführt haben und die Mittel zur Beseitigung haben sich auch die beiden Zeitungen nicht näher ausgesprochen. Der zweite Aufsatz spricht von den Mängeln der Regie, der erste legt den Finger auf eine andere Wunde:

„In der Verschleppungstaktik der großen Angeklagten liegt Methode.“

Reichsgerichtsrat Hettner.

Mitteilungen

Deutsche Richterzeitung.

Die Schriftleitung der Deutschen Richterzeitung ist mit dem 1. Januar 1930 auf Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz, Leipzig S 3, Elisenstraße 111 II, Fernsprecher 309 91, übergegangen. Alle Einsendungen und Zuschriften für die DRZ., ebenso wie die für den Deutschen Richterbund bestimmten, sind

fortan — unperönlich — an die Geschäftsstelle des DRZ., Reichsgericht, Zimmer 318, zu richten.

Die Rechtsprechung, Beilage zur DRZ., wird künftig von den Reichsgerichtsräten Schlöner (Leipzig N 22, Montbetsstraße 28 I, Fernsprecher 510 65) und Dr. Lindenmaier (Leipzig N 22, Springerstraße 17) bearbeitet. Schriftleiter ist Reichsgerichtsrat Schlexer. Die Schriftleitung.

Schrifttum

A. Aus den Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung, Heft 24: Werbendes Recht (Min. Dr. Schiffer). RGZ. 124 (Prof. Dr. Vertmann). Schweizer Gesekntw. über Bundesstrafrechtspflege (AGN. Dr. Doerner). Zuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts beim Volksentscheid (OLG. Dr. Brandis). GrundbuchvereinigungsGes. (N. Dr. Roth). — Heft 1: Bekämpfung der Korruption (Min. Dr. Schiffer). Staatsbürgerrechte und Beamtenpflichten (StaatsR. Dr. Bleyer). Justizverwaltung als Reichsverwaltung (Min. Dir. Dr. Pöschel-Heffter). Sparsamkeit u. Rechtspflege (StaatsR. Dr. Meyer). Dritter Rechtszug (OLGPräs. Dr. Lewin). 50 Jahre RD. (GehR. Prof. Dr. Jaeger). StrafR. u. öff. Sicherheit (Wirkl. LegR. Dr. Heindl). Kampf um § 175 StGB. (M. Dr. Mamroth, Geh. R. Dr. med. Bumke). Rechtsentwicklung Österreichs 1929 (HGPräs. Dr. Engel). Völkerrechtl. Probleme des Weltluftverkehrs (Prof. Dr. Hennig). — Heft 2: MinisterGesEntwurf (StaatsSekr. Dr. Popitz). Grenzen der Rechtsprechung (SenPräs. Schulke). HausgehilfenGesEntwurf (AGN. Dr. v. Belsen). Ziele u. Grenzen der Entwicklung des Strafverfahrens (StM. Dr. Klann). Justizabbau beim OLG. (AGN. Dr. Begemann).

Juristische Rundschau, Heft 24: „Genehmigung“ aus Grundstücksverkehrsbes. (AGN. Dr. Bergmann). Persönlichkeitseindruck des ersuchten, beauftragten u. Einzelrichters (GfR. Dr. Meyer). Vorsitz in Strafkammern (EGD. Dr. Hellwig). — Heft 1: Rechtsfolgen der sachenrechtl. Einigung (Prof. Dr. Vertmann). Rechtshilfe im arbeitsger. Verfahren (Dr. Jadesohn). Anwendbarkeit von §§ 412, 329 StPD. (AGN. Dr. Siemens). Wiederaufnahme des Verf. im ital. StPEntw. (Dr. v. Hentig). Revisionsger. Prüfung der Berufungszulässigkeit in Strafsachen (Prof. Dr. Doerr). „Facharzt“ (OLG. Dr. Schläger). — Heft 2: Gerichtsberichterstattung im Urteil ger. Sachverständiger

(AGN. Dr. Hellwig). Schutz der AufwGläubiger nach § 22 II AufwG. (N. Dr. Lange).

Juristische Wochenschrift, Heft 51/52: Union Internationale des Avocats (M. Dr. Magnus, Adv. Dr. Sarrazin). Internationale Handelskammer (Dr. Dr. Wohl). Institut de Droit International (Prof. Dr. Strupp). Warschauer Übereinkommen über intern. Luftbeförderung (Dr. Niese). Handelsregister im Ausland (AGN. Dr. Frieße). Jurist und autonomes Recht des Welthandels (Dr. Großmann-Doerth). Vollstr. ausl. Urteile in England (N. Dr. Sachs). — Heft 1: Zum Jahreswechsel (M. v. Guérard, M. Dr. Schmidt, M. Gärtner, M. Dr. Beyerle, Min. Dir. Dr. Schmidt, OLGPräs. Becke, OLGPräs. Dr. Lewin, Sen. Dr. Nöldeke, M. Dr. Slama, Volk und Richter (OGPräs. Dr. Ernst). Ersparnismaßnahmen bei Verwaltung (Min. Dr. Krüde). Verwaltungsreform u. obere Beamte (Rev. Schlegel). Soziale Verantwortung des Juristen (AGN. Dr. Darmstaedter). — Heft 2: Handhabung der StPD. (AGN. Dr. Goldmann, M. Dr. Heilberg). Mündl. Verhandlung (N. Dr. Kann, SenPräs. Dr. Pfeifer). Büroversehen als Wiedereinsetzungsgrund (M. Friedrichs). Gleichheit u. Allgemeinheit der Verhältniswahl nach der RVerf. (N. Koch-Weser). Zeugenvernehmung (OLG. Silber Schmidt). — Heft 3/4: Beginn des Rechtsstudiums mit geltendem bürg. Recht (Prof. Dr. Hoeniger). Bankrott des Rechtsunterrichts (Prof. Dr. Waldecker). Betriebs(=privat-)wirtschaftliche Ausbildung der Juristen (Prof. Dr. Großmann). Jur. Aufgaben der Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Manig). Ausbildung der oberen Justizbeamten (OAA. Sar-kamm). Tatsachenstoff u. Rechtsleben (N. Dr. Wolff).

Goldammers Archiv, Januar: Beschränkung des Zeugnisses im StP. (OLG. Sachs). BayDOLG. Straff. (Prof. Dr. Doerr).

Zentralblatt für Handelsrecht, Heft 12: Weisnachtsgratifikation des Arbeitnehmers (N. Dr. Fuchs). Ge-

mischte Betriebe (SenPräs. Freymuth). Prüfung usw. der Beschlüsse der GenVers. eingetr. Genossenschaften durch Registerrichter der Hauptniederlassung (RM. Cohn).

Mietgericht, Heft 1: Mietaufhebungsgericht u. Beschlagnahmungsbeschlüsse (Geh. RegR. Dr. Volkmar). Ausschluß der Beschlagnahme nach § 4 VII MSchG. (RM. Lilienthal). Baupolizei u. Wohnungsfürsorge (Dr. Jaskowik).

Archiv für Funkrecht, Heft 1: Grundsätzliches zum Funkrecht (RM. Dr. Dender). Störung des Radioverkehrs durch Vertreter (RM. Dr. Josef). Rundfunkwesen in Finnland (Dr. Vogelvang).

Hessische Rechtsprechung, Heft 12: Reform des Irrenrechts (Prof. Dr. Hoche).

Medl. Zeitschrift für Rechtspflege, Heft 4: Freiwerdlichkeit im Verhältnis zu Rechtspr. u. Verwaltung (WürgM. Dr. Sturm).

Württ. Zeitschrift für Rechtspflege, Heft 1: Reich u. Länder; die neueren Reformvorschläge (StaatsR. Dr. Hegelmaier). Härteparagrafen (MinR. Füll).

Österr. Richterzeitung, Heft 12: Journalistenbestechung (Dr. Altman). Gesellschaftsdiebstahl (Nat. Dr. Mager). Problematik des Ehescheidungsverfahrens (RM. Dr. Kornel). Schutz der Minderjährigen im tschech. StGEntw. (BezR. Dr. Reinold). Rechtspflege in Schweden (Dr. Meirner).

Prager Jur. Zeitschrift, Heft 22: Rechtspr. des ObGer. Hofes (Dr. Lustig, Dr. Reinold). — Heft 1: Einfluß des Todes des Mieters auf Wohnungsmieten (OGM. Dr. Prochaska).

Wiener Jur. Blätter Heft 24: Reform des öst. Urheberrechts (Dr. Seiller). Reform des jur. Studiums (Dr. Scheu). — Heft 1: Neues Mietgesetz (Dr. Schnabl). Anwaltlicher und anderer Rechtsbeistand (Dr. Ticho). — Heft 2: Revisionsbeschränkung in Unterhaltspflichten (HofR. Dr. Ohmeyer). Kurze Anführung der Kündigungsgründe nach Mietgesetz (Prof. Dr. Petschek). Unrechtmäßiger Zwang (Antiterrorgesetz) (Dr. Frühlich).

B. Bücherbesprechungen.

Dr. A. Lobe, SenPräs. am RG. i. R.: Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1929. 436 S. (Preis 20 RM., geb. 24 RM.)

Umfängliche Festschriften werden nur von wenigen und meist bloß teilweise gelesen. Mittel wider solchen Mißstand sucht man in reizvoller Darstellung. Dennoch werden es die letzten 100 Seiten dieser RG.-Festschrift sein, die am meisten gelesen werden: die allernüchternsten Listen der Mitglieder des RG., mit Angaben über Alter, Dienstlaufbahn, Befehung der Senate usw. usw. — Vornehm und geschmackvoll die Ausstattung, ein würdiger, höchst ansprechender Band. Lobe, der die Arbeit geleitet hat, war dazu im besten Sinne berufen: nicht nur durch schöpferische Vielseitigkeit, der wir Abhandlungen, Lehr- und Erläuterungsschriften in Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht verdanken, sondern auch durch sein Werk über Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte (1905). Der äußersten Knappheit beflissen, hat er Mitarbeitern den Raum freigebiger zugewiesen als sich selbst. So findet man treffliche Kennzeichnungen der früheren ReichsR. (aus Neumanns Feder), für die früheren RGPräs. aber (die Lobes äußerer Geschichte des RG., S. 1—19, angehören) nichts Entsprechendes. Das Strafrecht kommt stark zur Geltung: Reichsanwaltschaft (ReichsR. Dr. Neumann, sehr inhaltreich, auch selbst geschrieben), Rechtsprechung in Strafsachen (StR. Dr. Schneidemin, eine übersichtliche, gehaltvolle Darstellung, die auf engem Raume die leitenden Grundzüge einprägsam vor Augen führt), Disziplinarhof (Lobe), Ehrengerichtshof f. d. deutschen Rechtsanwälte (R. Dr. Kurlbaum, mit Begeisterung für Würde und Ansehen des Standes), Staatsgerichtshof z. Schutze der Republik (SenPräs. Lorenz). Im Verhältnis zu seiner Jugend recht nachdrücklich und selbstbewußt meldet sich — mit einer wohlgegliederten, gut unterrichtenden Einführung — das Reichsarbeitsgericht (SenPräs. Dr. Degg). Mit dem gleichen Raume, den das ArbG. besetzt, nimmt — bezeichnend für Umschwung und Maßstab der jüngsten Vergangenheit, zu der die Gegenwart immer mitgehört — die Rechtsprechung im bürgerlichen Rechte vorlieb (Lobe). Bewußt nur das Wichtigste berichten die Abschnitte über den Staatsgerichtshof f. d. Deutsche Reich, das Reichsschiedsgericht, das Reichsbahngericht und das Wahlprüfungsgericht. In

wenigen Strichen, aber anschaulich und lebendig, wird die RR. beim RG. behandelt. Etwas ausführlicher, weil es von mancherlei Bemühen, Streben, Ringen und Kämpfen zu erzählen gibt, der Richterverein beim RG. (RM. Ling). Die Palme größter Kürze gewinnt, wie sich's gebührt, ein außeramtliches Wesen, die RG.-Gesellschaft. Mit dem Ernst, den keine Mühe bleicht, biegen wir ins Dienstliche zurück und verzeichnen das bisher nicht Erwähnte: Innere Organisation des RG. hinsichtlich der Rechtsprechung und hinsichtlich des Geschäftsbetriebs, Entscheidungen samt Nachschlagewerk. Endlich die für gründliche Gerichtsarbeit unentbehrliche Nährmutter der Geister, die Bücherei (von Dir. Dr. Hans Schulz belehrsam und mitunter schalkhaft geschildert). Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Mit und Nachwelt ersehen aus der Festschrift ein getreues Bild des in redlicher Arbeit zurückgelegten 50-jährigen Weges. Glückauf zum zweiten Halbjahrhundert! Möchten Deutschland und sein Reichsgericht in ihm aus Demütigung, Wirrsal und Not wieder den Weg zur Höhe finden.

Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller.

Dr. H. Schulz, Direktor der Bibliothek am RG.: Leipzig und das Reichsgericht. Alfred Lorenz, Leipzig 1929. 30 S. (Preis 1,50 RM.)

Wie kam das Reichsgericht nach Leipzig? Wo und wie haust es dort? Welche Tätigkeit liegt ihm ob? Diesen drei Fragen, der ersten vornehmlich, gilt die Schrift; im wesentlichen ein gedruckter Vortrag. Schlicht, aber keineswegs trocken oder nüchtern, erzählt er. Die sachliche, anschauliche, redliche Darstellung steht unter dem Zeichen der Wahrheit, die droben auf des Reiches Rechtsburg ihre Fackel emporhält. Nichts wird unterdrückt oder verfärbt. Dem fesselnden Berichte verbleibt — gerade neben den Gedanken vom 1. Oktober 1929 und auch neben der Festschrift — sein Wert für künftige Tage. Die kurzen Ansprachen, die bei der Eröffnung (1879) gehalten wurden, sind am Schluß mitgeteilt; ein Bild der Vereidigung Eduard Simons grüßt neben dem Titelblatte. Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller, Leipzig.

Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Landgerichts II in Berlin. Siegfried Kronbach, Berlin 1929. 169 S. (Preis 8 RM.)

Die Festschrift enthält eine Reihe von Abhandlungen: „Fünfzig Jahre Landgericht II“ von LGD. Wengler, mit einem Rückblick auf einen Teil Justizgeschichte Berlins; „Beiträge zur Geschichte der StrL. beim LG. II“ von StrR. Schmidt, eine humorvolle Auslese aus alten Akten und Erinnerungen; „Die Kammern für Handelsachen des LG. II“ von HGR. Hentschke; „Die Entwicklung der G. schäftsstelle“ von J. Amtm. Hirsland; „Problemstellungen im Privatrecht und privaten Rechtsschutzverfahren der heutigen Zeit“ von LGM. Dr. Bunge; „Der Strafrichter, Entwicklungslinien 1879—1929“ von LGD. Dr. Sachs, eine besonders lehrreiche auf hoher Warte stehende Studie über das Wesen und die Auslese des Strafrichters unserer Zeit; „Justizverwaltungsplatter“ von LGM. Dr. Siebert, ein Aufsatz, der viel Beherzigenswertes aus der Tätigkeit des Dienstaufsichtsbeschwerden bearbeitenden Präsidialrats bringt, und „Schlußwort“ von LGPräs. Humbert, der etwas wehmützlich einen Ausblick in die Zukunft wirft, die vielleicht dem an Traditionen so reichen LG. II ein Aufgehen in ein einziges Groß-Berliner LG. bringt. Der Raum ist zu kurz, um alle Schönheiten der Festschrift mitzuteilen. Jeder lese sie selbst.

Landgerichtsrat Kruspi, Berlin.

A. Ebner, Syndikus in Berlin: Wegweiser durch die Deutsche Reichsgesetzgebung. 4. Aufl. 299 S. (Preis geb. 9 RM.), und Ders., Wegweiser durch die preuß. Gesetzgebung. 4. Aufl. 213 S. (Preis geb. 7 RM.). Verlag Hermann Sack, Berlin 1929.

Beide Werke enthalten alphabetisch geordnet unter Stichworten den Inhalt des Reichsgesetzblatts, der Pr. Gesetzsammlung und der Blätter, die WD., Erlasse, Ausf. Best. usw. veröffentlichen, sowie das zu den einzelnen Materien gehörige wichtigste Schrifttum. In dem unübersichtbar gewordenen Gesetzesmaterial bilden die beiden Werke, die auf den Stand vom 1. I. 1929 gebracht sind, wie ihre früheren Auflagen ein bedeutames und brauchbares Hilfsmittel zur Auffindung der einzelnen Vorschriften.

Landgerichtsrat Kruspi, Berlin.

Dr. W. Kleinek, Bürgermstr., Quakenbrück: Das geltende Recht. Systematisches und alphabetisches Sachregister zum RGesBl. und zur Preuß. Gesetzsammlung vom 1. I. 1917

bis 31. XII. 1928 mit den dazugehörigen älteren Gesetzen. Selbstverlag 1929. 129 S. (Preis 5,85 RM.)

Die Rechtfertigung dieser Zusammenstellung ist in einer Zeit, in der eine Sichtung des Rechtsstoffes von Amtswegen in Aussicht gestellt ist, nicht vonnöten. Die gegenüber den Vorauslagen in praktischerem Einband erschienene und durch Nachträge bereits bis zum 15. 10. 1929 fortgeführte Neuauflage enthält in systematischer Ordnung die Abschnitte: Reichsverf. Recht, Wehr, Finanzen, Pflege, Polizei, Kultur-, Wirtschaftspflege, Sozialversicherung, Zwangswirtschaft, Arbeitsrecht, Fürsorge, Sozialisierung, Aufwertung, Ausw. Angelegenheiten und Beendigung des Weltkrieges, entsprechend ist auch der Preussische Teil gegliedert. Etwa trotzdem noch bestehende Nachschlagschwierigkeiten beseitigt das Sachverzeichnis. Das durch Stichproben als genau befundene Produkt zuverlässiger Arbeit verdient Empfehlung bei Behörden, Gerichten, Anwälten, Volkswirtschaftlern und wirtschaftl. Unternehmungen.

Gerichtsassessor Dr. Troisch, Rostock.

Dr. G. Anschütz Prof., Heidelberg, und Dr. R. Thoma Prof., Bonn: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. J. E. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1929. 2 Bände in je 12—15 Lieferungen (bisher 6 Lief.). (Preis der Lieferung in Subskription 2,40 RM.)

Die Größe der dem Werk gestellten Aufgabe, einen systematischen Überblick über das gesamte deutsche Reichs- und Landesstaatsrecht nebst Literatur und Rechtsprechung in annähernder Vollständigkeit zu geben, läßt es begreiflich erscheinen, daß sich an ihr neben den Herausgebern noch 54 Staatsrechtslehrer und Männer der Wissenschaft beteiligen. Die Namen der Herausgeber bürgen für einen planvollen und erschöpfenden Aufbau des Werkes, die der Mitarbeiter für die Güte der Beiträge. Einer Gegenstand, Methode und Literatur behandelnden Einleitung (Thoma) folgt eine Darstellung der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Verfassungsrechts bis zur Revolution (Meincke) und der Weimarer Verfassung (Tollmeier) sowie der Landesverfassungen (Kollreutter) mit einer Übersicht der Entwicklung des Staatsrechts in Österreich seit 1918 (Kelsen). Den systematischen Teil eröffnet eine Betrachtung der rechtlichen Struktur des deutschen Staatswesens, die Thoma in tiefgründigen Ausführungen von den Gesichtspunkten des Bundesstaats und der Demokratie aus beleuchtet. Im Anschluß daran behandelt Graf Dohna die staatlichen Symbole und den Schutz der Republik, Fleischmann die völkerrechtliche Stellung des Reichs und der Länder. Zum ersten Hauptstück gehören noch die Abschnitte über das Staatsgebiet (Giese) und das Staatsvolk, mit denen die bisherigen Lieferungen abschließen. Über den Fortgang des für Verfassungsrecht wie Verfassungsleben gleich bedeutsamen Werks soll an dieser Stelle von Zeit zu Zeit weiter berichtet werden.

Reichsgerichtsrat Hagemann, Leipzig.

W. Boesler, ObRegRat: Einführung in das Recht der Reichsbeamten und Soldaten. Quelle & Meyer, Leipzig 1929. 151 S. (Preis Leinen 2,80 RM.)

Das Buch will keine erschöpfende Darstellung des gesamten Beamtenrechts geben, sondern dem jungen Beamtenanwärter und Beamten bei der Einarbeitung in den Stoff des Beamtenrechts behilflich sein. Dementsprechend behandelt es nur die Grundlinien der rechtlichen Stellung der Reichsbeamten, sowie des Sonderrechtes der Soldaten und Wehrmachtbeamten. Dadurch und durch die gemeinverständliche, überaus klare Form der Darstellung wird ein schneller Überblick über den umfangreichen Stoff gewährleistet. Die Anschaffung ist jedem, der ohne erheblichen Zeitaufwand einen Einblick in das Beamtenrechtsgebiet gewinnen will, insbesondere auch Heeresfachschulen und Angehörigen der Wehrmacht zu empfehlen. Reichsgerichtsrat Dr. Littel, Leipzig.

R. Köstlin u. Dr. D. Schmid, MinRäte, Stuttgart: Das württembergische Beamtengesetz vom 21. 1. 1929 mit Einführung und Erläuterungen nebst der VollzugsVO. und den wichtigsten sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften. W. Kohlhammer, Stuttgart, 1929. 458 S. (Preis geb. 12 RM.)

Württemberg hat die in Art. 128 III Verf. verheißene Regelung der Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz nicht abgewartet, sondern hat das Recht seiner Beamten durch ein umfassendes den neuzeitlichen Erfordernissen Rechnung tragendes Beamtengesetz von Grund auf neu geordnet. Seiner Erläuterung dient das vorliegende Werk in erster Reihe und erfüllt, soweit einem Nichtwürttemberger ein Urteil darüber möglich ist, diesen

Zweck in vortrefflicher Weise. Es greift aber über das württembergische Recht weit hinaus, indem es die vielen reichrechtlichen Bestimmungen allgemein beamtenrechtlichen Charakters ebenfalls berücksichtigt. Besonders wertvoll sind in dieser Hinsicht die zahlreichen „Anlagen“ des Buches, kleinere Abhandlungen und Zusammenstellungen über die verschiedensten Fragen des Beamtenrechts, so über wohlverworbene Rechte, Beamtenhaftung, Fürsorgepflicht des Staates usw. Sie bieten auch den nichtwürttembergischen Beamten mannigfache Belehrung.

Reichsgerichtsrat Hagemann, Leipzig.

Dr. E. Zimmer, MinR., u. F. Kle, JM. im Preuß. JM.: Die juristische Ausbildung in Preußen. 5. neubearb. Aufl. Preuß. Druckerei u. VerlagsAG., Berlin 1930. 136 S. (Preis geb. 4,50 RM.)

Das Buch enthält eine vollständige Zusammenstellung der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften über das Rechtsstudium, die jur. Prüfungen und den Vorbereitungsdienst mit zahlreichen Erläuterungen, die teils in zusammenfassenden Vorbemerkungen, teils in Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften gegeben werden. Es erweitert erschöpfend alle einschlägigen Fragen, verwendet besonders zahlreiche nicht veröffentlichte Verfügungen, so die für die Handhabung der Neuerungen unentbehrliche Rundverfügung vom 21. 6. 1929. Für eine neue Auflage wäre eine kurze Wiedergabe der für Kriegsteilnehmer geltenden Sondervorschriften, die noch oft angewendet werden, erwünscht. S. 44 vermissen wir einen Hinweis auf die Verf. vom 19. 8. 29 über die Anrechnung von Vorlesungen aus einem gestrichenen Semester, S. 31 auf die M. vom 11. 7. und 21. 8. 29 über die Zulassung lübischer Staatsangehöriger; S. 17 ist die „Justizprüfungskommission“ durch des „Landesprüfungsamt“ zu ersetzen. Jeder Prüfer und jeder Prüfling, jeder Richter, StA., RA., der mit der Ausbildung von Referendaren betraut ist, und jeder Referendar sollte das Buchlein besitzen und benutzen, um zahlreiche überflüssige Anfragen zu vermeiden. Senatspräsident Dr. Scherling, Hamm i. W.

Intern. Arbeitsamt Genf: Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung (kurz: ISAR.), Bb. III, 378 S. Genf 1928. (Preis 10 Schw. Franken.)

Der neue Band (über den 2. Band vgl. DRZ. 1929 S. 284) bringt als Neuerung einen Beitrag über die Arbeitsrechtsprechung der Ver. Staaten, der mit Rücksicht auf die dortige beschränkte sozialpolitische Gesetzgebung nicht so umfassend ist wie die Beiträge aus anderen Ländern. Unter diesen interessieren vornehmlich die Teile über Deutschland, die in erster Linie von Prof. Dr. H. Hoeniger, Freiburg i. B., bearbeitet sind. Hier wird u. a. die Gerichtsbarkeit in Arbeitsachen vor und nach dem 1. 7. 27 in einer kurzen Übersicht klar dargestellt, das Ergebnis der durch das ArbGG. ins Leben gerufenen neueren Rechtsprechung jedoch nur spärlich behandelt. Zwar sind insoweit Entscheidungen von Arb. und ArbGer. abgedruckt; dagegen fehlen Urteile und Beschlüsse des ArbGer. fast vollständig; ihre Wiedergabe dürfte späteren Bänden vorbehalten sein. Die Einteilung als solche ist nicht für alle Länder gleich. Sie erstreckt sich im wesentlichen auf allg. Grundzüge des ArbRechts; Vereins- u. Koalitionsrecht; Mitwirkung der Arbeiterschaft am Betrieb; Einzel- u. Gesamtarbeitstrag, Gehälter u. Löhne; Arbeiterschutz; Arbeitskämpfe; Verfahren in ArbRechtssachen; Arbeitsnachweis u. Arbeitslosenfürsorge; Versicherungswesen. Auf dem Gebiet des intern. ArbRechts bringt der 3. Band keine neuen Entscheidungen. Trotzdem wird er wie seine Vorgänger allenthalben, bes. in den mit der intern. Rechtsvergleichung befaßten Kreisen, wohlverdiente Beachtung und Anerkennung finden.

Reichsgerichtsrat Dr. Königsberger, Leipzig.

Dr. Munk, Marie, Berlin: Recht u. Rechtsverfolgung im Familienrecht; eine gemeinverständliche Darstellung für Unterricht u. Selbststudium nebst Repetitorium. Otto Liebmann, Berlin 1929. 193 S. (Preis geb. 6 RM.)

Das Buch ist für Nichtjuristen bestimmt u. soll vor allem den Schülerinnen der sozialen Frauenschulen als Lehrbuch des Familienrechts dienen. Behandelt wird das ganze Familienrecht nebst den einschlägigen Verfahrensvorschriften. Die Herausgabe ähnlicher Schriften zu den übrigen Büchern des BGB. ist in Aussicht gestellt. Seinen Zweck, jedem Nichtjuristen die Möglichkeit zu geben, sich über seine Rechte u. Pflichten im Familienrecht die notwendigsten Kenntnisse zu verschaffen, wird das klar u. verständlich geschriebene Buch sicher erfüllen.

Oberlandesgerichtsrat Nestle, Stuttgart.

